

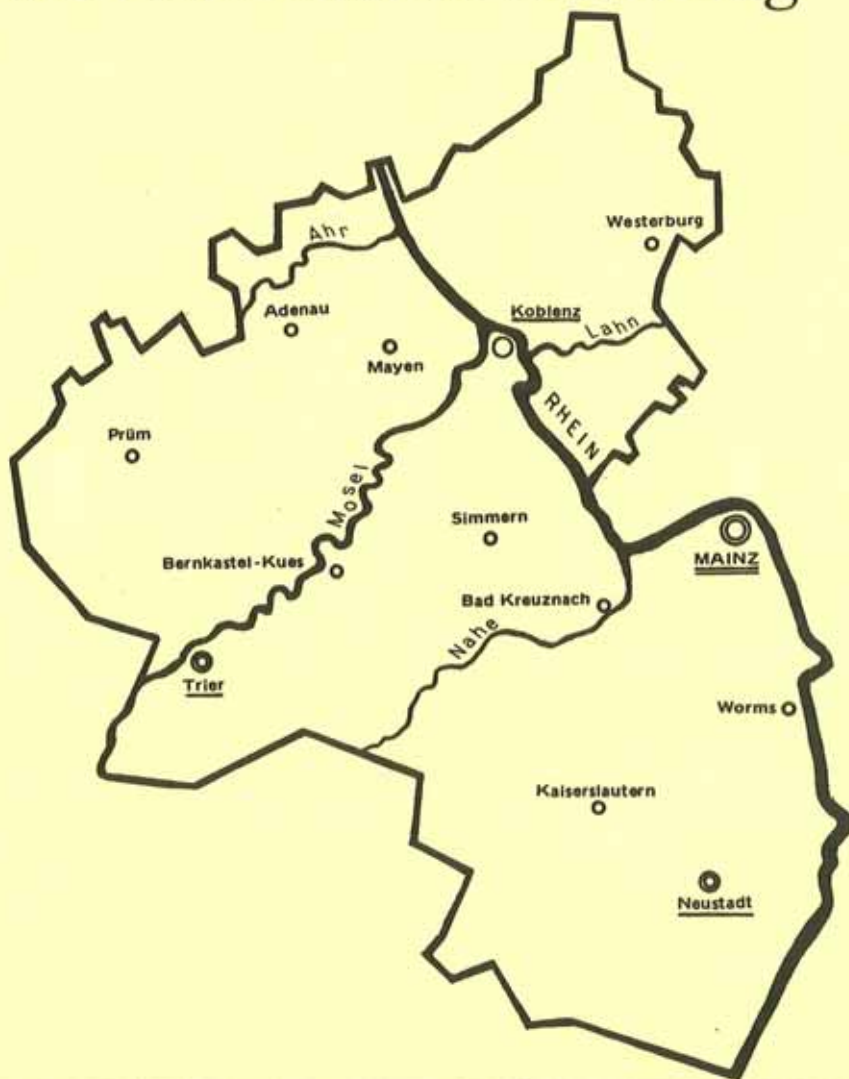
Matle

RheinlandPfalz

Ministerium für
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten



Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung



Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz -
Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

Schriftleitung: OVR A. Lorig, Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung
Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz (verantwortlich) und AR H.
Jens, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große
Bleiche 55, 6500 Mainz

**Gestaltung,
Reproduktion
und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz,
Bauhofstr. 4, 6500 Mainz

Druck: Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55,
6500 Mainz

Ständige Mitarbeiter: OVR Müllen (BZR Koblenz), ORR Meyer (BZR Trier), ORR Wulf (BZR Rhein-
hessen-Pfalz), Ltd.Reg.Dir.Dr. Fleck (KA Prüm), VR Lichtenthal (KA
TR), ORR Senftleben (KA Bernkastel-Kues), OVR Epping (KA Westerbürg),
Verw.Ang.Dr. v. Saucken (KA Mayen), Ltd. Reg.Dir. Zillien (KA Worms)
OVR Neumann (KA Neustadt), OVR Scholz (KA Kaiserslautern), OVR
Bossenmeier (KA Bad Kreuznach), VD Lichtenthäler (KA Simmern)

Erscheint: halbjährlich

Abgabe:

1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskultur
verwaltung Rheinland-Pfalz
2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement
gegen Ersatz der Auslagen

Vorwort zur vierten Ausgabe



An der Tätigkeit der Flurbereinigung wird in den letzten Jahren zunehmend Kritik geübt, vielfach, ohne zu beachten, daß sich ein deutlicher Wandel in der Aufgabenstellung der Flurbereinigung vollzogen hat. Ökonomie und Ökologie sind heute gleichrangige Ziele.

Für die Mitarbeiter dieser Verwaltung bedeutete es ein nachhaltiges Umdenken, Aspekte der Bauleitplanung, Dorferneuerung, Infrastruktur, Landschaftsgestaltung und des Biotopschutzes, um nur einige wichtige zu nennen, in den vorhandenen komplexen Aufgabenbereich zu integrieren.

Dieser Wandlungsprozeß in den Zielen und Aufgaben der Flurbereinigung ist noch keineswegs zum Abschluß gelangt und läßt daher weiterhin gezielte Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter notwendig erscheinen.

Auch werden die Ergebnisse der seit etwa 1976 vollzogenen Änderungen durch die lange Dauer der Verfahren erst jetzt allmählich sichtbar und bedürfen der öffentlichen Diskussion, um die in der Praxis neu entstandenen Leitbilder herauszuarbeiten und den Mitarbeitern Orientierungshilfen zu geben.

Ich begrüße es daher sehr, daß die Landeskulturverwaltung dieses Nachrichtenblatt als regelmäßig erscheinende Aus- und Fortbildungsschrift gestaltet und damit einen Dialog zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen, den Kulturämtern, der Luftbild- und Rechenstelle, den Bezirksregierungen und dem Ministerium, aber gleichzeitig auch zwischen den Bearbeitern der regional sehr unterschiedlichen Aufgaben und Methoden der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz herbeiführt. Dies gilt auch für die weiteren Arbeitsgebiete der Kulturämter wie z. B. einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen und Wirtschaftswegebau.

Dieses Nachrichtenblatt kann wesentliche Impulse geben für die tägliche Arbeit der Bediensteten "vor Ort", aber auch für die grundlegenden Entscheidungen der Oberbehörden.

Es ist daher mein Wunsch, in diesen Schriften wichtige und aktuelle Sachthemen, aber auch grundlegende Probleme der täglichen Praxis in kritischen Aufsätzen und sachlichen Informationen darzubieten. Die so verbesserte Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter soll letztlich den Menschen in unserem Lande dienen.

Mainz im Oktober 1985

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Zieler', written in a cursive style.

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
<u>Im Blickpunkt:</u>	Zum Ministerwechsel: Staatsminister Otto Meyer verabschiedet - Dieter Ziegler neuer Landwirtschaftsminister . .	2
<u>Fachbeiträge:</u>		
A. Lorig:	Flurbereinigung im Wandel	5
E. Heider:	Flurbereinigung im Zusammenhang mit Dorferneuerung . .	19
H. Spaetgens:	Die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	29
G. Emig:	Nochmals: Beschlüsse und Wahlen der Teilnehmergeinschaft	32
G. Schauß:	Die Untätigkeitsklage gemäß § 142 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz	36
W. Schuy:	Freiwilliger Waldtausch unter behördlicher Leitung	39
R. Glomb:	Zuteilungsberechnung auf Mikrocomputer	44
B. Scholz:	Planierung in der Rebflurbereinigung	45
R. Dielmann:	Neues EDV-Programm "Leistungsverzeichnis"	49
H. Jacobus:	Neue Präzisionszeichenanlage in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz	51
E. Henkes:	Die Flurbereinigung in Österreich	54
<u>Aus der Rechtsprechung:</u>		66
<u>Buchbesprechungen:</u>		70
<u>Literaturübersicht:</u>		72
<u>Informationen aus der LKV:</u>		76
<u>Leserbriefe:</u>		91
<u>Fachprüfungen:</u>		93
<u>Personalveränderungen:</u>		95
<u>Dienstjubiläen:</u>		97
<u>Ehrungen:</u>		97
<u>Kurzinformationen:</u>		99

Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die der Schriftleitung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht kein Recht des Abdrucks.

IM BLICKPUNKT:

ZUM MINISTERWECHSEL: STAATSMINISTER OTTO MEYER VERABSCHIEDET – DIETER ZIEGLER NEUER LANDWIRTSCHAFTSMINISTER

In der Plenarsitzung des rheinland-pfälzischen Landtages am 23. Mai 1985 wurde Staatsminister Otto Meyer, der nach 17 Jahren Tätigkeit als Landwirtschafts- und Weinbauminister aus der Landesregierung ausscheidet, feierlich verabschiedet.

Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel würdigte in seiner Regierungserklärung zur Halbzeit der Legislaturperiode die Verdienste Otto Meyers. "Rheinland-Pfalz hat in den letzten beiden Jahrzehnten eine erfolgreiche Agrarpolitik betrieben. Das war nur möglich, weil die von Otto Meyer vertretene Linie nicht durch ideologische Scheuklappen und durch eine Festlegung auf starre Dogmen eingeengt war. Bei allem Engagement orientierte sich diese Agrarpolitik nüchtern und sachlich an dem Grundsatz, daß auch der Landwirt Unternehmer wie alle anderen Selbständigen ist. Minister Meyer ist es stets darum gegangen, dieses Bewußtsein bei den Landwirten wach zu halten und ihnen deutlich zu machen, daß staatliche Förderungsmittel nur Hilfe zur Selbsthilfe sein können.

Die Qualifikation des landwirtschaftlichen Unternehmers zu verbessern, war daher auch eines der wichtigsten Anliegen der Agrarpolitik in Rheinland-Pfalz. Das leistungsfähige landwirtschaftliche Schul- und Beratungswesen, das durch die Zusammenführung von landwirtschaftlichen Berufsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen zu einer organisatorischen Einheit seinen Wirkungsgrad erheblich steigern konnte, hat bundesweite Anerkennung gefunden.

Ziel aller agrarpolitischen Bemühungen war es, die Landwirtschaft in eine dynamisch wachsende Volkswirtschaft zu integrieren und in ihrem Bestand zu sichern. Bei der ungünstigen agrarstrukturellen Ausgangslage in Rheinland-Pfalz stand die Landesregierung dabei vor einer besonders schwierigen Aufgabe. Die Erkenntnis, daß mit den Mitteln der Agrarpolitik allein die notwendige strukturelle Anpassung nicht zu erreichen sei, führte ab dem Jahr 1969 zu einem engen Zusammenwirken von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik. Die Koordinierung verschiedener Politikbereiche mit dem Ziel, ein geschlossenes Konzept zur Entwicklung der ländlichen Räume zu schaffen, hatte Modellcharakter für Deutschland und ist vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesernährungsministerium als beispielhafte Leistung gewürdigt worden.

Grundsätzlich war Meyer darum bemüht, bei allen ergriffenen Maßnahmen auf den Gebieten der Agrarproduktion, der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft einen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Anforderungen zu schaffen.

In der Agrarpolitik ist der Handlungsspielraum der Länder in den vergangenen Jahren durch die Kompetenzausweitungen des Bundes und der EG erheblich eingeengt worden. Hier hat sich Otto Meyer in seiner Eigenschaft als langjähriger Vorsitzender des Agrarausschusses des Bundesrates darum bemüht, den politischen Einfluß des Landes auf Entscheidungen in Bonn und Brüssel zu erhalten - vor allem auch im Weinbaubereich.

Dem guten Zusammenspiel von Legislative und Exekutive hat der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister während seiner gesamten Amtszeit immer große Bedeutung zugemessen. Der Präsenz in Bundesrat- und Landtagsitzungen hat er stets den Vorrang vor anderen Verpflichtungen gegeben. In den parlamentarischen Auseinandersetzungen hat er mit hohem Sachverstand, Schlagfertigkeit und Humor seine Sache vertreten. Diese Tatsache hat ihm breite persönliche und sachliche Anerkennung über die Grenzen seiner eigenen Partei hinaus eingebracht."

Die Schriftleitung wünscht dem scheidenden Minister einen langen, erfüllten Lebensabend bei guter Gesundheit.

Als neuer Landwirtschaftsminister von Rheinland-Pfalz wurde Dieter Ziegler, Maikammer, in der Plenarsitzung des rheinland-pfälzischen Landtages am 23. Mai von Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel vereidigt.

Dieter Ziegler wurde am 2. Mai 1937 geboren, ist verheiratet und hat zwei Söhne von 15 und 18 Jahren. Er besuchte Volksschule, Realgymnasium, Handelsschule sowie Weinbaufachschule und machte seinen Winzermeister. Im Jahre 1964 übernahm er das elterliche Weingut in Maikammer. Von 1962 bis 1965 war er Vorsitzender der Pfälzer Landjugend, seit 1962 ist Ziegler auch Hauptausschußmitglied und seit 1973 Vizepräsident des Pfälzischen Weinbauverbandes. 1964 wurde er Vorstandsmitglied des Deutschen Weinbauverbandes und ist seit 1974 alternierender Vorsitzender der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Rheinhessen-Pfalz. Seit 1964 gehört Ziegler dem Gemeinderat an und ist seit 1974 Ortsbürgermeister von Maikammer. 1984 wurde er 1. Kreisdeputierter des Landkreises Südliche Weinstraße. Ziegler, der seit 1960 Mitglied der CDU ist, wurde 1967 Ortsvorsitzender und ist seit 1981 Kreisvorsitzender. Von 1967 bis 1981 war Dieter Ziegler Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz.

Bei seinem Amtsantritt gab er folgende Erklärung ab:

"Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel hat mich als Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in sein neugebildetes Kabinett berufen. Das ist für mich eine Ehre und zugleich eine große Verpflichtung. Als Nachfolger von Otto Meyer, der dieses Amt 17 Jahre lang vorbildlich verwaltet hat, weiß ich es zu würdigen, in der rheinland-pfälzischen Landesregierung mitwirken zu dürfen.

Dieses Amt übernehme ich in einer agrarpolitisch durchaus schwierigen Zeit. Die EG-Preisbeschlüsse - vor allem des vergangenen Jahres - haben unter den Landwirten in allen Landesteilen Unruhe und Besorgnis ausgelöst. Diese Reaktion ist verständlich, da die Betriebsinhaber um ihre Existenz bangen. Einen wichtigen Schwerpunkt meiner künftigen Arbeit sehe ich daher in einer konstruktiven Mitwirkung bei der Reform der Agrarpolitik, um den notwendigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf den Agrarmärkten mit den geringstmöglichen Eingriffen durch bürokratische Reglementierungen zu erreichen. Es muß alles getan werden, um wieder preispolitischen Spielraum zu gewinnen. Die mir als künftigem Vorsitzenden des Agrarausschusses des Bundesrates gegebenen Möglichkeiten werde ich konsequent nutzen, um die rheinland-pfälzischen Vorstellungen zu diesen Fragen in die Diskussion auf Bundes- und EG-Ebene einzubringen.

Das Einkommen der Landwirte sollte auch weiterhin in erster Linie über die Marktleistung erwirtschaftet werden. Dieses Ziel wird jedoch der begrenzten Wachstumsmöglichkeiten in der Landwirtschaft wegen in dem angestrebten Maße nicht auf allen Standorten und in allen Betriebsgrößenklassen zu erreichen sein. In diesen Fällen sowie bei Bewirtschaftungsaufgaben in Übereinstimmung mit dem Naturschutz und Umweltschutz ist es notwendig, entstandene Einkommensdefizite durch staatliche Ausgleichszahlungen zu verringern. Die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm als flankierende Maßnahme zu den marktwirtschaftlichen

Bemühungen muß deshalb gezielt weiterentwickelt werden.

Fortgesetzt werden müssen auch die Förderungsmaßnahmen in den Bereichen der einzelbetrieblichen Anpassung, der Flurbereinigung, der Marktstrukturverbesserung und der Forstwirtschaft. Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein unverzichtbares Instrument der Agrarstrukturverbesserung. Darüber hinaus ist neben das betriebswirtschaftliche Ziel, bewirtschaftungsfähige Einheiten zu schaffen, in den letzten Jahren in verstärktem Maße der landespflegerische Auftrag getreten. Im Bereich der Marktstrukturverbesserung wird der Förderungsschwerpunkt auf dem Weinsektor liegen.

In der Weinbaupolitik sind der Mengenbegrenzung und der Qualitätssteigerung eindeutig Priorität einzuräumen. Meine Bemühungen werden darauf gerichtet sein, das Ansehen des deutschen Weines weiter zu mehren. Gleichzeitig werde ich nach Wegen suchen, um den strukturschwachen Weinbauregionen, besonders dem Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer, den Anpassungsprozeß zu erleichtern.

Mit besonderem Nachdruck werde ich mich um einen Ausgleich ökonomischer und ökologischer Belange bei der Agrarpolitik bemühen, die in dem Bericht der Landesregierung "Landwirtschaft und Umwelt in Rheinland-Pfalz" aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten müssen mehr denn je in die Praxis umgesetzt werden, wobei die staatliche Beratung eine wichtige Vermittlerrolle spielen wird.

Als Anwalt des Berufsstandes und als Minister für alle Bereiche der Landwirtschaft, des Weinbaues, der Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes freue ich mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit."

Die Schriftleitung

FACHBEITRÄGE

FLURBEREINIGUNG IM WANDEL

Ausschnitte aus Parlamentsdebatten über die Flurbereinigung während der 17-jährigen Amtszeit des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz,

Otto Meyer

zusammengestellt von Axel Lorig, Mainz

Otto Meyer, Staatsminister in Rheinland-Pfalz, ist in den verdienten Ruhestand getreten. Die Auszüge aus verschiedenen Parlamentsdebatten würdigen seinen engagierten Einsatz für die Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz.

Auszug aus der Debatte am 10. Juli 1968 über die Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Situation der Landwirtschaft

Landwirtschaftsminister Meyer:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem ich Ihnen die Vorstellungen der Landesregierung über die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz dargelegt habe, möchte ich zur Beantwortung der noch unter Punkt 1 der Großen Anfrage gestellten zweiten Frage übergehen: Welchen Beitrag gedenkt die Landesregierung zur Verwirklichung ihrer Vorstellungen auf dem Gebiet der Agrar- und Marktstruktur zu leisten, um die Einkommenslage zu verbessern?

Zur Verwirklichung des von uns gesetzten strukturellen Zieles werden auch in den nächsten Jahren die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Agrarstruktur- und Marktstrukturverbesserung auf folgende Schwerpunkte auszurichten sein:

1. Förderung der Flurneuordnung als Voraussetzung für die Rationalisierung in der Außenwirtschaft,
2. einzelbetriebliche Investitionsförderung,
3. soziale Anpassungshilfen für nicht mehr ausbaufähige hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe,
4. Förderung der Modernisierung und Konzentration der Absatzrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Für die notwendigen jährlichen Leistungen für die schwerpunktmäßige Förderung der Agrarstruktur- und Marktstrukturverbesserung verfügen wir über konkrete Zielvorstellungen.

In Rheinland-Pfalz bedürfen noch insgesamt 370 000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einer ersten Flurbereinigung. Bei dem großen Umfang der Flächen, die bisher noch nicht bereinigt sind, halten wir es für unbedingt erforderlich, daß die in den letzten Jahren erreichte durchschnittliche Flurbereinigungsleistung von 30 000 ha auch in den nächsten Jahren gehalten wird.

Im 3. Teil des Landesentwicklungsprogramms wird ausgeführt, daß bis zum Jahre 1975 etwa 200 000 ha im klassischen Flurbereinigungsverfahren und durch die beschleunigte Zusammenlegung bereinigt werden sollen.

Sie sehen daraus, daß selbst bei einer Flächenleistung von 30 000 ha noch ein erheblicher Zeitraum notwendig ist, um die Erstbereinigungen abzuschließen. Hinzu kommen jedoch noch die erforderlichen Zweitbereinigungen in zahlreichen Gemeinden, die vor 1945 flurbereinigt wurden. Es handelt sich hier um eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 190 000 ha, für die eine Zweitbereinigung erforderlich werden wird. Mit den Zweitbereinigungen soll in der Regel abgewartet werden, bis die Entwicklung zu einer weitgehenden Gesundung der Betriebsgrößenstruktur geführt hat.

Ein besonders großer Nachholbedarf besteht bei der Weinbergsflurbereinigung. Bis 1945 wurden in den Weinbaugebieten des Landes Flurbereinigungen nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Seit 1945 konnten 15 500 ha Rebfläche flurbereinigt werden. Die Flurbereinigung steht für insgesamt 37 000 ha Rebfläche noch aus. Der Flurbereinigung im Weinbau werde ich in Zukunft meine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Auszug aus der Haushaltsdebatte in der Landtags-sitzung am 8. März 1972

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz:

Und nun ist die Flurbereinigung angesprochen worden. Herr Kollege Bäcker, ich bin der Meinung, daß wir in der Flurbereinigung von der Zielsetzung des Jahres 1953 zwar nicht abkommen, daß die Zielsetzung aber über das im Gesetz Festgelegte weit hinausgeht, nämlich daß die Flurbereinigung in Zukunft mehr eine Maßnahme zur Bodenordnung ist. Und Streit darüber, ob mehr klassisch oder mehr beschleunigt bereinigt werden soll, brauchen wir eigentlich gar nicht zu bekommen; denn Sie haben etwa wörtlich das gleiche gesagt, was ich in den Ausschußberatungen zum Ausdruck brachte, nämlich: Wir wollen nach dem Schema verfahren: Klassische Flurbereinigung dort, wo notwendig; beschleunigte Flurbereinigung dort, wo möglich. - Und, Herr Kollege Bäcker, eine beschleunigte Bereinigung ist allerdings im Weinberg nicht möglich. Dort können Sie nur mit dem klassischen Verfahren arbeiten.

Und noch etwas, weil Sie zum Städtebauförderungsgesetz gesprochen haben. Auch im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes können wir die Maßnahmen nur im Rahmen eines klassischen Verfahrens durchführen, weil es nur im klassischen Verfahren Vermessungen gibt.

(Abg. Dröscher: Da muß man neue Modelle entwickeln!)

- Herr Kollege Dröscher, da sind wir dabei. Es ist durchaus möglich, daß wir zu einem kombinierten Verfahren kommen. Es muß geprüft werden, ob das Flurbereinigungsgesetz das alles hergibt. Es bestehen in dieser Hinsicht Bedenken; aber immerhin; ein kombiniertes Verfahren, das etwa so aussieht, daß wir den Ortsring klassisch bereinigen, um gleichzeitig alle kommunalen Anliegen mitberücksichtigen zu können, und in der Flur draußen den Anliegen der Bauern Rechnung tragen, nämlich große Flurstücke und einen besseren Wegeaufschluß zu bekommen. Auch der dem Ausschuß jetzt vorgelegte Plan zur Umorganisation oder Neuorganisation der Landeskulturverwaltung trägt diesen Anliegen sicher Rechnung.

Auszug aus der Debatte am 8. Juni 1973 um die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion betr. Landeskulturverwaltung:

Präsident Dr. Rösler:

Das Wort hat Her Landwirtschaftminister Meyer.

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der Herr Kollege Leonhart hat bei der Begründung der heutigen Besprechung dieses Punktes schon hervorgehoben, daß die Beantwortung der Großen Anfrage durch das Landwirtschaftsministerium eigentlich doch recht umfangreich war und im wesentlichen auch die Einzelfragen beantwortet wurden. Trotzdem bin ich an und für sich dankbar dafür, daß einige Punkte heute hier noch einmal zur Diskussion gestellt werden und über die eine oder andere Frage auch vor dem Plenum und damit vor der Öffentlichkeit besprochen werden kann. Ich weiß, daß auch die Öffentlichkeit heute sehr daran interessiert ist, zu wissen, was mit der Flurbereinigung in Zukunft erreicht werden soll.

Es stellt sich die Frage: Ist sie nur ein Instrument zur Agrarstrukturverbesserung, oder ist sie in der Tat ein Instrument zur Bodenreueordnung?

Meine Damen und Herren! Zunächst wurde hier vom Herrn Kollegen Leonhart erwähnt, daß die Landeskulturverwaltung die Flächenleistung pro Jahr auf 30 000 Hektar steigern konnte. Ich darf feststellen, daß damit die Landeskulturverwaltung das Ziel erreicht hat, das ihr vom Landtag gesetzt wurde. Im Agrarpolitischen Ausschuß und im Plenum wurde damals die Forderung aufgestellt, daß die Flächenleistung, und zwar im klassischen Verfahren, im Zusammenlegungsverfahren und in der Weinbergsflurbereinigung, zusammengenommen etwa bei 30 000 Hektar pro Jahr liegen sollte. Wir haben seitens des Ministeriums versucht, die Landeskulturverwaltung personell und technisch so auszustatten, daß diese Leistung möglich war. Ich bin heute froh darüber, daß es uns in den letzten Jahren gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen und damit der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Mechanisierung überhaupt zu schaffen.

Meine Damen und Herren! Ich will einige Fragen aufgreifen, die Herr Kollege Leonhart gestellt hat.

Es wird immer wieder gefragt, was für die Zukunft das richtige Verfahren sei, das klassische Verfahren, also die Flurbereinigung, oder das beschleunigte Verfahren, die Zusammenlegung. Ich darf darauf hinweisen, daß wir in der neuen erweiterten Aufgabenstellung der Flurbereinigung auch heute schon mit Erfolg ein kombiniertes Verfahren anwenden, nämlich einmal, um das agrarstrukturelle Ziel, die Schaffung großer Flächen mit gutem Wegeaufschluß, zu erreichen, das beschleunigte Verfahren in der Feldlage. Wir nehmen dann die Ortslage heraus und leiten dort zur Befriedigung der kommunalen Anliegen ein klassisches Verfahren ein, in dem auf die Wünsche der Gemeinde stärker Rücksicht genommen und auch vermessen wird. Es gehört dazu, daß die Gemeinde die notwendigen Planungen beschließt. Dieses kombinierte Verfahren wird in der Zukunft stärkere Bedeutung gewinnen, vor allen Dingen dann, wenn die Planungen zunehmend auf die Verbandsgemeinden übergehen und diese dann großräumiger planen. Es war ja eines der Ziele der Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, daß wir von der ortsbezogenen Kommunalpolitik und damit Planung wegkommen wollen zur raumbezogenen Planung. Wir werden Ihnen an Hand eines Beispiels im Ausschuß deutlich machen, daß das für die Zukunft durchaus sinnvoll und möglich ist.

Ich möchte hier sagen, daß die Flurbereinigung inzwischen zu einem Instrument der Bodenneuordnung und damit zu einem Instrument der Neuordnung des ländlichen Raumes geworden ist; denn auch hier hat sich im Zuge des Strukturwandels in den letzten Jahren eine große Änderung vollzogen. Die reine landwirtschaftliche Gemeinde gibt es kaum noch. Die Gemeinden sind vielfach zu Arbeiterwohnge- meinden geworden, von daher werden neue Ansprüche an den Grund und Boden gestellt.

Neue Aufgaben bringt in diesem Zusammenhang auch das Städtebauförderungsgesetz; Herr Kollege Leonhart, Sie haben es eben erwähnt. In den nächsten Tagen wird die abschließende Besprechung über einen Erlaß der beteiligten Ressorts stattfinden, der die Aufgaben, die nach dem Städtebau- förderungsgesetz der Landeskulturverwaltung über- tragen werden, regelt. Ich habe dazu in der Beant- wortung der Großen Anfrage schon einige Ausführungen gemacht.

Der nächste Punkt, der angesprochen wurde, ist die zweifellos mit der Aufgabenstellung zusammen- hängende Frage der Organisation. Ich glaube, man muß zwei Dinge nennen, wenn man die Organisation der Kulturämter und der Landeskulturverwaltung an- spricht, nämlich einmal die neue zusätzliche Aufgabenstellung. Damit aber nicht der Eindruck

entsteht, als sei die ursprüngliche Aufgabe der Kulturämter, die Verbesserung der Agrarstruktur, heute nicht mehr aktuell, lassen Sie mich hier mit Nachdruck erklären, daß diese Aufgabe fortbesteht. Aber die Aufgabenstellung ist aus den eben gesagten Gründen erweitert. Das ist der eine Gesichtspunkt, den ich berücksichtigen muß, wenn ich die Organisationsfragen bespreche.

Der zweite Gesichtspunkt ist der Stand der technischen Möglichkeiten und damit verbunden die Rationalisierung in den Kulturämtern und in der Landeskulturverwaltung selbst. Sie haben das Fehlen der Mittelinstanz für die Landeskulturverwaltung angesprochen und sehen darin einen Vorteil. Sie wissen, wenn Sie von dem Bericht des Rechnungshofs sprechen, daß der Rechnungshof in den vergangenen Jahren moniert hat, daß die oberste und Oberbehörde im Ministerium war. Da die Oberbehörde bekanntlich keine ministeriellen Aufgaben hat, wurde vom Rech- nungshof darauf hingewiesen, daß ebenso wie in anderen Ländern eine Oberbehörde zu schaffen sei, entweder in Form eines Landesflurbereinigungsamtes oder eines Landeslandwirtschaftsamtes. Die neue Aufgabenstellung der Landeskulturverwaltung und der Bericht des Rechnungshofs haben die Landesregierung veranlaßt, eine Fachkommission einzusetzen, die im Zuge der Funktionalreform Vorschläge für eine Neu- organisation machen soll, um zu einer effektiven Leistung der Landeskulturverwaltung und zu einer besseren Koordination zu kommen, die auch der Herr Kollege Eicher angesprochen hat. Dabei stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, im Sinne einer besseren Koordination der Kulturverwaltung beispielsweise in der Landesplanung und der Raum- ordnung, der Landespflege und der Wasserwirtschaft in den Bezirksregierungen Oberbehörden neu zu schaffen, das heißt eine Verlagerung der Oberbe- hörde aus dem Ministerium in die Mittelinstanz vor- zunehmen. Das sind Überlegungen, die die Landesre- gierung angestellt hat und die im Zuge der Funktionalreform sicher vertieft werden müssen. Hier muß eine Lösung gesucht werden. Ich hoffe, Herr Kollege Leonhart, daß wir darüber auch im Aus- schuß noch einmal sprechen. Es liegt ja im Ausschuß mein Vorschlag für die gesamte Neugliederung und Neuordnung in der Landeskulturverwaltung vor, so daß man sicher dort noch einmal eingehender darüber sprechen kann.

Die Landesregierung hat die Vorstellung, die Stellen, die als nachgeordnete Dienststellen nach der neuen Aufgabenstellung zusammenarbeiten müssen, wie beispielsweise im Bereich der Landespflege, der Wasserwirtschaft und der Landeskulturverwaltung, eventuell in einer Abteilung der Bezirksregierung zusammenzufassen, um eine verbesserte Zusammenar- beit zu garantieren.

Sie sprachen das Problem der Auflösung der Kulturämter an. Ich spreche nicht von der Auflösung der Kulturämter; denn wenn ich die Aufgaben sehe, auch im agrarstrukturellen Bereich mit Zweitbereinigungen, dann muß ich sagen, daß es keine Auflösung von Kulturämtern, sondern nur eine Zusammenlegung geben kann, vor allem deshalb, um dabei die Schwerpunkte in den einzelnen Regionen stärker herauszustellen und darüber hinaus auch zu garantieren, daß die technischen Möglichkeiten besser genutzt werden können und dadurch eine stärkere Rationalisierung der Landeskulturverwaltung insgesamt erreicht wird.

Abg. Leonhart:

Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage? - Würden Sie die Zusammenfassung von Ämtern auch dahin verstehen können, daß diese aufzulösenden Ämter, von denen wir im Moment sprechen, auch als Nebenstellen von Zentralbehörden geführt werden könnten?

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz:

Das ist in dem einen oder anderen Falle schon einmal überlegt worden. Aber wenn ich Rationalisierung will, dann glaube ich, daß eine Weiterführung eines Kulturamtes als Nebenstelle eines anderen Amtes den gewünschten Erfolg sicher nicht bringt. Das erreiche ich nur, wenn ich eine Behörde wirklich zusammenfasse. Aber als Übergangslösung kann ich mir Nebenstellen durchaus vorstellen. Auch das haben wir schon in unsere Überlegungen einbezogen.

Meine Damen und Herren! Es sind eben vom Herrn Kollegen Leonhart im Detail die einzelnen Aufgaben angesprochen worden, die neu auf die Landeskulturverwaltung zukommen: Erstellung von Flächennutzungsplänen, Bauleitplänen usw. Ich kann Ihnen sagen, daß die Landeskulturverwaltung dazu tatsächlich in der Lage ist. Der neue Erlaß bringt hier die notwendigen Regelungen. Wenn die Gemeinden den Kulturämtern den Auftrag erteilen, werden die Verfahren eingeleitet und durchgeführt.

Sie sprachen vom Ausbau der Autobahnen und von der notwendigen Geländebeschaffung. Ich darf Ihnen sagen, daß bereits seit zwei Jahren ein gemeinsamer Erlaß von Wirtschaftsministerium und Landwirtschaftsministerium in diesem Bereich besteht und daß beispielsweise bei der von Ihnen erwähnten A 14 überall bereits Verfahren auf dieser Grundlage eingeleitet wurden. Diese Auf-

gabe nehmen wir bereits wahr oder sind dabei, sie in Zukunft wahrzunehmen.

Meine Damen und Herren, der Herr Kollege Schartz hat die Aufgaben der Landeskulturverwaltung mit agrarpolitischen Fragen in Zusammenhang gebracht; ich bin ihm dafür sehr dankbar. Meine Damen und Herren, man sollte doch einmal den Zusammenhang von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der künftigen Entwicklung unserer Landwirtschaft sehr deutlich herausstellen. Ohne hier auf Einzelfragen näher einzugehen, kann rundweg festgestellt werden, daß in der Vergangenheit die Anpassung unserer Landwirtschaft an die veränderte Situation, wie Mechanisierung und Technisierung, nur möglich war, durch Schaffung größerer Flächen und besserer Wegeverhältnisse. Der unmittelbare Zusammenhang ist zweifellos gegeben, und auch für die Zukunft wird die Bodenordnungsmaßnahme "Flurbereinigung" sicher eines der wichtigsten Instrumente der Agrarpolitik sein.

Ich bin Herrn Kollegen Schartz auch dafür sehr dankbar, daß er einmal die positiven Auswirkungen der Flurbereinigung mit Zahlen belegt, beispielsweise im Bereich des Weinbaues herausgestellt hat. Meine Damen und Herren, Ihnen allen ist doch sicher bekannt, wie hoch die Belastung unseres Weinbaues durch die sehr schwierigen Bewirtschaftungsbedingungen von Gelände und Klima her sind. Wir befinden uns im Gemeinsamen Markt in seiner sehr ungünstigen Wettbewerbssituation. Es gilt deshalb, alle Möglichkeiten zu nutzen, um zu einer Kostensenkung und damit zu einer Wettbewerbsverbesserung unseres Weinbaues in der EWG zu kommen. Deshalb bin ich dankbar dafür, daß diese Frage hier angesprochen und - mit Zahlen eines Wissenschaftlers belegt - sehr deutlich gesagt wurde, welche positiven Auswirkungen die Flurbereinigung gerade draußen für den einzelnen Weinbaubetrieb hatte. Die Praxis kann, so glaube ich, dafür ein beredteres Zeugnis ablegen, wenn Sie mit den einzelnen Winzern sprechen, in deren Gemeinden die Flurbereinigung durchgeführt worden ist.

Ich möchte es noch einmal sagen: Es geht im agrarstrukturellen Bereich um die Fortsetzung der Flurbereinigung zur Rationalisierung in der Landwirtschaft. Größere Maschinen und neue Aggregate werden laufend angeboten, und diese erfordern größere Flächen.

Ich weiß auch, meine Damen und Herren, und ich greife dies auf, weil ich draußen wiederholt Kritik gehört habe, daß die Besitzstruktur in unserem Land mit überwiegend kleinen Besitzständen

einer großflächigen Neuordnung in der Flurbereinigung zum Teil im Weg steht. Aber wir haben im Anschluß an die Flurbereinigung allenthalben Wege gefunden und sind auch jetzt durch Modellvorhaben, beispielsweise im Westerwald, dabei, neue Formen zu entwickeln, wie diese Flächen nach der Flurbereinigung in größeren Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt werden können. Auch im landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramm sind solche Modelle vorgesehen.

Meine Damen und Herren, um sämtliche Einzelheiten zusammenfassend und abschließend zu besprechen, möchte ich noch kurz auf die Fragen eingehen, die der Herr Kollege Dr. Eicher hier gestellt hat. Zur Frage 1, ob die Flurbereinigung fortgeführt werden sollte, möchte ich ein uneingeschränktes Ja sagen. Sie muß fortgeführt werden, und zwar zum einen, weil es für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft notwendig ist, und zum anderen, weil wir zur Neuordnung des ländlichen Raumes dieses Instrument brauchen.

Zu der Diskussion "Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung" möchte ich sagen und damit das wiederholen, was ich bereits vor dem Plenum des Landtags gesagt habe: Flurbereinigung überall dort, wo notwendig; Zusammenlegung überall dort, wo möglich. Das kombinierte Verfahren wird in Zukunft steigende Bedeutung erhalten.

Die neuen Aufgaben habe ich eben besprochen. Sie ergeben sich zum Teil aus dem Städtebauförderungsgesetz; sie ergeben sich zum Teil auch aus dem Landespflegegesetz. Sie ergeben sich aber zu einem Großteil auch aus dem Wandel, den der ländliche Raum insgesamt durchmacht.

Zur Auflösung von Kulturämtern, Herr Dr. Eicher, möchte ich sagen: Ich möchte eine Zusammenlegung zur Rationalisierung und besseren Ausnutzung der heute gegebenen technischen Möglichkeiten.

Die Kostenfrage orientiert sich jeweils an dem, was an Ausbaumaßnahmen durchgeführt wird. Wenn wir weniger Ausbaumaßnahmen durchführen, kostet dies auch weniger. Aber ich glaube, daß wir in

vielen Fällen gerade bei unseren Hanglagen bei stark kupiertem Gelände, nicht umhin können, im Wegebau mehr zu investieren, daß heißt mehr Wegebau durchzuführen, obwohl ich auf der anderen Seite nicht dafür bin, daß wir in Zukunft noch den Ehrgeiz haben, das letzte Wiesental zu dränieren; das gehört wohl der Vergangenheit an. Aufwand und Ertrag müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Noch eine letzte Bemerkung, Sie haben eben gesagt: Oft ist bald schon überholt, was gerade geschaffen wurde. - Meine Damen und Herren, lassen Sie mich in einem Schlußsatz eine Antwort hierauf geben: Dies ist in der Tat so, aber nicht nur im Bereich der Flurbereinigung, nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, sondern wir können im politischen Bereich tagtäglich Beispiele dafür finden, daß das, was gestern noch Gültigkeit hatte, heute in Frage gestellt wird. Die Entwicklung geht sehr schnell, meine Damen und Herren, und die Nutzung von Grund und Boden bleibt nicht unberührt davon. Wenn wir in Zukunft davon ausgehen - und das müssen wir sicher -, daß auch der Grund und Boden oft einer neuen Nutzungsart oder Nutzungsform zugeführt wird, sei es, daß er aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidet und zukünftig Erholungszwecken dient oder einem wirtschaftlichen Zweck, beispielsweise im kommunalen Bereich zur Ansiedlung von Industriebetrieben oder der Ausweitung von Gewerbegebieten, zugeführt wird, dann, so glaube ich, wird die Flurbereinigung in der Zukunft ein Mittel zur Bodenneuordnung bleiben. Die Flurbereinigung wird ihre große Bedeutung als Instrument der Bodenneuordnung, an die jeweilige Entwicklung und die jeweiligen Verhältnisse angepaßt, in der Zukunft behalten.

(Beifall der CDU)

Präsident Dr. Rösler:

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung.

Auszug aus der Landtagssitzung am 24. März 1977**Vizepräsidentin Frau Starlinger:**

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Landesgesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz - AGFlurbG -) - Gesetzentwurf der Landesregierung -

- Drucksache 8/2594 -

Erste Beratung

Zur Begründung des Gesetzentwurfes hat das Wort der Herr Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz.

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich bei der Einbringung des Landesausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz einige grundsätzliche Ausführungen zur Bedeutung der Flurbereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft, des Weinbaus und der Forstwirtschaft im Land Rheinland-Pfalz machen.

Zunächst möchte ich feststellen, daß die Rationalisierung und Mechanisierung in Landwirtschaft und Weinbau, die gerade in den letzten drei Jahrzehnten den Betrieben ein wesentlich höheres Einkommen mit erheblich vermindertem Arbeitsaufwand gebracht hat, ohne die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht möglich gewesen wären. Auch steht außer Frage, daß für den weiteren Aufbau einer konkurrenzfähigen Land- und Forstwirtschaft und darüber hinaus für eine positive Gesamtentwicklung vieler ländlicher Gemeinden von Rheinland-Pfalz den Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz eine zentrale Stellung zukommt. Hier, meine Damen und Herren, liegt nach wie vor ein bedeutsamer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik des Landes. Für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren ist mit dem Flurbereinigungsgesetz in der Neufassung vom 16. März 1976 ein verbessertes und breiteres gesetzliches Instrument verfügbar.

Meine Damen und Herren, vorrangiges Ziel der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz bleibt auch nach der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsgrundlagen in der Land- und Forstwirtschaft, und zwar für alle Betriebsgrößen. Die besondere Notwendigkeit dieser betriebsstrukturellen Verbesserungen ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß Rheinland-Pfalz im Vergleich mit den übrigen

Bundesländern nach wie vor bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen die geringste Teilstückgröße aufweist und auch die Zahl der Teilstücke je Betrieb besonders hoch ist, um nur zwei wesentliche Kriterien für die Beurteilung der strukturellen Mängel in unserem Land zu nennen. Meine Damen und Herren, dies ist die historische Hypothek der Realteilung vergangener Jahrhunderte, die wir hier immer noch nicht ganz abtragen konnten.

Hierbei stellen sich besondere Probleme im Weinbau. Hier ist bei einer durchweg besonders starken Besitzersplitterung das Zusammenfassen der Flächen mit systematischer wegemäßiger Erschließung, vor allem in den Hang- und Steillagen, die gerade für den Qualitätsweinbau von besonderer Bedeutung und besonders geeignet sind, unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Rationalisierung in Verbindung mit dem planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen.

Meine Damen und Herren, die Flurbereinigung hat über die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsgrundlagen der Landwirtschaft hinaus auch wesentlich zur Neuordnung unserer Dörfer selbst beigetragen.

So sind zum Beispiel innerhalb von Flurbereinigungsverfahren während der letzten zehn Jahre rund 11 000 Bauplätze und auch über 300 Sport- bzw. Spielplätze ausgewiesen worden. Gleichzeitig wurde durch Neuanlage und Verbreiterung von zahlreichen Ortswegen und Straßen und durch die Ausweisung neuer Trassen für Umgehungsstraßen erheblich zur Verbesserung der Verkehrssituation in den Dörfern beigetragen.

Hier wird deutlich, meine Damen und Herren, wie sehr die Flurbereinigung ein wesentliches Instrument der Raumordnung und der Landesplanung ist. Da die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen der Verfahren Bauleitpläne aufstellen können, sind durch die Koordinierung von Bauleitplanung und Bodenordnung gute Lösungen für die Entwicklung der Gemeinden möglich. Dem Dorf und seinen vielfältigen Anforderungen und Interessen sollen in der Zukunft erheblich mehr Gewicht im Rahmen der ländlichen Bodenordnung zugemessen werden.

Meine Damen und Herren! Auch die Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsstruktur in ländlichen Räumen, wird in vielfacher Weise durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt. Für die Bereitstellung der benötigten Flächen für die Verkehrsanlagen und Behebung der Zerschneidungs- und Umwegschäden für die Land- und Forstwirtschaft, die sich insbesondere beim Bau von Fernstraßen erge-

ben, Sowohl in der Eifel beim Bau der A 60 wie auch in der Pfalz und Rheinhessen beim Bau der A 61, sind spezielle Straßenverfahren angelaufen, und, wie ich meine, zum Nutzen der betroffenen Bodeneigentümer, aber auch zum Nutzen der öffentlichen Hand.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch kurz auf den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege eingehen, und ich möchte sagen, auch im Hinblick auf die Kritik, die Ihnen nicht unbekannt ist. Die Flurbereinigung hat nach dem neugefaßten Flurbereinigungsgesetz den klar formulierten gesetzlichen Auftrag, bei der Durchführung der Maßnahmen den Erfordernissen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Erholung Rechnung zu tragen. Die Flurbereinigung hat sich auch um einen abgewogenen Interessenausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Erhaltung eines gesunden Gleichgewichts in der Landschaft zu bemühen. Das ist nicht nur ein äußerst wichtiger Teilbereich der Zukunftsaufgaben "ländliche Neuordnung", sondern auch ein sehr schwieriger dazu.

Meine Damen und Herren! Gemeinden ohne funktionierende und rentable Land- und Forstwirtschaft sind für uns genauso wenig diskutabel wie die sooft zitierte Traktorenlandschaft. Was wir brauchen, ist der sinnvolle Kompromiß, der, wie ich meine, auch erreicht werden kann, wenn die Vertreter der Ökonomie und der Ökologie zueinander finden.

Meine Damen und Herren! Bei der Einschätzung der zu erledigenden künftigen Aufgaben auf dem Gebiet der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz ist von einer durch Erst- und auch Zweitverfahren noch zu bearbeitenden Fläche von rund 500 000 Hektar auszugehen. Ich habe, um gesicherte Unterlagen zu bekommen, angeordnet, daß die über 2 400 Gemeinden auf Notwendigkeit und Dringlichkeit der künftigen Bodenordnung untersucht werden. Wir sind dabei, diese Unterlagen auszuwerten, um eine sichere Basis für die künftige Arbeit zu erhalten. Zur Zeit kommen jährlich etwa 15 000 bis 20 000 Hektar Bearbeitungsfläche zum Besitzübergang, davon etwa 1 000 Hektar Rebfläche. Bei einem jährlichen Kostenaufwand zwischen 60 bis 62 Millionen DM sind hierfür aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Zuschüsse

und Darlehen in Höhe von rund 50 bis 52 Millionen DM einzusetzen. Davon entfallen allein ca. 50 Prozent auf die Bearbeitung von Rebflächen, was die besondere Bedeutung dieser Maßnahme in unserem Land verdeutlicht.

Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vorgelegt. Die Fortschreibung des Flurbereinigungsrechts durch den Bund macht es erforderlich, auch das geltende Ausführungsgesetz, das aus dem Jahre 1954 datiert, der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsentwicklung anzugleichen. Diese Angleichung umfaßt im wesentlichen eine Vielzahl von rechtlichen, formellen Änderungen, die im Umfeld der Flurbereinigung aufgetreten sind und im Zusammenhang mit dem Landesausführungsgesetz zu berücksichtigen waren.

Über diese allgemeine Anpassung hinaus enthält der Entwurf gegenüber der geltenden Rechtslage noch folgende sachlichen Änderungen: Einmal, nach dem Flurbereinigungsgesetz können die Beteiligten eines Flurbereinigungsverfahrens Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan in einem Anhörungstermin vorbringen. Die Länder können jedoch an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch den schriftlichen Widerspruch zulassen. Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung erscheint es angebracht, auch den schriftlichen Widerspruch wahlweise neben dem im Anhörungstermin vorzubringenden Widerspruch zuzulassen. Wir wollen im neuen Gesetz so verfahren.

Meine Damen und Herren! Das neue Flurbereinigungsgesetz regelt auch, wie bei Flurbereinigungen an Landesgrenzen zu verfahren ist, wenn aus topographischen Gründen oder bei unzumutbarem Verlauf der Grenze geringfügige Änderungen von Landesgrenzen vorgenommen werden.

Meine Damen und Herren! Mit der Anpassung des Landesausführungsgesetzes an die inzwischen eingetretene Rechtsentwicklung wird ein sicher für die Landwirtschaft sehr wichtiges Rechtsgebiet auf den neuesten Stand gebracht. Ich darf Sie bitten, nach entsprechenden Beratungen dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der CDU)

Auszug aus der Debatte am 24. April 1980 um die Fortführung und Verstärkung der Dorferneuerungsmaßnahmen

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie ich bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Kutscheid, Kneib, Ziegler und Mallmann in der 15. Plenarsitzung des Landtags am 31. Januar 1980 ausgeführt habe, sind im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms und hier im Rahmen des Sonderrahmenplanes von Bund und Ländern Dorferneuerungsmaßnahmen in 71 Gemeinden mit einem Betrag von rund 30 Millionen DM gefördert worden. Im zuständigen Ausschuß des Landtags wurde von der Landesregierung ein umfassender Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen dieses Programms vorgelegt. Der Ausschuß hat auch darüber diskutiert. Meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich meine Antwort vom 31. Januar 1980 am heutigen Tage nicht noch einmal wiederhole und auch nicht vortrage, was der Bericht über die Ergebnisse und Erfahrungen des Programms aussagt.

Ich habe in der gleichen Plenarsitzung auch mitgeteilt, daß die Landwirtschaftsminister der Bundesländer in ihrer Sitzung am 4. Oktober 1979 in Bad Kreuznach einstimmig beschlossen haben, die Bundesregierung zu bitten, die nach Auslaufen des Sonderrahmenplanes im Jahr 1980 in Wegfall kommenden Förderungsmaßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" fortzusetzen und dafür aber zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Meine Damen und Herren, es ist nicht möglich, das Dorferneuerungsprogramm im Rahmen der verfügbaren Mittel der Gemeinschaftsaufgaben mit den jetzigen Ansätzen im Haushalt fortzusetzen. Wir brauchen dafür, wenn es fortgesetzt werden soll, erhöhte Haushaltsansätze in der Gemeinschaftsaufgabe. Nun liegt auf diesen Antrag der Agrarminister der Bundesländer eine Antwort der Bundesregierung bis heute noch nicht vor. Nach meinen Informationen ist eine solche Antwort auch vor Ende des Jahres nicht zu erwarten. Ich gehe davon aus, daß über eine Fortsetzung des Dorferneuerungsprogramms erst bei Vorlage des Rahmenplanes 1981 entschieden wird. Das wird voraussichtlich erst im November dieses Jahres sein.

Meine Damen und Herren, ich habe in der 15. Plenarsitzung auch auf die Möglichkeiten hingewiesen, die das Städtebauförderungsgesetz nach einer inzwischen angeregten Änderung für die Dorferneuerung verstärkt bieten kann, wenn die vereinbarten Verfahren im Gesetz eingeführt würden.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, werden in Rheinland-Pfalz Dorferneuerungsmaßnahmen auch im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, und ich habe manchmal den Eindruck, daß dies übersehen wird. Lassen Sie mich hier einmal mit Zahlen belegen, daß es Förderungsmaßnahmen in der Dorferneuerung schon lange vor dem Zukunftsinvestitionsprogramm gegeben hat, und zwar im Rahmen der Flurbereinigung und daß wir diese Maßnahmen ab dem Jahr 1976 verstärkt durchgeführt haben. Das Flurbereinigungsgesetz ermöglicht im §37 Maßnahmen der Dorferneuerung. Davon macht Rheinland-Pfalz seit langem, auch verstärkt seit dem Jahr 1976, Gebrauch, und zwar mehr als der Durchschnitt aller Bundesländer. Hierbei werden überwiegend öffentliche, in gezielter Form aber auch private Maßnahmen gefördert. So haben wir zum Beispiel im Jahr 1979 immerhin 106 Ortslagen teilweise oder ganz in die Bodenordnung einbezogen mit einer Gesamtfläche von über 600 Hektar. Ausgewiesen wurden im Rahmen dieser Verfahren 1100 Bauplätze, 135 000 qm Industrie- und Gewerbeflächen sowie 360 000 qm sonstige Flächen im Interesse des Gemeinwohls, also Sportplätze, Grünanlagen usw. Außerdem wurden 16 Betriebe im Rahmen der Ortslagenverbesserung ausgesiedelt und weitere 157 Maßnahmen durchgeführt, wie Gebäudeschließung, Abbruch von Gebäuden und andere.

Herr Kollege Schellenberger, man kann natürlich darüber streiten, ob alle Aussiedlungsmaßnahmen im Verlaufe der letzten 30 Jahre richtig waren. Sie haben das so nicht gesagt; Sie haben einige kritische Anmerkungen gemacht. Ich möchte das soweit unterstreichen, daß ich sage: Sicher hätte man in dem einen oder anderen Falle im nachhinein eine andere Überlegung anstellen können. Nur bleibt die Tatsache bestehen, daß wir viele Gemeinden hätten, in denen es heute keinen einzigen Vollerwerbsbetrieb mehr gäbe, wenn wir sie nicht ausgesiedelt hätten. Auch das ist die Tatsache.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen innerhalb der Flurbereinigung liegen bei 1,6 Millionen DM auf das Jahr 1979 bezogen für die reine Bodenordnung samt Baumaßnahmen hierzu, sowie bei etwa 1,5

Millionen DM für die Aussiedlungen, nur Althofstellenwert; der Gesamtaufwand beträgt also 1979 ca. 3 Millionen DM, die also auch der Dorfsanierung zugute kommen. Die neuen Finanzierungsrichtlinien der ländlichen Bodenordnung eröffnen weitere Möglichkeiten für Maßnahmen der Dorfsanierung. Ich meine, das sollte bei der heutigen Diskussion auch nicht übersehen werden, nämlich neben Regulierungen der Ortslagengrundstücke, der wegemäßigen Erschließung einschließlich neuer Ortsausfahrten können künftig auch Gemeindestraßen anteilig finanziert werden, wenn dies der Landwirtschaft dient.

Meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, daß auch in der Zukunft in den meisten unserer Dörfer die Landwirtschaft noch einen hohen Stellenwert hat. Hinzu kommen künftig Maßnahmen der Dorfver-

schönerung wie Bepflanzung von Grünflächen, Anlagen der Freizeitgestaltung und Spielanlagen mit durchschnittlich 15 000 DM je Verfahren. Dabei agiert die Landeskulturverwaltung im Einvernehmen mit den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden, den Landratsämtern, dem Denkmalschutz und auch der Raumordnung, also aufgrund einer integrierten Gesamtplanung.

Die vorstehenden Argumente, meine Damen und Herren, zeigen, daß Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz auch über das Instrument der Flurbereinigung und des Flurbereinigungsgesetzes betrieben wird und auch weiter betrieben werden soll. Es hat sich gezeigt, meine Damen und Herren, daß Dorferneuerung im Rahmen der Bodenordnung bisher die besten Erfolge gezeitigt hat.

Auszug aus der Haushaltsdebatte in der Landtags-sitzung am 28.01.1982

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten:

Nun aber ein ernstes Wort zu der Flurbereinigung. Weil ich heute so viele kritische Anmerkungen gehört habe, möchte ich dies doch gerne an dieser Stelle und bei der Beratung dieses Haushalts festgestellt haben. Meine Damen und Herren, man kann die Flurbereinigung in den letzten Jahren kritisieren, aber eines, so glaube ich, muß man im Grundsatz hier feststellen: Ohne die Flurbereinigung wären weite Landstriche unseres Landes heute Brachflächen!

(Beifall der CDU)

Ohne die Flurbereinigung wäre die Landwirtschaft überhaupt nicht in der Lage gewesen, rationell zu produzieren!

(Beifall der CDU - Klein, SPD: Das sind doch Selbstverständlichkeiten!)

Die gesamte Diskussion um den Umweltschutz in der Flurbereinigung und das, was hier der Landwirtschaft jetzt angelastet wird, erinnert mich manchmal so an die Geschichte vom Wettlauf zwischen dem Hasen und dem Igel. Da wird der Landwirtschaft gesagt: Jetzt beeilt euch einmal; ihr habt da eine Menge nachzuholen, und ihr müßt jetzt die Produktion verbessern. Ihr seid ja alle

rückständig. - dann hat die Landwirtschaft große Anstrengungen unternommen, und die Flurbereinigung hat ihr entscheidend dabei geholfen. Wir haben dadurch überhaupt erst die Voraussetzungen für die Mechanisierung und die Technisierung der Landwirtschaft schaffen können. Dies war nur möglich mit Hilfe der Flurbereinigung.

Jetzt kommen einige Umweltschützer und selbsternannte Umweltschützer - die Landwirtschaft kommt in die Rolle des Hasen - und sagen: Aha, das war alles schön und ist ja schnell gelaufen, aber ich bin schon lange da, und jetzt zurück, marsch marsch! -

Meine Damen und Herren, ich habe die herzliche Bitte an alle diejenigen, die so kritisch über die Flurbereinigung sprechen: Übernehmen Sie bitte nicht alles unbesehen an Kritischem, was von Umweltschützern und solchen, die es sein wollen, gesagt wird!

(Beifall der CDU)

Die Maßnahmen der Landespflege werden nach dem neuen Flurbereinigungsgesetz eingeplant, und sie haben große Bedeutung.

Ich meine, dies mußte heute zur Flurbereinigung einmal gesagt werden, weil vielfach draußen sonst die Gefahr besteht, daß man diese Maßnahme völlig falsch beurteilt und ihre Bedeutung heruntersetzt, und das wäre schade, weil sie der Landwirtschaft, und nicht nur der Landwirtschaft,

sondern auch den Verbrauchern soviel geholfen hat. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß die Landwirtschaft unserer Verbraucherschaft die Nahrungsmittel zu einem solch günstigen Preis hätte zur Verfügung stellen können.

(Beifall der CDU)

Wir werden schwerpunktmäßig auch in der Zukunft in den höheren Lagen die Flurbereinigung fortsetzen.

Wir werden allerdings in der Weinbergsflurbereinigung reduzieren müssen. Es tut mir leid, daß dies auch die Steillagen betrifft. Weiterhin wird die Einleitung neuer Verfahren - ich sage dies noch einmal, weil es eben angesprochen wurde - nach einem Prioritätskatalog erfolgen, und wir werden auch die Qualität und die sozioökonomische Struktur in den betreffenden Weinbaugemeinden mit einbeziehen.

Auszug aus der Debatte am 14. Oktober 1982 über die Große Anfrage der CDU-Fraktion betr. Flurbereinigung und Landespflege

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst ganz kurz auf den Beitrag von Herrn Abgeordneten Bojak und auf die Forderungen der SPD, von denen er sprach, eingehen, die bei der letzten Haushaltsberatung hier schon einmal zur Diskussion standen. Herr Abgeordneter Bojak, Sie haben einmal einen sinnvollen Miteinsatz bei der Flurbereinigung gefordert. Ich kann Ihnen versichern, daß wir das schon immer machen. Uns ist bestätigt worden, daß wir in Rheinland-Pfalz die kostengünstigsten Flurbereinigungsverfahren durchführen. Ich glaube, Sie fahren auch manchmal durch die Landschaft und werden festgestellt haben, daß wir uns so aufwendige Verfahren wie beispielsweise im Rheingau und am Kaiserstuhl nie leisten könnten.

(Beifall bei der CDU)

Wir haben in der Vergangenheit schon immer gesagt: Klassische Verfahren dort, wo nötig, beschleunigte Verfahren dort, wo möglich. - Inzwischen haben wir kombinierte Verfahren, und nun sagen Sie, es gäbe da Beamte der Landeskulturverwaltung, die draußen den Leuten klassische Verfahren aufzwingen wollten. Ich will Ihnen einmal eine andere Erfahrung nennen. Ich sehe Herrn Helzer da sitzen - ich denke an Altenkirchen. Dort waren es die Gemeinden, die klassische Verfahren wollten, und zwar aus wohlverstandener Interesse der Gemeinden, weil sie Bodenordnungsverfahren haben wollten, die auch für die entsprechende Bodenordnungen im Bereich der Gemeindeplanung und Ortsentwicklung bringen

sollten. Hier gibt es erhebliche Interessenkonflikte, und es sind oft nicht die Beamten, die das wollen, sondern es sind auch oft andere. Ich kann eigentlich nur das wiederholen, was Kurt Rocker vorhin gesagt hat: Es gibt Konflikte draußen, man muß versuchen, sie auszutragen. Dies ist nicht so einfach. -

Bei den knapper gewordenen Mitteln versuchen wir, mehr vereinfachte Verfahren durchzuführen. Das wird draußen heute auch so praktiziert. Sie haben den freiwilligen Landtausch genannt. Herr Bojak, der freiwillige Landtausch ist dort, wo er läuft, ganz gut. Meine praktischen Erfahrungen sind: Vielfach begonnen, Streit bekommen und dann nach dem Kulturamt gerufen. -

Nun zu dem zweiten Punkt, der von beiden Rednern angesprochen wurde: Das ist die Zeitschrift "Natur" und die Benotung, die dort vorgenommen worden ist. Hierzu kann ich nur feststellen: Die Redakteure von "Natur" waren nicht in den Gemeinden, sie haben keine Zahlen erhoben, sie haben auch nicht bei den Behörden nachgefragt. Deshalb ist diese Untersuchung für mich ohne Wert.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, so kann man es sicher nicht machen, sondern man muß sich dann schon ein bißchen Mühe geben, auch entsprechend zu recherchieren.

Meine Damen und Herren, wir haben es in Rheinland-Pfalz mit einer intakten Agrar- und Kulturlandschaft zu tun, die deshalb besonders günstig ist, weil wir eine gute Mischung von Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben haben. Ich betone aber noch einmal: Es handelt sich um eine Kulturlandschaft und nicht um eine Naturlandschaft. Wir haben diese Landschaft in Kultur genommen. Das ist etwas anderes als sie der Natur zu überlassen.

Im weit überwiegenden Teil unserer Agrarlandschaften führte die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu größeren Einheiten nicht zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die erzielten Grundstücksgrößen liegen bei den Haupterwerbsbetrieben bei rund zehn Morgen, insgesamt im Landesdurchschnitt jedoch nur bei fünf Morgen beim Acker- und Grünland, beim Weinbau noch weit darunter.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern, insbesondere mit den norddeutschen Ländern, steht die rheinland-pfälzische Agrarlandschaft - das weiß jeder, der einmal durch die Landschaft gefahren ist - nach vollzogener Flurbereinigung gut da. Die rheinland-pfälzische Flurbereinigung ist mit der Flurbereinigung in anderen Bundesländern deshalb auch nur ganz bedingt zu vergleichen.

Meine Damen und Herren, die Diskussion um negative ökologische Auswirkungen der Flurbereinigung hat sich vor allem an bestimmte im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführte Meliorationsmaßnahmen in Norddeutschland - Rückgang der Feuchtgebiete - und auch am Kaiserstuhl durchgeführte Rebflurbereinigung entzündet.

In Rheinland-Pfalz hat zu Beginn dieser Debatte, die Anfang der 70er Jahre einsetzte, bereits eine stärkere Hinwendung zur Landespflege in der Flurbereinigung eingesetzt. Das ist sicher auch ein Verdienst von Herrn Professor Pflug, der für uns gearbeitet hat, und der seinerzeit zunächst bei den Wasserwirtschaftsämtern installierten Landespfleger. Sie können das noch draußen feststellen, was in Rheinland-Pfalz, auch in Rheinhessen, vor allen Dingen an Schutzpflanzungen geschehen ist. Man kann zwar heute sagen: Das ist alles falsch. - Man ist inzwischen auch klüger geworden. Größere Probleme hat es bei uns nur in den ackerbaulich und weinbaulich besonders intensiv genutzten Zonen des Landes gegeben. Nach und nach ist jedoch auch hier ein Umdenken mit der Folge festzustellen, daß beispielsweise in Rheinhessen nach anfänglichen Mißerfolgen zunehmend landespflegerische Maßnahmen überhaupt akzeptiert werden. Darauf kommt es auch an. Ich kann sie nicht einfach anordnen.

Fehler in der Vergangenheit sind sicher nicht zu bestreiten. Ich bin der Letzte, der sie bestreitet. Sie sind aber durch die Situation der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit und in den Jahren vor und nach dem Beitritt der Bundesrepublik zur EG bedingt. Man muß dann einmal die Zielsetzung der Agrarpolitik in den ersten Jahren

nach dem Krieg, nach den Hungerjahren, sehen. Damals war die Zielsetzung eine ganz andere. Damals hieß es: Mehr produzieren, um die hungrigen Mägen zu sättigen. Uns fehlte auch, Herr Henze, das ist nie bestritten worden, das Wissen um die ökologischen Gesamtzusammenhänge. Das ist aber nicht nur hier so, sondern auch woanders.

Herr Schellenberger, sie sprachen von einer Ausräumung der Landschaft. Eine landespflegerische Bilanz der Flurbereinigung im Zusammenlegungsverfahren von 20 Jahren ganz kurz mit ein paar Zahlen: Eine Auswertung von 835 Bodenordnungsverfahren der Jahre 1962 bis 1981 ist leider erst nach der Beantwortung der Großen Anfrage abgeschlossen worden. Ich will Ihnen aber die Zahlen nicht vorenthalten.

Erhaltene Gehölzbestände und Reihenpflanzungen: 1503 Gehölzflächen mit insgesamt 487 ha, 113 km Reihenpflanzungen mit einer Fläche von 36 ha.

Neue Gehölzbestände und Reihenpflanzungen: 1429 Gehölzflächen (Pflanzflächen einschließlich der zugehörigen landwirtschaftlich nicht nutzbaren Rand- und Wegeflächen) 311 ha, 899 km Reihenpflanzungen mit einer Fläche von insgesamt 470 ha.

Erhaltung und Sicherung von Feuchtbiotopen, Uferbewuchs, Teichen, Trockenrasen, Böschungen: 1146 ha.

Ausweisung von Grenzertragsflächen zur Aufforstung: 3 297 ha.

Also ich meine, da kann von einer Ausräumung der Fläche fürs ganze Land sicher nicht die Rede sein. Ich sage noch einmal: Ich verkenne nicht, daß es in einigen Räumen bei intensiver Landwirtschaft in der Tat zu Fehlleistungen gekommen ist; ich bestreite das nicht und habe es nie bestritten.

Eine Verstärkung der aktiven Landespflege bzw. Bepflanzungsmaßnahmen der Flurbereinigung ab 1976 ist festzustellen. Denn während in der Zeit von 1972 bis 1978 - - - danach ist eben gefragt worden; es ist gefragt worden: Was hat sich denn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 1976 verändert? - Wir planen ja nicht heute und beginnen morgen mit der Ausführung! Während also in der Zeit von 1972 bis 1978 durchschnittlich rund 800000 DM von den Teilnehmergemeinschaften für Bepflanzungsmaßnahmen verwandt wurden, vergrößerten sich die Ausgaben für Bepflanzungsmaßnahmen in den Jahren 1979 bis 1981 auf durchschnittlich 1 400 DM

pro Jahr, obwohl die Ausführungskosten insgesamt in dieser Zeit deutlich rückläufig waren.

Ökologie: Das ist eine Herausforderung für Bauern, Winzer und Flurbereinigung. Meine Damen und Herren, ein grundlegender Wandel der landespflegerischen Planungsansätze in der Flurbereinigung ist durch Einbeziehung ökologischer Kriterien eingetreten. Früher handelte es sich weitgehend um Grünplanung; jetzt ist das Hauptaugenmerk vor allem auf Belassen, Erhalten und Sichern schutzwürdiger Landschaftsteile aus ökologischen Gründen gerichtet.

Mit der Einstellung von Landespflegeingenieuren bei den Kulturämtern und der Zusammenführung der oberen Landespflegebehörden mit den oberen Landesflurbereinigungsbehörden in den Bezirksregierungen hat ökologisches Denken bei den Flurbereinigungsbehörden Eingang gefunden. Es ist, meine Damen und Herren, sicher auch kein Vorwurf jetzt an die Flurbereinigungsbehörden, wenn ich sage, daß früher die agrarpolitische Zielsetzung - so war es ja vom Gesetz gewollt - zweifellos im Vordergrund stand.

Weitere Verbesserungen sind mit der 1983 bei den Kulturämtern voll anlaufenden Landschaftsbewertung zu erwarten, die sich 1982 in neun Testverfahren insgesamt bewährt hat. Auch hier haben wir ja Neuland betreten. Mittelfristig sind weitere Verbesserungen durch die Ergebnisse der drei Modelluntersuchungen der Professoren Pflug (Aachen), Kiemstedt (Hannover) und Reuther (Geisenheim) zu erwarten.

Ökologische Gesichtspunkte finden auch verstärkt bei der agrarstrukturellen Vorplanung und bei der Konzipierung aller wasserbaulichen und kulturbautechnischen Maßnahmen einschließlich der Planung Berücksichtigung. Hinzuweisen ist auch auf das "Zurückfahren" der Ausbaumaßnahmen seit 1976, insbesondere der Meliorationen, und die verstärkte Hinwendung zum naturnahen Gewässerbau. Herr Kollege Schellenberger, es werden heute nur noch 25 % der Gewässer naturnah ausgebaut oder geräumt.

Die Planierung in Rheinhessen haben Sie angesprochen, Herr Kollege Schellenberger. Das sind heute nur noch 30 % der Flächen, und wir versuchen, noch darunter zu kommen. Nur, die Praxis stellt an uns die Forderung, das Flurbereinigungsgelände bei der Planübergabe so zu übergeben, daß es maschinengerecht ist. Und hier liegt der Konflikt. Auf der einen Seite hat die Flurbereinigung

dann nur ihren Zweck erfüllt, wenn sie der Landwirtschaft auch die Voraussetzungen zum Einsatz technischer Hilfsmittel gibt; auf der anderen Seite steht natürlich die Forderung, sehr sparsam mit der Planierung umzugehen.

Und nun noch kurz zum Spannungsfeld Ökologie und Landwirtschaft, sprich: Landwirtschaftsverträglichkeit der Maßnahmen der Landespflege.

Meine Damen und Herren, Ziel der Flurbereinigung ist nicht etwa Erhöhung der aktiven Landespflegemaßnahmen, insbesondere der Reihenschutzpflanzungen, um jeden Preis, sondern zusammenhängende qualifizierte Planung landespflegerischer Maßnahmen. Das Eigeninteresse der Landwirtschaft an qualifizierten Maßnahmen der Landespflege aus Gründen der Nachhaltigkeit der Bodenbewirtschaftung und der Erhaltung eines stabilen Natur- und Bodenhaushaltes ist inzwischen zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Die Perspektiven des modernen Pflanzenbaus (Pflanzenzüchtung, integrierter Pflanzenschutz) lassen erwarten, daß sich Ökologie und Ökonomie in diesem Bereich einander weiter nähern.

Und inzwischen hat sich auch das Umweltbewußtsein der Landwirtschaft stärker entwickelt. Die Landwirtschaft zeigt Verständnis für die Ausklammerung feuchter Wiesentäler und ökologisch bedeutsamer Teile der Weinbergslandschaft bei Ausbaumaßnahmen der Flurbereinigung. Das war nicht immer so. Die in der Flurbereinigung angestrebte Weiterentwicklung der Betriebe erfährt durch eine in landespflegerischer Hinsicht sorgfältigere Planung und Durchführung der Flurbereinigung keine entscheidende Beeinträchtigung.

Das angestrebte ökonomische Optimum wird bei der Zusammenlegung der Grundstücke und bei der Wegeerschließung erreicht. Die Einschränkungen bei den Meliorationen und beim Gewässerausbau führen bei den beteiligten Landwirten und Winzern ebenso wie beim Staat zur Kosteneinsparung.

Meine Damen und Herren, abschließend noch ein ganz kurzes Wort zu der Frage der Unterstützung der Teilnehmergeinschaften durch die Flurbereinigungsgemeinden. Ich muß das hier heute auch kritisch anmerken. Meine Damen und Herren, richtig gehandhabt, bildet die Landschaftsplanung eine wichtige Klammer zwischen der Bauleitplanung der Gemeinden und der Flurbereinigungsplanung. Die landespflegerischen Pflichten der Gemeinden im Außenbereich werden jedoch nicht immer in der

rechten Weise gesehen und auch nicht immer von den Gemeinden in der rechten Weise wahrgenommen. Auch hier bedarf es sicher noch einer Weiterentwicklung im Verständnis für die Gesamtzielsetzung.

Der von den Landwirten im Flurbereinigungsverfahren erbrachte Beitrag für die allgemeine Landespflege durch die Bereitstellung von Flächen, die Beteiligung an der Finanzierung der Bepflanzungsmaßnahmen und eine mehrjährige Pflege der Anlagen findet daher oft nicht die gebührende Resonanz.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Gemeinden nur sehr zögernd bereit sind, eigenes Land für landespflegerische Zwecke bereitzustellen oder Geld für den Ankauf von Land zur Verfügung zu stellen, mit dem derartige Flächen im Rahmen der Flurbereinigung beschafft werden können.

Die Gemeinden sollten zumindest bereit sein, die in der Flurbereinigung gesicherten oder neu geschaffenen landespflegerischen Anlagen nach Beendigung der Flurbereinigung und Auflösung der Teilnehmergemeinschaft in ihre Obhut und Pflege zu nehmen, um den Bestand der Anlagen dann auch zu gewährleisten. Hier mangelt es noch.

Aus der Sicht der Landwirtschaft ist die Bereitschaft der Allgemeinheit, für die die Gemeinden hier stehen, eine Art Nagelprobe. Meine Damen und Herren, die Allgemeinheit, die die Landwirtschaft zuweilen hart kritisiert, kann in diesen Forderungen nur glaubwürdig sein, wenn zumindest die Gemeinden dazu bereit sind, ihren Verpflichtungen zur Landespflege im Außenbereich gemäß § 3 Absatz 4 des Landespflegegesetzes nachzukommen.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, mit diesen letzten Anmerkungen wollte ich zum Ausdruck bringen, was Herr Kollege Kurt Rocker eben schon einmal gesagt hat: Es gibt in diesem Bereich eine Reihe von Konflikten, auch von Zielkonflikten. Ich meine aber, wir sind durch ein gewisses Umdenken in breiten Schichten unserer Volkes und auch bei den Beteiligten innerhalb der Teilnehmergemeinschaft auf einem guten Weg, daß wir gemeinsam zur Lösung der Probleme kommen und das erreichen, was wir wollen, nämlich daß gleichrangig die agrarstrukturellen Ziele mit den Zielen der Landespflege in der Flurbereinigung nebeneinanderstehen.

(Beifall der CDU)

Auszug aus der Debatte am 19. Januar 1984 über den SPD-Antrag betr. Maßnahmen zur Eindämmung des Hochwassers und zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion betr. Hochwasserursachen und Möglichkeiten ihrer Beeinflussung in der Zukunft

Abg. Schmidt, SPD:

Auch im Bereich der Flurbereinigung wird deutlich, wie schwierig es ist, aus den ausgefahrenen Gleisen herauszukommen. Wir haben oft genug die Fehler der Vergangenheit kritisiert, nämlich das Ausroden von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Büschen und damit das Zerstören von wertvollen Biotopen. Hinzu kam in vielen Fällen ein Übermaß an betonierten Wegen und Wasserführungen, und zwar auch bei Gewässern dritter Ordnung. Es gibt Hunderte solcher Beispiele des sogenannten klassischen Flurbereinigungsverfahrens.

Erfreulicherweise wird heute von vielen Seiten Einsicht in diese Fehler der Vergangenheit bekundet. Auch die Grundsatzaussage des Landwirtschaftsministers "klassisch bereinigen da, wo nötig, beschleunigt bereinigen da, wo möglich" findet unsere Zustimmung. Nur sprechen die Zahlen eine andere Sprache. 11 000 Hektar Flurbereinigung nach dem klassischen Verfahren und nur 3 000 Hektar nach dem wesentlich kostengünstigeren, aber umweltfreundlicheren beschleunigten Verfahren stehen nach unserer Auffassung eindeutig im Widerspruch zu diesem Grundsatz.

(Beifall bei der SPD)

Diese Zahlen müssen umgekehrt werden.

Wer sich im Lande umhört, Herr Minister Meyer, wird immer wieder erfahren, daß in jedem

Zweifelsfall das zuständige Kulturamt sich für das klassische Verfahren entscheidet. Ich verweise hierzu auf unsere Entschließungsanträge in den Drucksachen 10/466 und 10/468.

Ich bin der Meinung, daß die gewonnenen Erkenntnisse und die veränderten Voraussetzungen in diesem Bereich eine Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes nicht nur rechtfertigen, sondern erforderlich machen.

Es geht uns nicht nur darum, die Fehler der Vergangenheit in Zukunft zu vermeiden, sondern auch darum, Fehler der Vergangenheit, wo möglich, zu korrigieren.

(Beifall bei der SPD)

Auch in der Weinbergsflurbereinigung gibt es neue Erkenntnisse, die leider in der Praxis bis jetzt nur eine unbedeutende Rolle spielen. Ich nenne hier drei Stichworte: Querterrassierung, größerer Zeilenabstand zum Einsatz von Maschinen auch in Steillagen, und die Monorack-Bahn. Gerade bei den

kostenintensiven Steillagen ist zu bedenken: Nicht der Ertrag in Hektoliter pro Hektar, sondern vielmehr der Gewinn in DM pro Hektar ist für den Winzer entscheidend, und dieser hängt natürlich auch in hohem Maße von den Kosten ab.

(Zuruf des Abgeordneten Rocker, CDU)

Die hohen Flurbereinigungskosten in Steillagen von zum Teil über 450 000 DM pro Hektar in Verbindung mit den dabei meist unvermeidlichen Eingriffen in Natur und Landschaft sollten uns alle veranlassen, noch einmal grundsätzlich über den Sinn oder auch über den Unsinn solcher Maßnahmen nachzudenken und zu diskutieren.

(Beifall der SPD)

Vielleicht könnte die erwähnte Monorack-Bahn, die als Pilotprojekt in Enkirch an der Mosel von 1980 bis 1983 unter der Leitung der Forschungsanstalt Geisenheim getestet wurde, in Verbindung mit einer beschleunigten Zusammenlegung die wesentlich bessere Lösung sein.

**Auszug aus der
26. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz
am 28. Juni 1984**

Regierungserklärung

Thema: Landwirtschaft und Umwelt in Rheinland-Pfalz

dazu: Vorlage 10/351

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten:

Die Vorwürfe gegenüber der Flurbereinigung, sie begünstige die Bodenerosion, gefährde die Artenvielfalt von Flora und Fauna durch Ausräumung der Landschaft und verschlechtere das Landschaftsbild, orientieren sich weitgehend an den Ergebnissen älterer Flurbereinigungen, die noch während der Geltungsdauer des früheren Flurbereinigungsgesetzes, also im Zeitraum von 1953 bis 1976, geplant worden sind. Zwischenzeitlich hat jedoch ein Umdenkungsprozeß bezüglich der umweltpolitischen Aufgaben der Bodenordnung stattgefunden, der auch seinen Niederschlag in der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 sowie in zahlreichen Verwaltungsvor-

schriften gefunden hat und der zusätzlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und durch die §§ 4 bis 6 des Landespflegegesetzes erzwungen wird.

Meine Damen und Herren, die landespflegerische Komponente der Flurbereinigung ist durch diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ganz erheblich verstärkt und zu einem eigenständigen landespflegerischen Erhaltungs-, Gestaltungs- und Ordnungsauftrag für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft weiterentwickelt worden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, im Rahmen von Bodenordnungsverfahren Flächen für landespflegerische Zwecke auszuweisen. Im Haushalt ist ein neuer Titel "Zuschüsse zum Erwerb von Grundstücken im Rahmen von Bodenordnungsverfahren für Zwecke der Landespflege" geschaffen worden, der 1984 mit 1,75 Millionen DM und 1985 mit 1,25 Millionen DM ausgestattet wurde.

Meine Damen und Herren, in dieser Neuausrichtung der Flurbereinigung, die sich auch auf den dörflichen Entwicklungsbereich bezieht, sieht die Landesregierung einen bedeutsamen Schritt zum Abbau der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz.

FLURBEREINIGUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DORFERNEUERUNG

von Vermessungsdirektor Ernst Heider, Trier^{x)}

Flurbereinigung und Dorferneuerung stehen in der öffentlichen Diskussion. Die Flurbereinigung wird inzwischen oft kritisiert, ihre besondere Dringlichkeit wird heute vielfach in Frage gestellt.

Die Dorferneuerung dagegen wird z.Zt. - man kann sagen - enthusiastisch gefordert und als vordringliche Maßnahme landesweit angestrebt.

Zuständigkeit

Für die Flurbereinigung sind die Kulturämter zuständig. Die Dorferneuerung ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Für die Beratung, Prüfung, Genehmigung und Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen sind verschiedene Verwaltungen zuständig.

Besondere gesetzliche Regelungen zur Dorferneuerung (z.B. im Städtebaurecht) sind zu erwarten, ich möchte sagen, zu befürchten. Denn die Dorferneuerung ist sicherlich eine vielfältige Aufgabe und nicht nur eine Aufgabe des Städtebaues. Sie ist zudem eine umfassende Maßnahme, die sich nicht nur auf die Gestaltung eines Dorfplatzes oder des Kirchenvorplatzes beschränken darf.

Dorfflurbereinigung

Umfassende effektvolle Dorferneuerung ist m.E. nur möglich in gleichzeitiger enger Verbindung zu einer Bodenordnung. Anderenfalls bleiben die besten Pläne nur Stückwerk, denn sie können wegen eigentumsrechtlicher Schwierigkeiten nicht realisiert werden. Als Bodenordnungsinstrument steht weiter nur die Flurbereinigung zu Verfügung. Für eine Baulandumlegung oder Grenzregelung fehlen i.d.R. die gesetzlichen Voraussetzungen. Das Flurbereinigungsgesetz i.d.F. von 1976 bietet dagegen im § 86 Nr.(1) die Möglichkeit, ein Verfahren durchzuführen "um städtebauliche Maßnahmen oder notwendige Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen". Schließlich kann auch das sog. klassische Verfahren nach § 1 nur auf den Ortslagenbereich begrenzt bleiben, wenn die Feldflur z.Zt. nicht bereinigungsbedürftig ist. Die Möglichkeit zu einer solchen Abgrenzung bietet § 37 Abs. 1 i.V. mit § 37 Abs. 1 Satz 3. Schließlich ist gem. § 7 (1) das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Das Instrumentarium, um eine effektvolle, umfassende Dorferneuerung zu ermöglichen, ist also vorhanden. Wir müssen dies den Ortsgemeinden und sonstigen Partnern im ländlichen Raum nur anbieten und sie von der Zweckmäßigkeit und dem erreichbaren Erfolg überzeugen.

Dies dürfte im allgemeinen nicht schwierig sein. Denn die Flurbereinigungsbehörden haben jahrzehntelange Erfahrung in der Neuordnung der Ortslagen. Die Flurbereinigungsbehörden waren in der Vergangenheit die einzige staatliche Verwaltung, die den ländlichen Gemeinden bei der Lösung umfangreicher Probleme in der Ortslage, also bei der Dorferneuerung geholfen haben. Dies können und müssen wir anhand von Beispielen belegen. Wir müssen hierzu durchgeführte Flurbereinigungen, in die die Ortslagen einbezogen waren, publizistisch aufarbeiten, insbesondere dann, wenn durch die Flurbereinigung ermöglichte Maßnahmen inzwischen mit Hilfe von Förderungsmitteln (ZIP, Förderung über TG oder VV-Dorf oder sonstigen Programmen) sogar schon realisiert sind, das Ergebnis also sichtbar und damit auch Laien vorweisbar ist. Diese Arbeiten haben dankenswerterweise die Bezirksregierungen für uns übernommen und inzwischen mehrere Beispiele auf der Grünen Woche in Berlin ausgestellt. Ich brauche darauf nicht mehr näher einzugehen.

x) nach einem Vortrag bei der Fortbildungstagung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 25. und 26. Februar 1985 in Emmelshausen

Ortslagenbereinigung in der Vergangenheit

Ich möchte, bevor ich einige, den Praktiker interessierende Aspekte der Dorfflurbereinigung anspreche, zuvor jedoch noch einen Rückblick in die Geschichte werfen. Ich finde, daß wir in der Diskussion um die Zuständigkeit für die Dorferneuerung auch die im vergangenen Jahrhundert geleistete Arbeit in den ländlichen Ortslagen aufzeigen müssen. Denn seit nunmehr fast genau 100 Jahren (seit 1887) werden beispielsweise in den linksrheinischen, nördlichen Teilen von Rheinland-Pfalz Flurbereinigungen im Zusammenhang mit Dorferneuerung durchgeführt. Die Verfahren und Maßnahmen wurden nicht immer und überall mit den heutigen Begriffen bezeichnet. Betrachten wir diesbezüglich kurz einmal die Frage der Einbeziehung der Ortslage in die Flurbereinigung und die Bürgerbeteiligung zur Einleitung von Verfahren anhand der jeweils geltenden Vorschriften:

Einbeziehung der Ortslage

Die ersten Dorferneuerungen durch Flurbereinigung waren in Deutschland gewiß die 1550 begonnenen und 1791 gesetzlich geregelten Vereinödungen im Gebiet des Hochstifts Kempten.

Auch die preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7.6.1821 ermöglichte bereits aus heutiger Sicht Flurbereinigung mit Dorferneuerung. Nach den §§ 67 ff GO mußten sich die Teilnehmer in geeigneten Fällen einen "Abbau" gefallen lassen, d.h. es wurden zur Schaffung neuer Ortsausgänge, Ortslagenauflockerungen u.ä. Maßnahmen wie Aussiedlungen angeordnet und ausgeführt.

In der Folgezeit konnte dann auch bei Zusammenlegungen die Ortslage in die Verfahren einbezogen werden. Dies war möglich auf der Grundlage des preußischen Gesetzes vom 2.4.1872 und dann für unseren linksrheinischen Raum durch das Gesetz vom 24.5.1885 (über die Zusammenlegung der Grundstücke im Gebiet des rheinischen Rechtes).

Die preußische Umlegungsordnung vom 21.9.1920 bestimmte dann ausdrücklich in § 3 (2), daß bei ländlichen Ortschaften die Ortslage oder ein Teil der Ortslage zum Verfahren gezogen werden kann.

Die Umlegungsordnung von 1920 beschränkte allerdings die Zuziehung nur noch auf ländliche Ortschaften (siehe Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 21.9.1920, abgedruckt in den letzten LKV-Nachrichten). Gleichzeitig wurde die auf der Grundlage einer VO vom 2.9.1867 im Regierungsbezirk Wiesbaden mögliche selbständige Umlegung der Ortslage (die städtische Umlegung) untersagt (1902, Lex Adickes).

Weiter war dann nach der RUO vom 16.6.1937 die Zuziehung der ländlichen Ortslagen in die Umlegung selbstverständlich. Dieses Gesetz verpflichtete zur Auflockerung der Ortslagen, die zudem noch in einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1.4.1939 (Landsonderdruck 26) detailliert behandelt wurde. Damals wurde auch ausdrücklich die Bereitstellung von Bauland in Umlegungsverfahren verlangt.

Im FlurbG vom 14.7.1953 blieben die einschlägigen Bestimmungen schließlich unverändert. Die Aufgabe der Flurbereinigung wurde jedoch zusätzlich ergänzt um die Klarstellung (§ 37), daß durch Baugebietspläne, Bebauungspläne und ähnliche Pläne die Zuziehung der Ortslage nicht ausgeschlossen wird.

Letztendlich brachte die Neufassung des FlurbG vom 16.3.1976 hinsichtlich der Zuziehung der Ortslage neue Regelungen insoweit, als die Zielsetzung der Flurbereinigung (§ 1) erweitert und der Aufgabenkatalog des § 37 um die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung ergänzt wurde.

Die Verpflichtung zur Ortslagenauflockerung wurde dagegen gestrichen. Auf die Ergänzung der konkreten Zielsetzung des § 86 (1): "um städtebauliche Maßnahmen oder notwendige Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen" habe ich bereits hingewiesen. Damit können also nun auch wieder selbständige Flurbereinigungsverfahren, deren Gebiet nur auf die Ortslage begrenzt ist, durchgeführt werden.

(Zu beachten sind allerdings konkurrierend die Bestimmungen des BBauG und StädtebauFG, die gleichfalls die Neuordnung der Orte ermöglichen und die in Stadt und Land anwendbar sind).

Dennoch: Seit über 100 Jahren konnten, sollten und wurden also Ortslagen in die Flurbereinigungsverfahren einbezogen. Keine andere Behörde kann also auf eine solch lange Erfahrung in der Neuordnung von Ortslagen zurückgreifen.

Bürgerbeteiligung

Interessant ist aber sicher auch ein kurzer Blick auf die in der Vergangenheit vorgeschriebene Bürgerbeteiligung:

Nach dem Gesetz vom 24.5.1885 (§ 1) fand die Zusammenlegung statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach der Grundsteuer berechneten Fläche beantragt wurde. Die Zusammenlegung unterblieb, wenn im Einleitungs-termin 5/6 der Eigentümer widersprochen haben.

Zur Erleichterung der Einleitung wurde durch Gesetz vom 28.5.1913 bestimmt: Zum Antrag reichen 1/4 der Eigentümer nach Fläche und Reinertrag und die Beteiligten sind durch Umlauf und Zusendung einer Abschrift durch die Post zu laden. Von den dann im Termin nicht Erschienenen wurde angenommen, daß sie zustimmen.

Auf Antrag und Abstimmung verzichtet wurde dann in der preußischen Umlegungsordnung vom 21.9.1920. Die Einleitung der Umlegung konnte nun von Amts wegen erfolgen.

Nur für die Zuziehung von Ortslagen galten noch Sonderregelungen: bis 1920 war die Zuziehung der Ortslage an die Zustimmung aller Beteiligten gebunden. Nach der RUO von 1920 konnte die Ortslage zum Verfahren zugezogen werden, wenn die nach der Fläche berechnete Mehrheit der Eigentümer damit einverstanden war. Ab 1937 was dann schließlich auch die Zuziehung der Ortslage von Amts wegen möglich.

Ich habe diesen knappen geschichtlichen Rückblick gegeben, nicht nur weil es interessant ist, daß der junge demokratische Staat 1920 die Abstimmung abschaffte. Auch heute noch wird in nahezu jeder Aufklärungsversammlung die Abstimmung verlangt. Einige Gründe für die Abschaffung der Antrags- und Abstimmungspflicht sind im übrigen aus den in den letzten LKV-Nachrichten abgedruckten Ausführungsbestimmungen von 1921 ersichtlich.

Wir können diesen für unsere Arbeit vor Ort sehr wichtigen Punkt in der Diskussion noch vertiefen.

Neugestaltung der Ortslage in der Flurbereinigung

Ist die Ortslage in die Flurbereinigung einbezogen oder wird eine reine Dorfflurbereinigung durchgeführt, dann erfolgt die Neugestaltung nach den einerseits einengenden, im ganzen aber dennoch sehr flexiblen materiellen Bestimmungen und Verfahrensvorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes. Wegen der Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Probleme, Zwänge und Zuständigkeiten in einer Ortslage kann dort nicht (wie z.B. im BBauG vorgegeben) in getrennten Arbeitsgängen geplant, geordnet und dann gebaut werden. Alle Abschnitte greifen ineinander und beeinflussen sich gegenseitig.

Ortslagenregulierung

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich unsere Kollegen angesichts dieser enormen Schwierigkeiten dadurch geholfen, daß sie die sog. Ortslagenregulierung als nahezu selbständigen Verfahrensabschnitt eingeführt haben. Diese Ortslagenregulierung war eine der wichtigsten Tätigkeiten des Sachlandmessers. Sie war häuslich detailliert vorbereitet und wurde örtlich unter Hinzuziehung aller zuständigen Stellen und der Eigentümer durchgeführt. Anstehende Probleme und vorgebrachte Anregungen, Bedenken, Widersprüche wurden gleich vor Ort geprüft, gewürdigt und beschieden. Die mit und zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen wurden örtlich in Verhandlungsniederschriften aufgenommen und in Karten, Zeichnungen eingetragen. Das so schriftlich fixierte Ergebnis der Ortslagenregulierung war dann realisierbare Planung, Ergebnis der Bodenordnung und Ausführungsplan mit Kostenanschlag zugleich. Die letzten Herren, die in die Schule der alten Sachlandmesser gegangen sind, stehen vor der Pensionierung oder Verrentung. Die heutigen ptB und die jüngeren avS sind in der Ortslagenregulierung nicht geschult.

Die ohne gründlichste Ortslagenregulierung durchgeführte Flurbereinigung bringt jedoch Schwierigkeiten: Die in den Wege- und Gewässerplänen getroffenen Festsetzungen werden oft nicht zu halten sein, die Widersprüche bei den Planvorlagen werden zunehmen und die Ortsgemeinden und die betroffenen Fachplanungsträger werden, da in vielen Fällen das angestrebte Ziel nicht erreicht wird, von der Flurbereinigung enttäuscht sein und zukünftig versuchen, Dorferneuerung ohne Flurbereinigung zu betreiben.

Ich habe daher den Abschnitt über die Regulierung der Ortslage aus der sog. Düsseldorfer Anweisung (Anlage) photokopieren und Ihnen austeilen lassen. Ich bin der Meinung, daß heute noch fast alle dort fixierten Anweisungen zu beachten sind.

Vorbereitung der Ortslagenregulierung

Ergänzt werden müßte die Vorbereitung (Ziff. 117) heute um die Ergebnisse der AVP und um die Bestandsaufnahmen der Dorfentwicklungskonzepte, den sog. Konfliktplan sowie um die groben, noch unverbindlich gehaltenen Planungsvorstellungen des DEK. Dann muß die Ortslagenregulierung (wie in der Anweisung beschrieben) durchgeführt werden und erst danach dürfen die gemeindlichen oder sonstigen Planungen ausgearbeitet, in den Wege- und Gewässerplan übernommen und - sofern noch erforderlich - festgestellt werden. Jeder andere Verfahrensablauf bereitet Schwierigkeiten und bringt Enttäuschungen. (Übrigens wird auch bei Sanierungen nach StBauFG nur mit einem Bebauungsplanentwurf gearbeitet, der nie Rechtskraft erlangt).

Planfeststellung

Zu Inhalt und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes im Zusammenhang mit der Dorferneuerung möchte ich nur kurz darauf hinweisen, daß

- a) der Umfang der darzustellenden Planungen und Maßnahmen im § 41 Abs. 1 FlurbG geregelt ist und daß
- b) nur das festzustellen ist, was einer öffentlich-rechtlichen Regelung bedarf.

Was ist jedoch noch planfestzustellen, wenn bei der Ortslagenregulierung (natürlich schriftlich fixiert) über die Planungen und Maßnahmen Einvernehmen erzielt wurde?

Nach BBauG bewegen wir uns innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (§34 BBauG).

Nach dem Straßengesetz beispielsweise kann eine Planfeststellung unterbleiben gemäß § 5 (3)

- in Fällen unwesentlicher Bedeutung

- wenn der Betroffene und der Träger der Straßenbaulast sich nach den Vorschriften des BBauG über die Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts einigen
- wenn die Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vereinbarungen treffen, soweit hierdurch die sonst etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Bewilligungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen ersetzt werden können.

In der Regel dürfte daher nach durchgeführter Ortslagenregulierung für die im Wege- und Gewässerplan dargestellten Anlagen auch die Planfeststellung im Flurbereinigungsverfahren unterbleiben können (Ziff. 4.7 PlafeFlurb). Die Ergebnisse der Ortslagenregulierung sind jedoch dem Wege- und Gewässerplan beizufügen.

Wert- und Kostenermittlung

Weiterhin möchte ich noch auf die Ziffern 119 und 124 der "roten Anweisung" besonders hinweisen. Die von uns üblicherweise durchgeführte Wertermittlung für die Ortslage - gemäß § 29 (1) FlurbG auf der Grundlage des Verkehrswertes - hat tatsächlich meist nur "Buchbedeutung". Eine detailliertere, genauere Wertermittlung, eine Verkehrswertermittlung sogar noch für Grundstücksteile, ist nicht verlangt, wäre in ländlichen Ortslagen auch nicht praktikabel. Daher treffen Sie Vereinbarungen.

Und, (Ziff. 124) die Folgekostenhöhe und die Kostenträger sind bei der Ortslagenregulierung gleichzeitig mit zu ermitteln.

Landbereitstellung

Schließlich möchte ich noch die Landbereitstellung ansprechen (Ziff. 120 "rote Anweisung"). Sicherlich wird heute, nachdem die Durchführung von DE-Maßnahmen zum eigentlichen Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung gehört (§ 37 Abs. 1 FlurbG) und aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert wird (VV-Dorf), allgemein erwartet, daß wir auch die für die DE-Maßnahmen benötigten Flächen in der Flurbereinigung bereitstellen. Dies müßte m.E. auch möglich sein. Denn der Zweck der Flurbereinigung ist erweitert worden, so daß auch in der Ortslage die Flächen für den örtlichen Bedarf gem. § 47 i.V.m. § 39 FlurbG aufgebracht werden können und der Landabzug zusätzlich für überörtliche öffentliche Interessen noch geringfügig erhöht werden kann.

Dies wäre dann auch eine dem § 55 Abs. 2 und 5 BBauG entsprechende Verfahrensweise.

Ich hoffe hier allerdings auch, daß die Rechtsprechung insbesondere bei der Auslegung des § 45 FlurbG entsprechend nachziehen wird. Die Veröffentlichung eines Urteils des OVG vom 5.9.1984 (9 C 18/83) in der Rheinischen Bauernzeitung hat der Verbindung von Flurbereinigung und Dorferneuerung sicher wenig genutzt. Wenn man in der Zeitung veröffentlicht, daß die Schaffung eines Gehweges nicht dem Zweck der Flurbereinigung entspreche und daß diese Maßnahmen ausschließlich dem öffentlichen Verkehrsinteresse diene und deshalb in den kommunalen Zuständigkeitsbereich falle und das deshalb die "Hofffläche" vor dem Wohnhaus nicht verändert werden dürfe, dann dürften wir die Flurbereinigung in Verbindung mit DE (den Gemeinden) eigentlich nicht mehr anbieten. Auch hier bleibt nur die Hoffnung auf eine gute Ortslagenregulierung mit dem Nachweis allseitigen Einverständnisses, so daß durch die Flurbereinigung nicht nur eine umfassende Agrarstrukturverbesserung sondern auch eine umfassende DE erreicht wird.

Verfahren nach der Verwaltungsvorschrift "VV-Dorf"

Soviel zunächst einmal zur Flurbereinigung der Ortslage, einer i.d.R. doch umfangreichen Maßnahme der Dorferneuerung. Nun noch ein paar Worte zur übrigen Dorferneuerung.

Ich kann es mir in diesem Kreis ersparen, die Dorferneuerung allgemein zu erläutern. Sie ist vielschichtig und vielgestaltig.

Besonders hinweisen möchte ich zunächst darauf, daß mit Beginn dieses Jahres eine Änderung des StBauFG in Kraft getreten ist. Neben dem "klassischen" Normalverfahren ist damit auch ein "vereinfachtes Verfahren" möglich geworden, das auch kleineren Gemeinden die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen ermöglichen soll.

Daneben kann die Dorferneuerung allgemein aus verschiedenen Programmen und Plänen gefördert werden. Die vielen Möglichkeiten sind in einer Broschüre der Staatskanzlei aufgezeigt. Voraussetzung für eine Förderung nach den wichtigsten Programmen ist seit kurzem, daß stets ein Dorferneuerungskonzept der Gemeinde vorgelegt werden muß. Die Förderungsmittel sollen also jeweils konzentriert werden.

Um Förderungsmittel erhalten zu können, sind derzeit fast alle Gemeinden dabei, Dorferneuerungskonzepte zu erarbeiten. Im Regierungsbezirk Trier sind z.Zt. die obere Landesplanungsbehörde, die obere Baubehörde und obere Denkmalpflegebehörde, die regionale Planungsgemeinschaft, die untere Landesplanungsbehörde und die untere Denkmalpflegebehörde dabei, die Verbands- und Ortsgemeinden bei der Erarbeitung der Dorferneuerungskonzepte zu beraten.

Mehrere Planer (Stadtplaner und Architekten u.a.) haben sich in die neue Materie hineingestürzt.

Uns interessieren vorrangig nur die Dorferneuerungskonzepte der Flurbereinigungsgemeinden, denn ich kann mir kaum vorstellen, wie noch andere Gemeinden nachweisen können, daß die von ihnen geplanten (realisierbaren) DE-Maßnahmen die in der VV geforderte umfassende Agrarstrukturverbesserung ohne Flurbereinigung erwarten lassen und dann als DE-Gemeinden anerkannt werden.

Im folgenden möchte ich noch kurz aufzeigen, wie wir die VV-Dorf verwaltungsmäßig abwickeln. In den Flurbereinigungsgemeinden, die DE-Konzepte erarbeiten oder bereits erstellt haben, nehmen wir zunächst soweit möglich, an allen Vorbesprechungen, Bauausschuß- und Gemeinderatssitzungen und Bürgerversammlungen beratend teil. Vom Kulturamt sind dies i.d.R. der ItB und der ptB und soweit die Ortslagenregulierung noch nicht durchgeführt ist, auch der zuständige avS.

Wir erbitten in den Plänen vor allem immer wieder die Ermittlung und die Darstellung der Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der für die Ortslagenregulierung wichtigen Feststellungen. Wenn diese Bitten nicht beachtet werden, werden wir bei der vom Kulturamt durchzuführenden abschließenden Erörterung das Konzept zur Ergänzung zurückgeben. Wir werden uns keinesfalls mit reinen Architektenplänen zufriedengeben. Die Kreisverwaltung verlangt auch die Ermittlung und Darstellung aller gestalterischen Dinge (Bausubstanz, Grünordnung ...).

Bisher wurden in unserem Amtsbezirk noch keine DE-Gemeinden anerkannt. Bei der Förderung in 1984 und auch in diesem Jahr arbeiten wir noch mit der Ausnahmeregelung. Dabei beraten wir gemeinsam mit den bei den Kreisverwaltungen für die DE bestellten Damen und Herren die Ortsgemeinden und die privaten Antragsteller bei der Planung und der Antragstellung.

Die Förderungsanträge werden dann zentral in der ItB-Gruppe gesammelt, bearbeitet und an die Bezirksregierung zur Bewilligung weitergeleitet.

Die Bauüberwachung und Abrechnung der Tiefbaumaßnahmen und Grünordnungsmaßnahmen obliegt schließlich dem Kulturbaubüro bzw. dem Sachbearbeiter für Landespflege. Die Hochbaumaßnahmen werden von einem Mitarbeiter der Itb-Gruppe überwacht und abgerechnet, hier wird die Bauausführung vom Denkmalpfleger der Kreisverwaltung beaufsichtigt. Bei dieser Gelegenheit bitte ich nochmals um die Änderung der in der VV festgelegten Finanzierungsart. Insbesondere bei den geförderten Privatmaßnahmen ist der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung, Auszahlung der Zuschüsse und den verlangten VN unverträglich hoch. Bei den Privatmaßnahmen verzichten wir auf die Anlage 3 der VV, lassen uns die Rechnungen unmittelbar vorlegen und stellen die VN vom Kulturamt aus auf, so daß der Antragsteller bei der Abnahme nur noch unterschreiben muß. Könnte hier anstelle der prozentualen Anteilsfinanzierung nicht ein Festbetrag bewilligt werden, so daß vor der Auszahlung lediglich eine örtliche Überprüfung der Bauausführung erforderlich ist.

Ich will meinen Kurzvortrag mit dieser Bitte abschließen. Die planerisch technische Seite der Flurbereinigung im Zusammenhang mit DE habe ich nicht behandelt. Diese können wir bei Bedarf in der Diskussion erörtern. Ich habe nur einige Kapitel ausgewählt, die anzusprechen mir notwendig erschienen. Ich hoffe, daß es mir im übrigen gelungen ist, Stoff für die Diskussion zu liefern. Natürlich können auch andere, von mir nicht behandelte Bereiche und Fragen diskutiert werden.

Anlage zum Beitrag Heider:

Auszug aus der "Düsseldorfer Anweisung", auch "rote Anweisung" genannt

XV. Die Regulierung der Ortslage.

115. Nach § 3 Abs. 2 der Umlageordnung vom 21. September 1920 kann bei ländlichen Ortschaften die Ortslage oder ein Teil der Ortslage zum Verfahren gezogen werden, wenn die nach der Fläche berechnete Mehrheit der Eigentümer der zuzuziehenden Grundstücke damit einverstanden ist.

Zweck der Regulierung ist die Eingliederung der Ortslage in das Netz der neuen Wege und Gräben und die Herstellung geordneter Verhältnisse in der Ortslage.

116. Im einzelnen ist zu sagen:

1. Die Eingliederung der Ortslage in das neue Wegenetz muß unter Rücksichtnahme auf den Verkehr (Durchgangs- und Innenverkehr) und den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen. Umleitungen durchgehenden Verkehrs um enge Ortslagen werden oft, neue Ortsausgänge zur Einführung der Hauptwirtschaftswege fast immer nötig sein. Rechtskräftig feststehende Fluchtlinien- und Bebauungspläne sind in Einklang mit dem Wegenetz zu bringen, anderenfalls wird es vielfach angebracht sein, die Aufstellung neuer Bebauungspläne anzuregen.

2. Die Wasserführung im Ort ist zu regeln.

Umleitung von Wasser, welches von außen her kommend den Ort gefährdet, oder Ableitung in Rinnen oder Kanälen bis zur Vorflut (Ortskanalisation), Regulierung des Vorfluters unterhalb des Ortes, Nutzbarmachung der Dorfässer zu landwirtschaftlichen Zwecken, Beschaffung der Entwässerungsmöglichkeit für die bestehenden Gehöfte und neuen Stellen gehören zu dieser Aufgabe.

3. Vorhandene öffentliche Anlagen sind zweckmäßig zu begrenzen, gegebenenfalls zu erweitern, notwendige neue Anlagen vorzusehen.
4. Die Grenzen der Hofrauten sind zweckmäßig festzusetzen und sicher zu vermarken, Anschlußpläne auszuweisen ist im Rahmen des Möglichen zu versuchen. Bestehende Dienstbarkeiten sind tunlichst zu beseitigen.
5. Den unbebauten Grundstücken ist möglichst Baustellenform zu geben, neues Bauland und ausreichendes Gartenland vorzusehen.

117. In einem Umdruck der Urkarte I werden die Parzellennummern eingetragen, und die zu einem Besitzstand gehörigen Parzellen kenntlich gemacht. Alle in der Legitimationstabelle enthaltenen Dienstbarkeiten sind in dieser Karte zu vermerken (Überfahrten, Wasserleitungen, Kellerentwässerungen usw.). Sodann wird sie örtlich ergänzt durch Eintragen von vorhandenen und bestehenbleibenden Wegen, deren Lage mit der Kartendarstellung nicht übereinstimmt, aller beim Wegenetzentwurf als notwendig festgestellten Ortswege, Randwege, Ent- und Bewässerungsanlagen (in rot), der Brunnen, Wasserleitungen, der außer den bereits vermerkten noch bestehenden Dienstbarkeiten, der Zäune, Mauern, wertvollen Bäume, Heiligenbilder usw.

118. Die in die bestehenden Verhältnisse sehr einschneidenden Regulierungsarbeiten können nur im engsten Zusammenarbeiten der Sachbeamten miteinander und mit den Vertretern der Verwaltungsbehörden und der Beteiligten ausgeführt werden. Der Sachlandmesser muß daher von Beginn an den Kulturamtsvorsteher über seine Absichten unterrichten, damit dieser in der Lage ist, frühzeitig rechtsverbindliche Abmachungen zu treffen.

Auf Grund der vorbereiteten Unterlagen fertigt der Sachlandmesser zunächst häuslich einen Regulierungsentwurf an, der als Grundlage für die Verhandlungen mit den Beteiligten und für die Absteckung dient. Er wird zunächst eine großzügige Regulierung vorsehen und diese den Beteiligten nahe zu bringen versuchen, ohne ihnen seinen Entwurf aufzwingen zu wollen. Es muß versucht werden, die Regulierung als eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Beteiligten durchzuführen, obschon zu der Durchführung der Regulierung, nachdem die Zuziehung der Ortslage rechtlich begründet ist, Verhandlungen mit den Beteiligten vor der Planvorlage nicht nötig sind. Deshalb sind alle Vorschläge der Beteiligten ernsthaft zu prüfen und nur dann nicht weiter zu verfolgen, wenn sie mit den beabsichtigten Verbesserungen nicht zu vereinbaren sind, und die vollwertige Abfindung der von der Regulierung Betroffenen gesichert ist.

Hofraumvergrößerungen durch Anschluß sind mit großer Vorsicht zu behandeln, da der Sachlandmesser zu dieser Zeit meist noch nicht die notwendige Übersicht über die Besitzverhältnisse hat. Unbestrittene, bestehenbleibende Grenzen sind so zu übernehmen, wie sie von den Eigentümern übereinstimmend angegeben werden, nicht etwa nach den Kartenunterlagen herzustellen.

Soweit Übereinstimmung besteht, sind die Grenzen sogleich zu vermarken. Vermarkung und Grenzen werden in den Entwurf blau eingezeichnet. Über das Ergebnis der Regulierung wird zweckmäßig mit den Beteiligten eine Verhandlungsschrift aufgenommen, in der auch die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über Flächen- oder Geldausgleich, Versetzen von Zäunen, Mauern und dergleichen vermerkt werden.

Wird über die Grenzen keine Einigung erreicht, oder wird gegen die Anlage eines Weges Widerspruch erhoben, der zunächst nicht beseitigt werden kann, so ist den Beteiligten eine angemessene Frist zur Überlegung zu setzen, während der ein anderer Abschnitt bearbeitet wird.

Ist nach Ablauf der Frist noch keine Einigung zu erzielen, so sind die Wege, bei denen keine Verschiebung in Frage kommt, zu versteinern. Die Grenzen werden ebenfalls vermarkt, wobei die Eigentümer darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine vorläufige Vermarkung handelt.

Nach Abschluß der Arbeiten in der ganzen Ortslage stellt der Sachlandmesser die offenen Punkte in einer Niederschrift zusammen, die er dem Kulturamtsvorsteher übergibt.

Die Durchführung der Regulierung erfordert von den Sachbeamten und in erster Linie von dem Sachlandmesser ein großes Maß von Geduld, Geschick und Takt. Ein gedeihliches Arbeiten ist nur möglich auf der Grundlage des Vertrauens, das sich der Beamte nur durch strengste Unparteilichkeit und Rechtlichkeit erwerben und erhalten kann.

119. Im eigentlichen Ortsbering wird im allgemeinen der Ausgleich zwischen den Beteiligten nach Vereinbarung durchgeführt. Der Schätzungswert hat hier lediglich Buchbedeutung.

Bei dem hohen Einschätzungswert der Hofräume haben Flächenabweichungen gegen die Katasterangaben einen großen Einfluß auf die Berechnung des Rohsollhabens. Deshalb muß der tatsächliche Besitzstand beibehalten werden.

Hierzu sind bei der Hofraumregulierung die Größen der Zu- und Abschnitte besonders zu ermitteln. Soweit die alten Grenzen örtlich beibehalten werden, bedarf es einer Untersuchung nicht, ob sie mit der Katasterkarte übereinstimmen. Es soll also keine Neumessung der alten Parzellen vorgenommen, sondern der Inhalt nach der späteren Aufmessung unter Berücksichtigung der besonders ermittelten Größen der Zu- und Abschnitte festgestellt werden. Ob die tatsächlichen Flächengrößen noch in das Flächen- und Schätzungsbuch, die Besitzstandsrolle und die Sollhabenberechnung eingeführt werden können, oder ob der Neumessungsunterschied erst im Plane berücksichtigt werden kann, hängt von dem Ineinandergreifen der Arbeiten ab. Der Abschluß der Register darf jedenfalls nicht deshalb zurückgestellt werden, um die Änderungen übernehmen zu können.

120. Die Breite der auszuweisenden Ortsstraßen hängt von ihrer Bedeutung für den Verkehr ab. Sie ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der Wegpolizeibehörde festzusetzen. Einzelne durch Häuser verursachte Einschränkungen dieser Breiten sind kein Grund, den übrigen Wegeteil ebenfalls schmaler vorzusehen. Sackwege sind zu vermeiden, Fußwege möglichst in einer Breite auszuweisen, daß sie notfalls befahren werden können.

Es bedarf besonderer Verhandlungen darüber, wer den Mehrbedarf an Land bei Wegen aufzubringen hat, die in einer größeren als der zu landwirtschaftlichen Zwecken benötigten Breite ausgewiesen werden sollen. Die Kosten für das zur Erbreiterung bestehender Ortsstraßen erforderliche Gelände fallen grundsätzlich den Grundbesitzern nicht zur Last, in der Regel werden sie von der Gemeinde aufgebracht werden müssen, nur wenn es sich um kleinere Flächen handelt, können sie von der Gesamtheit der Beteiligten aufgebracht werden. Bei neu auszuweisenden, für die Bebauung in Frage kommenden Wegen wird entscheidend sein, ob die Bebauung schon unmittelbar nach der Planausführung einsetzen wird oder nicht. Im ersteren Falle empfiehlt es sich, den Weg in voller Straßenbreite auszuweisen; der Mehrbedarf an Land wird meist von der Gemeinde oder von denjenigen Beteiligten, die durch die Anlage eine Wertsteigerung ihrer Grundstücke erfahren, nach Verhältnis der Flächen oder Frontbreiten aufgebracht werden.

Im letzteren Falle wird der Weg in der für die landwirtschaftliche Benutzung erforderlichen Breite ausgewiesen, seine Fläche wird von der Gesamtheit aufgebracht. Zur Erleichterung der späteren Erbreiterung können Erbreiterungstreifen als besondere Pläne ausgewiesen werden. Sie bleiben im Eigentum der Planempfänger, und es ist zu versuchen, die Eigentümer zur unentgeltlichen Hergabe der Streifen an die Gemeinde bei Offenlegung der Straße rezeßmäßig zu verpflichten.

121. Die Grenzen sind nach Möglichkeit so zu regulieren, wie sie für die Bebauung der Grundstücke am zweckmäßigsten sind. Es ist anzustreben, daß jeder Besitzer die Dachtraufen aller seiner Gebäude auf seinem Grund und Boden hat, und daß er Ausbesserungsarbeiten an den Gebäuden ausführen kann, ohne die Nachbargrundstücke in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Anschlüsse sind tunlichst so zu bemessen, daß der Eigentümer die Keller- und Jauchegrubenabflüsse auf seinen eigenen Boden ableiten kann und für bauliche Vergrößerungen Raum zur Verfügung hat. Kommt ein Austausch bebauter Flächen durch Übereinkunft zwischen den Eigentümern zustande, so ist auf die Wahrung der Rechte der Gläubiger zu achten. Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Wo dies durchaus unmöglich ist, sind sie nach Umfang und Lage genau festzustellen.

122. In dem für Bebauung vorgesehenen Gebiet ist die Form der Pläne diesem Zwecke entsprechend zu gestalten. Es wird jedoch nicht immer möglich sein, alle Pläne in diesem Gebiet so groß zu machen, daß sie als Baustellen ausreichen. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß die auszuweisenden kleineren Pläne die Bebauung der größeren nicht hindern. Es ist vielfach auch zweckmäßig, die nicht bebauungsfähigen Pläne nebeneinander auszuweisen, so daß durch Zukauf später eine Baustelle erzielt wird. Die Größe der Baustelle ist tunlichst so zu bemessen, daß der ländlichen offenen Bauweise ausreichender Spielraum bleibt.

123. Wenn auch bei den Regulierungen die Zweckmäßigkeit der Anlagen in erster Linie zu berücksichtigen ist, so darf doch andererseits die schönheitliche Gestaltung nicht außer Acht gelassen werden. Ein gut aufgebautes, mit der Umgebung in Einklang stehendes Ortsbild muß vorsichtig behandelt, ein ungünstiges kann durch Entwurf der Anlagen u.U. verbessert werden. Auch kann der Gemeinde bei der Regulierung manche Anregung zu einer schöneren Gestaltung des Ortes gegeben werden, die nicht unmittelbar mit den Zwecke der Regulierung zusammenfällt.

124. Bei der Ortsberingregulierung entstehen nicht unerhebliche Kosten für bauliche Veränderungen an den Einfriedigungen, Jauchegruben, Stützmauern und dergleichen. Es ist bei den örtlichen Arbeiten Klarheit darüber zu schaffen, ob die Kosten von der Beteiligtesamtheit oder von der Gemeinde aufgebracht werden, oder ob sie durch Abmachungen zwischen den Beteiligten von diesen getragen werden. Ebenso ist nach Aufstellung des Kostenanschlags für die Folgeeinrichtungen durch Verhandlung festzustellen, in welchem Umfange die Gemeinde an den Ausbaukosten zu beteiligen ist.

Angesichts der erheblichen Kosten, welche dem Staat aus einer Ortsbereinigungsregulierung entstehen, muß Gewicht darauf gelegt werden, daß, wenn einmal die Zuziehung der Ortslage erfolgen soll, auch die Regulierung so gründlich wie möglich stattfindet, damit wirklich dauernde Vorteile für die Beteiligten und die Allgemeinheit erreicht werden, die die aufgewandten Kosten lohnen.

DIE FINANZIERUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN IM RAHMEN VON BODENORDNUNGSVERFAHREN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ

von Ministerialrat Dr. Hubert Spaetgens, Mainz

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, also Verfahren nach §1 FlurbG (sogenannte klassische Flurbereinigung), vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, Verfahren nach § 87 FlurbG zur Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, erfordern heute in der Regel mehr oder weniger umfassende landespflegerische Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind dann in der Regel nicht durchführbar.

Hier ist zunächst auf einige Zusammenhänge hinzuweisen, die sich aus dem Flurbereinigungsgesetz ergeben. Nach § 105 FlurbG fallen die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last.

Das Gesetz bestimmt im einzelnen diese Aufwendungen nicht, was im Endergebnis m.E. mehr Vorteile als mögliche Nachteile hat. Diese Ausführungskosten sind zunächst von der Teilnehmergeinschaft als Trägerin der Bodenordnungsverfahren zu tragen, wobei diese dann nach § 19 FlurbG die Teilnehmer zur Beteiligung an diesen Kosten heranziehen kann. In der Praxis können allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen bei sehr niedrigen Ausführungskosten auf sehr günstigen Standorten Verfahren ausschließlich mit Eigenleistungen der Teilnehmer durchgeführt werden. In der Regel ist eine mehr oder weniger umfassende Förderung der Ausführungskosten aus öffentlichen Mitteln aus dem Bundes- bzw. Landeshaushalt erforderlich. Grundlage für die Finanzierung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz z.Zt. die Verwaltungsvorschrift vom 11.04.1980 über die Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) (MinBl. S. 270). Es dürfte hier nicht erforderlich sein, diese als bekannt voraussetzende Verwaltungsvorschrift im einzelnen zu erläutern, sondern lediglich einige erläuternde Bemerkungen und Klarstellungen zu machen. Wesentlich ist, daß in Rheinland-Pfalz die Förderung der Bodenordnungsverfahren fast ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", die zu 60 % aus dem Bundeshaushalt und zu 40 % aus dem Landeshaushalt getragen wird, erfolgt. Seit diesem Jahr stehen allerdings für den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus dem Landeshaushalt, Kap. 07 02, Titel 892.21, Landeshaushaltsmittel in begrenztem Umfang zur Verfügung, worauf noch später im einzelnen näher einzugehen ist. Die Verwaltungsvorschrift vom 11.04.1980 muß deshalb, von dieser Ausnahme abgesehen, auf den in den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe enthaltenen Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung aufbauen, soweit es sich um grundsätzliche Regelungen handelt. Insbesondere sind Ausweitungen hinsichtlich der Verwendungszwecke nicht möglich. Diese Zusammenhänge haben auch erhebliche Auswirkungen bei der Förderung von landespflegerischen Maßnahmen in der Flurbereinigung.

Für die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen in der Flurbereinigung ist zunächst auf die Nr. 3 (Verwendungszweck), insbesondere auf die Nr. 3.1 zu verweisen, wo festgestellt wird, daß die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung verwendet werden können, zur Finanzierung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten, soweit diese Kosten nicht Verfahrenskosten nach §104 FlurbG sind, die als Kosten der Behörden-

organisation voll durch das Land übernommen werden - eine Leistung, die m.E. in der Diskussion vielfach zu Unrecht vernachlässigt wird. Letztlich werden auch hier erhebliche öffentliche Mittel aufgewendet, zumal die Verfahrenskosten in den vergangenen Jahren auch erheblich gestiegen sind. Es handelt sich aber nicht um die Förderung aus Haushaltsmitteln im eigentlichen Sinne.

In Nr. 3.2 der VV werden die Ausführungskosten als Ausbaurkosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen und als sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft definiert. Damit sind dann auch bereits schon hier im Grundsatz die gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen mit angesprochen. Unter Nr. 3.3 sind dann im einzelnen Maßnahmen beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt, deren Kosten den Ausführungskosten zugerechnet werden. Für die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen ist zunächst Nr. 3.3.2 der VV wichtig, wonach Verluste bei der Verwertung von Flächen nicht nur bei der Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausführungskosten zugerechnet werden können. Diese Ergänzung ist im übrigen in den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe bisher nicht enthalten und ist insoweit bislang eine eigenständige Landesregelung, die aber m.E. vertretbar ist. Im Rahmenplan 1985 der Gemeinschaftsaufgabe soll allerdings auch eine entsprechende Ergänzung erfolgen, womit letztlich unsere Regelung bestätigt würde. Durch die Hinzurechnung der Verwertungsverluste zu den Ausführungskosten wird die Bereitstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich erleichtert, vielfach überhaupt erst ermöglicht. Wesentlich ist, daß hier auch keine Begrenzung der zuwendungsfähigen Verwertungsverluste erfolgte, etwa in der Weise, daß nur ein bestimmter Anteil dieser Verluste berücksichtigt werden kann. Immerhin können hier erhebliche Beträge anfallen, wenn z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche mittlerer Bonität von der Teilnehmergemeinschaft aufgekauft wird und diese Fläche für eine gemeinschaftliche landespflegerische Maßnahme ausgewiesen und der Gemeinde dann ohne Berechnung auf den Abfindungsanspruch zugeteilt wird.

Die wesentlichen Regelungen für die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen sind in Nr. 3.3.8 der VV enthalten. Hier ist zunächst in Abs. 1 in allgemeiner Form festgestellt, daß die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen den Ausführungskosten zugerechnet werden können. § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG verpflichtet ja die Flurbereinigungsbehörde zur Vornahme landespflegerischer Maßnahmen, wobei in Abs. 1 Satz 2 diese Maßnahmen unmittelbar angesprochen sind, während aus den Hinweisen in § 37 Abs. 2, der die Flurbereinigungsbehörde u.a. auch zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet, mittelbar landespflegerische Maßnahmen notwendig werden können. Nr. 3.3.8 Abs. 2 erläutert die allgemeine Formulierung in Abs. 1 und weist insbesondere auf die gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen einschließlich der aus der Durchführung von § 5 des Landespflegegesetzes erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hin. Auch eine notwendige Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft an landespflegerischen Maßnahmen in überwiegend öffentlichem Interesse rechnet zu den Ausführungskosten. Auch hier wurde bewußt auf eine Einzelaufzählung von förderungsfähigen Maßnahmen verzichtet. Hier sind sehr verschiedenartige Maßnahmen denkbar, von den Reihenbepflanzungen und Flächenbepflanzungen bis hin zum Wasserrückhaltebecken u.ä. Entscheidend ist, ob und in welchem Umfang diese Maßnahmen tatsächlich dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmergemeinschaft dienen. Ich halte hier im Grundsatz eine verhältnismäßig großzügige Abgrenzung für zulässig und sogar für angebracht. Es läßt sich sehr vieles diesem Bereich der gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen zuordnen. So sind z.B. Reihenbepflanzungen in der Feldmark in der Regel als Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 des Landespflegegesetzes als Ersatz für beseitigte Grünbestände anzusehen.

Sie sind aber auch vielfach in einer von der Flurbereinigung weitgehend ausgeräumten Gemarkung ganz oder teilweise gemeinschaftliche landespflegerische Maßnahmen, da sie etwa zur Kleinklimaverbesserung oder zum Erosionsschutz und damit auch zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft beitragen, auch wenn das von den Landwirten vielfach nicht unbedingt eingesehen wird.

Zu beachten ist hier, daß nach Nr. 6 der Einführung zum Rahmenplan 1984 der Gemeinschaftsaufgabe festgestellt wird, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Dieser Hinweis ist gerade in Rheinland-Pfalz bei weitgehender Finanzierung der Flurbereinigung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe besonders wichtig. Es sind auch nicht alle Maßnahmen, die sich nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG als Flurbereinigungsmaßnahmen definieren lassen, aus Gemeinschaftsaufgabemitteln förderungsfähig. Diese einschränkenden Zusammenhänge gelten grundsätzlich nicht für die Maßnahmen nach Nr. 3.3.9, die durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Juni 1984 (MinBl. S. 349) eingefügt wurden. Hier wurde jetzt eine Förderungsmöglichkeit eröffnet, die sicher besonders zu begrüßen ist, um in Bodenordnungsverfahren wirksamer als bisher auch über die Ausgleichsmaßnahme hinaus im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege tätig zu werden. Wichtig ist, daß nicht nur Flächen, auf denen sich ökologisch wertvolle Landschaftsteile befinden oder auf denen sie zur nachhaltigen Verbesserung des Naturhaushalts geschaffen oder erweitert werden können, sondern auch anderweitige Flächen zum Austausch gegen derartige Flächen angekauft werden können. Hier bestehen ja in Bodenordnungsverfahren besonders günstige Möglichkeiten. Der Erwerb muß ausschließlich oder überwiegend, d.h. um mehr als 50 v.H., im öffentlichen Interesse liegen und nicht der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 5 des Landespflegegesetzes dienen, weil es sich dabei um gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft handelt. Es wird vermutlich gerade von Ihnen bedauert, daß landespflegerische Maßnahmen auf diesen Flächen nicht nach Nr. 3.3.8 gefördert werden können. Das ist aber nicht möglich, weil nach Nr. 3.3.8 nur gemeinschaftliche landespflegerische Maßnahmen gefördert werden können. Die Zweckbestimmung im Haushaltsplan bei Kap. 07 02 ließ im übrigen auch keine Förderung über den Erwerb hinaus aus Landesmitteln zu. Es ist außerordentlich wichtig, daß diese neuen Möglichkeiten möglichst umfassend genutzt werden. Wir haben hier für das Haushaltsjahr 1984 einige Bedenken, ob die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 1,75 Mio. DM auch tatsächlich verwendet werden können. Offenbar müssen hier noch stärkere Aktivitäten der Kulturämter erfolgen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Unter Nr. 3.4 ist der Verwendungszweck "Vorarbeiten" näher erläutert. Die hier unter Nr. 3.4.2 genannten Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter haben, werden z.Zt. auch auf dem Gebiet der Landschaftspflege in verschiedenen Gemarkungen des Landes mit einem erheblichen Aufwand an Förderungsmitteln durchgeführt.

Art und Höhe der Förderung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren richten sich grundsätzlich nach den in Nr. 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift für die Ausführungskosten allgemein festgelegten Regelungen, d.h. diese Kosten werden in gleicher Weise finanziert wie die sonstigen Ausführungskosten. Auf die Einzelheiten dieser in der Nr. 5 im einzelnen erläuterten Regelungen, die eine sehr starke Differenzierung nach Verfahrensarten und nach den jeweiligen örtlichen Standortbedingungen vorsehen, brauche ich hier nicht einzugehen. Z.Zt. werden im Durchschnitt aller Bodenordnungsverfahren im Land rd. 80 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten durch Zuschüsse und rd. 3 - 4 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten durch zinslose öffentliche Darlehen mit

langer Laufzeit und entsprechend hohem Subventionsbarwert finanziert. Jedenfalls kann man damit von einer relativ günstigen Finanzierung auch der landespflegerischen Maßnahmen in der Flurbereinigung ausgehen. Von dieser Regelung ist der Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Nr. 3.3.9, auf den ich bereits hingewiesen habe, der nach Nr. 5.2.1.3 der Verwaltungsvorschrift in der geänderten Fassung vom 17.07.1984 durch einen Zuschuß aus Landesmitteln bis zur Höhe der Erwerbskosten finanziert werden kann, ausgenommen. Dadurch wird die Teilnehmergeinschaft durch diesen Erwerb, der ja letztlich ein Zwischenerwerb ist, finanziell nicht belastet, da es sich um eine Aufgabe im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse handelt. Im übrigen ist die frühere Fassung von Nr. 5.2.1.3 Abs. 1, die eine erhöhte Förderung bis zu 100 v.H. der Ausführungskosten bei gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen, vorsah, entfallen, da letztlich eine 100%ige Förderung von gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen nicht vertretbar ist.

NOCHMALS: BESCHLÜSSE UND WAHLEN DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

von Regierungsdirektor Günter Emig, Mainz

Mit Rechtsproblemen, die bei Beschlüssen und Wahlen der Teilnehmersammlung und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auftreten, habe ich mich schon in einer früheren Abhandlung befaßt (1). Zwei Problemfälle, die für die Verwaltungspraxis von besonderer Bedeutung sind, möchte ich erneut aufgreifen:

1. Ist es zulässig, daß eine in der Teilnehmersammlung anwesende Person bei ein und derselben Abstimmung mehrere Stimmen abgibt (sogenannte Stimmenhäufung)?
2. Berechnet sich bei der Beschlußfassung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die für das Zustandekommen eines zustimmenden Beschlusses erforderliche Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder oder aber nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen?

Problemfall 1: Zulässigkeit der Stimmenhäufung bei Abstimmungen der Teilnehmersammlung

Im Flurbereinigungsgesetz ist nicht ausdrücklich geregelt, ob eine in der Teilnehmersammlung anwesende Person bei ein und derselben Abstimmung mehrere Stimmen abgeben kann, zum Beispiel eine Stimme für sich selbst als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und eine weitere Stimme für einen anderen Teilnehmer als dessen Vertreter, sei es aufgrund eines rechtsgeschäftlichen (§ 120 Abs. 1 FlurbG), gesetzlichen (Eltern für ihre Kinder, § 1626 Abs. 1 BGB) oder organischen (Vorstand für einen Verein, § 26 BGB) Vertretungsverhältnisses (2). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Oberverwaltungsgericht Münster haben unter Hinweis auf Wortlaut und Sinn der bis zur Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes (1976) geltenden Fassung des § 21 Abs. 2 Satz 2 FlurbG ("Jeder Teilnehmer hat eine Stimme") die Zulässigkeit der Abgabe mehrerer Stimmen durch eine Person

bei ein und demselben Abstimmungsvorgang verneint (3). Dem haben sich Quadflieg und Seehusen/Schwede in ihrer Kommentierung zu der nunmehr in § 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG enthaltenden Nachfolgevorschrift ("Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme") angeschlossen (4). Die für diese Rechtsmeinung ins Feld geführten Argumente vermögen meines Erachtens nicht zu überzeugen. Sowohl der alten als auch der neuen Fassung des § 21 FlurbG liegt nämlich einzig und allein der Rechtsgedanke zugrunde, sämtliche Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens hinsichtlich des Stimmrechtes in der Teilnehmerversammlung gleichzustellen und gleichzubehandeln, ungeachtet der Fläche und des Wertes ihres zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundbesitzes (5). Dagegen bieten weder die ursprüngliche Regelung noch die Nachfolgeregelung einen Anhalt dafür, daß Ihnen zusätzlich die Bedeutung zukommen soll, eine Stimmenhäufung auszuschließen. Hierfür findet sich insbesondere auch kein Fingerzeig in § 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG ("gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Eigentümer"). Entgegen der Auffassung von Quadflieg (6) läßt diese Vorschrift nicht erkennen, daß der Gesetzgeber eine Stimmenhäufung habe generell ausschließen wollen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist vielmehr, das Stimmrecht mehrerer Grundstückseigentümer, deren Eigentumsrechte sich auf ein und dasselbe Eigentumsobjekt beziehen, mittels einer gesetzlichen Fiktion auf eine Stimme zu beschränken. Damit wird vermieden, daß beispielsweise den 256 Mitgliedern einer weitverzweigten Erbengemeinschaft ebenso viele Stimmen zustehen. Die in § 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG enthaltene Regelung unterscheidet sich grundlegend von dem hier erörterten Fall, in dem es darum geht, ob eine in der Teilnehmerversammlung anwesende Person bei ein und demselben Abstimmungsvorgang für mehrerer Grundstückseigentümer, deren Eigentumsrechte sich jeweils auf andere Eigentumsobjekte beziehen, für jeden dieser Grundstückseigentümer eine Stimme abgeben kann. Wegen dieser Unterschiedlichkeit der Sachverhalte ist es nach meiner Auffassung nicht gerechtfertigt, aus der vorgenannten Gesetzesvorschrift abzuleiten, der Gesetzgeber habe generell eine Stimmenhäufung ausschließen wollen. Hätte er eine solche Absicht verfolgt, so stellt sich die Frage, weshalb er dies nicht durch eine entsprechende Formulierung im Gesetz zum Ausdruck gebracht hat. Bei der Betrachtung, ob eine Stimmenhäufung zulässig ist oder nicht, sollte außerdem auch nicht der Gesichtspunkt außer acht bleiben, daß es sich für den Wert des Abstimmungsergebnisses durchaus negativ auswirken kann, wenn einer in der Teilnehmerversammlung anwesenden Person die Abgabe mehrerer Stimmen bei ein und demselben Abstimmungsvorgang verwehrt ist. Dies soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Der Flurbereinigungsteilnehmer T. ist alleiniger gesetzlicher Vertreter seiner drei minderjährigen Kinder, alle vier sind jeweils Alleineigentümer von Grundbesitz innerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Außerdem ist T. Bürgermeister der Flurbereinigungsgemeinde und (Einzel-)Vorstand (§ 26 BGB) des örtlichen Sportvereins, die beide als Grundstückseigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind; hinzu kommt noch, daß der nach der Gemeindeordnung zuständige Vertreter des Bürgermeisters (vgl. z.B. § 50 GemO Rh.-Pf.), die Mitglieder der Gemeindevertretung und auch die - allerdings nicht vertretungsbefugten - übrigen Vorstandsmitglieder des Sportvereins allesamt Eigentümer von Grundbesitz innerhalb des Flurbereinigungsgebietes sind.

Folgt man der Rechtsauffassung, daß eine Stimmenhäufung nicht zulässig ist, so könnte der Flurbereinigungsteilnehmer T., wenn er bei einem Abstimmungsvorgang seine ihm zustehende eigene Stimme abgegeben hat, keine weiteren Stimmen mehr für die von ihm kraft Gesetzes vertretenen drei minderjährigen Kinder, die Gemeinde und den Sportverein abgeben. Die Folge hiervon wäre, daß deren fünf Stimmen unter den Tisch fallen müßten, es sei denn, für sie würden Bevollmächtigte (§§ 21 Abs. 3 Satz 1 und 120 Abs. 1 FlurbG) das Stimmrecht ausüben. Als Bevollmächtigte könnten sinnvollerweise nur solche Personen in Betracht

kommen, die wiederum nicht selbst mit Grundbesitz am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind. Dies würde dazu führen, daß in dem hier gewählten Beispiel fünf Personen, denen der unmittelbare Bezug zum Flurbereinigungsverfahren abgeht und die unter Umständen nicht einmal in der Flurbereinigungsgemeinde wohnen, durch die Ausübung des ihnen übertragenen Stimmrechts die Geschicke der Teilnehmergemeinschaft mitbestimmen. Hält man sich dieses Ergebnis vor Augen, so kann man sich schwerlich vorstellen, daß der Gesetzgeber, wie Quadflieg meint (7), generell eine Stimmenhäufung bei Abstimmungen in der Teilnehmerversammlung habe verhindern wollen.

Problemfall 2: Berechnungsmodus für die Ermittlung der Stimmenmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG faßt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der "anwesenden" Mitglieder. Wäre dies wörtlich zu nehmen, so käme ein zustimmender Beschluß immer nur dann zustande, wenn mehr als die Hälfte der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder mit Ja stimmen würde. Bei dieser Gesetzesauslegung wäre beispielsweise ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt, wenn von 7 anwesenden Vorstandsmitgliedern 3 mit Ja und 2 mit Nein gestimmt und die übrigen 2 Vorstandsmitglieder sich der Stimme enthalten hätten, weil sich nicht die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder, nämlich 4, für den Antrag ausgesprochen hat. Es ist augenfällig, daß sich bei diesem Beispiel die beiden Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen auswirken. Hierin hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem grundlegenden Urteil vom 25.01.1982 - II ZR 164/81 - (8) zur ähnlichen Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, wonach bei der Beschlußfassung im Verein (Mitgliederversammlung und Vorstand) die Mehrheit der "erschiedenen" Mitglieder entscheidet, den Ansatzpunkt dafür gesehen, diese Formulierung nicht wörtlich zu nehmen, sondern sie in der Weise auszulegen, daß es für die Berechnung der Mehrheit nur auf das Verhältnis der für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag ankommt und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind. Hiernach ist ein Antrag immer dann angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Zur Begründung seiner Entscheidung führt der BGH u.a. aus:

"Der Hinweis des Gesetzes auf die Mehrheit der "erschiedenen" Mitglieder hat insoweit eine wesentliche Bedeutung, als damit die notwendige Klarstellung getroffen wird, daß Beschlüsse nicht von der Mehrheit der überhaupt dem Verein angehörenden Mitglieder gefaßt zu werden brauchen; sie können unabhängig von der Mitgliederzahl zustande kommen, wenn die Mehrheit derjenigen dafür stimmt, die durch ihre Beteiligung an der Abstimmung ihr Interesse an der zu regelnden Vereinsangelegenheit bekunden. Dagegen ist nicht gut anzunehmen, daß jene Wortfassung einen weitergehenden Sinn habe; insbesondere spricht nichts dafür, daß bei der Berechnung der Mehrheit die Stimmenthaltungen mitgezählt werden sollen. Diese werden gar nicht erwähnt. Niemand, der sich der Stimme enthält, wird nach der Verkehrsanschauung auf den Gedanken kommen, sein Verhalten werde sich auf die Beschlußfassung anders auswirken, als wenn er der Versammlung ferngeblieben wäre oder sich vor der Abstimmung entfernt hätte. Er will, aus welchen Gründen auch immer, weder ein zustimmendes noch ein ablehnendes Votum abgeben, sondern seine Unentschiedenheit bekunden. Würden die Stimmenthaltungen dennoch bei der Mehrheitsberechnung mitgezählt - mithin die Zahl der Anwesenden ausschlaggebend sein -, dann würden sich die Enthaltungen so auswirken, als ob die betreffenden Mitglieder mit Nein gestimmt hätten. Damit würde der objektive Erläuterungswert dieses Abstimmungsverhaltens verfälscht."

Es liegt nahe, diese vom BGH für Vereinsbeschlüsse entwickelten Rechtsgedanken auch auf die Beschlußfassung durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu übertragen und § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG dahin auszulegen, daß die Mehrheit nur nach den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen ist. Diese Auffassung habe ich bereits in meiner eingangs erwähnten Abhandlung vertreten (9). Hieran halte ich auch weiterhin fest, obwohl inzwischen das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.07.1984 - BVerwG 3 C 29.83 - (10) zu § 9 Abs. 3 BJagdG entschieden hat, daß bei der Ermittlung der Mehrheit der in der Jagdgenossenschaftsversammlung "anwesenden und vertretenen Jagdgenossen" nicht von der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen auszugehen ist, sondern vielmehr auch die stimmberechtigten Jagdgenossen mitzuzählen sind, die sich der Stimme enthalten haben.

Für eine Auslegung des § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG im Sinne des für das Vereinsrecht aufgestellten Grundsatzes kann außer den vom BGH entwickelten Rechtsgedanken zur Wertung von Stimmenthaltungen noch folgendes in Feld geführt werden: Nach § 25 FlurbG obliegt es dem Vorstand, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen, und es sind ihm darüber hinaus bei den von der Teilnehmergeinschaft zu erfüllenden Aufgaben (§ 18 FlurbG) wichtige Mitwirkungsrechte eingeräumt. Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hat der Vorstand eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens auf möglichst wirtschaftliche Weise und innerhalb angemessener Zeit zu erreichen. Dies setzt in aller Regel ein tatkräftiges und schnelles Handeln voraus. Hierfür sind Vorstandsmitglieder, die sich bei Abstimmungen der Stimme enthalten und damit ihre Unentschiedenheit bekunden, ein Hemmschuh. Es gibt deshalb meines Erachtens keinen Grund zu der Annahme, der Gesetzgeber habe mit der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG gewählten Formulierung "Mehrheit der anwesenden Mitglieder" das Zustandekommen zustimmender Beschlüsse durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft erschweren wollen, zumal wenn man bedenkt, daß das Flurbereinigungsverfahren von Beschleunigungsgrundsatz beherrscht wird (11).

Schlußbetrachtung

Für den Problemfall 1 fehlt im Gesetz eine Regelung darüber, ob eine in der Teilnehmersammlung anwesende Person bei einem Abstimmungsvorgang entweder nur eine oder aber zugleich mehrere Stimmen abgeben kann, und im Problemfall 2 bietet die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Berechnungsmodus zur Ermittlung der Stimmenmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. Es ist deshalb an den Gesetzgeber zu appellieren, durch entsprechende Änderungen des Gesetzes insoweit für Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit in der Verwaltungspraxis zu sorgen, beides Grundsätze, denen man in einer Zeit, in der unser Rechtsleben zunehmend komplizierter wird, nicht genug das Wort reden kann.

Für Zuschriften aus dem Leserkreis, in denen Argumente für und gegen die von mir in dieser Abhandlung vertretenen Rechtsauffassungen mitgeteilt und in denen vor allem auch dargestellt wird, wie die beiden hier erörterten Problemfälle in der Verwaltungspraxis gelöst und entschieden werden, bin ich dankbar.

Anmerkungen

- 1) EMIG, G. (1984): "Beschlüsse und Wahlen der Teilnehmergeinschaft", Recht der Landwirtschaft 1984, S. 59 - 62

- 2) QUADFLIEG, F. (1985): "Recht der Flurbereinigung", Kommentar (Loseblattsammlung, Stand Mai 1985), Anm. 24 zu § 21
- 3) BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF, Urteil vom 23.2.1966 - 152, 155 VII 65 -, Recht der Landwirtschaft 1966, S. 194 = Rechtsprechung zur Flurbereinigung § 21 II, S. 1; OBERVERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER, Urteil vom 22.1.1976 - IX G 23/75 -, Rechtsprechung zur Flurbereinigung § 21 II, S. 13
- 4) QUADFLIEG, F.: a.a.O., Anm. 24 zu § 21; SEEHUSEN, A.-W./SCHWEDE, T.C. (1985): "Flurbereinigungsgesetz", Kommentar, 4. Auflage, Anm. 5 zu § 21
- 5) BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF, a.a.O.; QUADFLIEG, F.: a.a.O., Anm. 23 zu § 21; EMIG, G.: a.a.O., S. 60
- 6) QUADFLIEG, F.: a.a.O., Anm. 24 zu § 21
- 7) QUADFLIEG, F.: a.a.O., Anm. 24 zu § 21
- 8) Abgedruckt in Neue Juristische Wochenschrift 1982, S. 1585; ebenso wie der BGH: REICHERT, B. / DANNECKER, F.J. / KÜHR, CH. (1984): "Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts", 3. Auflage, Randnummern 738 und 739, SAUTER, E./ SCHWEYER, G. (1983): "Der eingetragene Verein", 12. Auflage, Randnummer 206; SOERGEL, TH. / SCHULTZE - VON LASAULX, H. (1978): "Bürgerliches Gesetzbuch", Kommentar, 11. Auflage, Anm. 26 zu § 32; PALANDT, O. / HEINRICHS, H. (1984): "Bürgerliches Gesetzbuch", Kommentar, 43. Auflage, Anm. 3 b zu § 32
- 9) Vgl. Anmerkung 1
- 10) Abgedruckt in Recht der Landwirtschaft 1985, S. 40 - 42
- 11) BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, Urteil vom 24.2.1959 - I C 160.57 -, Recht der Landwirtschaft 1959, S. 221 = Rechtsprechung zur Flurbereinigung, § 32, S. 1; QUADFLIEG, F.: a.a.O., Anm. 6 zu § 2

DIE UNTÄTIGKEITSKLAGE GEMASS § 142 ABS. 2 FLURBEREINIGUNGSGESETZ

von Regierungsrat Gernot Schauß, Mainz

Es ist modern geworden, das Flurbereinigungsgesetz als undemokratisch zu bezeichnen (vgl. Kraffert, Flurbereinigung und Demokratieverständnis, RdL 1985, S. 3).

Zur Begründung wird oft auch auf § 142 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz hingewiesen und behauptet, durch bloßes Untätigbleiben könne die Behörde dem Widerspruchsführer bzw. Antragsteller alle Rechte abschneiden, da dieser der Klagemöglichkeit beraubt werde, wenn er die in dieser Vorschrift gesetzten Ausschlussfristen nicht beachte. Auch in der Rechtsbehelfsbelehrung werde hierauf nicht hingewiesen.

§ 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG hat, wie auch der zum 01.01.1977 aufgehobene § 76 Verwaltungsgerichtsordnung, den Zweck, Klagen im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht unbegrenzt zuzulassen. Die Vorschrift geht davon aus, daß Beteiligte, die nicht innerhalb der Fristen von 9 Monaten bzw. 15 Monaten Klage erheben, an einer Entscheidung nicht mehr ernsthaft interessiert sind bzw. ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren nicht ausreichend nachkommen (vgl. Kopp, Änderungen im Verwaltungsprozeßrecht, NJW 1976 S. 1962 (1965)).

Durch diese Vorschrift wird der Widerspruchsführer jedoch nur mit der Untätigkeitsklage ausgeschlossen.

Die Behörde kann auch nach dem Ausschluß der Untätigkeitsklage noch über den Widerspruch oder den Antrag entscheiden. (vgl. Redecker/von Oertzen Verwaltungsgerichtsordnung 2. Aufl. Stgt. 1985 § 76 Rd.Nr. 7; Bettermann, der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz bei Nichtbescheidung des Widerspruches oder des Vornahmeantrages, NJW 1960 S. 1081 (S. 1083), Eyermann/Fröhler Verwaltungsgerichtsordnung 3. Aufl. München 1962 § 76 Rd. Nr. 6, andere Ansicht: Kopp Verwaltungsgerichtsordnung 3. Aufl. München 1977 Anm. 2).

Darüber hinaus bleibt die Behörde mangels einer weitergehenden Regelung nach wie vor verpflichtet, über den Widerspruch zu entscheiden (vgl. Redecker/von Oertzen a.a.O. Rd.Nr. 7 Bettermann a.a.O. S. 1084), denn eine weite Auslegung des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG verbietet sich im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Artikel 19 IV Grundgesetz. (Anderes galt nach FlurbG 53, § 142 Abs. 3: Fiktion eines ablehnenden Bescheides).

Diese Verpflichtung ist allerdings nicht mit Klage erzwingbar (mit der Untätigkeitsklage kann die Behörde nicht zum Erlaß eines Widerspruchbescheides gezwungen werden, wenn nicht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt (vgl. Eyermann/Fröhler a.a.O. Rd.Nr. 7), ihre Verletzung rechtfertigt jedoch eine Dienstaufsichtsbeschwerde (vgl. Redecker/von Oertzen am a.a.O. Rd.Nr. 7)).

Im Wege der Dienstaufsicht müßte dann die Behörde angewiesen werden, über den Widerspruch oder den Antrag zu entscheiden. Eine solche Weisung wäre auch gegenüber der grundsätzlich nicht weisungsgebundenen Spruchstelle möglich.

Es ist kein Fall bekannt, in dem in Rheinland-Pfalz die Behörde unter Hinweis auf den Ablauf der Frist zur Untätigkeitsklage die Entscheidung verweigert hat.

Wenn die Behörde jedoch auch nach Ablauf dieser Frist noch entscheidet, gelten für diese Entscheidung die normalen Regeln, d.h. gegen einen Widerspruchsbeseheid ist innerhalb von 2 Wochen die Klage beim Flurbereinigungsgericht möglich.

In der Praxis wird also den Beteiligten durch § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG auch dann nicht die Möglichkeit genommen, das Flurbereinigungsgericht anzurufen, wenn sie die Ausschlußfrist für die Untätigkeitsklage versäumen.

Mehr Anlaß zur Kritik gäbe die Dauer der Widerspruchsverfahren bei Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan.

Es ist bedauerlich, daß die Anwendbarkeit der Ausschlußfrist des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG überhaupt in Frage kommt, weil die Widerspruchsbearbeitung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als der Gesetzgeber der Behörde zugesteht.

Nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung, der durch die Sondervorschrift des § 142 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen wird, ist eine Untätigkeitsklage nur zulässig, wenn "ohne zureichenden Grund in angemessener Frist" sachlich nicht entschieden worden ist. Dem Gericht wird die Möglichkeit gegeben, das Verfahren unter Fristsetzung auszusetzen, wenn ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung der Behörde vorliegt.

§ 142 Abs. 2 FlurbG kennt eine derart flexible Regelung nicht.

Der Gesetzgeber unterstellt offenbar, daß die Widerspruchsbearbeitung im Flurbereinigungsverfahren der Natur der Sache entsprechend etwas länger dauert und unterscheidet zwischen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan, bei denen die Untätigkeitsklage erst nach einem Jahr und Anträgen und sonstigen Widersprüchen, bei denen sie bereits nach 6 Monaten zulässig ist, während § 75 VwGO von einer Dreimonatsfrist ausgeht. Dafür gelten die gesetzten längeren Fristen ausnahmslos, dem Gericht wird keine Möglichkeit zur Aussetzung eingeräumt. Daraus läßt sich herleiten, daß der Gesetzgeber die gesetzten Fristen, insbesondere die Frist von einem Jahr für die Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan als ausreichend ansieht. Es verstößt also gegen seinen Willen, wenn eine längere Zeit in Anspruch genommen wird.

In der Praxis wäre in einer Vielzahl der Fälle vom Zeitablauf her bei Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan eine Untätigkeitsklage zulässig.

Möglicherweise unterbleiben Untätigkeitsklagen in größerer Zahl nur deshalb, weil eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung in der Regel nicht erteilt wird.

Die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Untätigkeitsklage ist umstritten (erforderlich: Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 30.04.1974 - III F 11/72 = Recht der Landwirtschaft 1974 S. 296, Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 29.08.1972 - 3 C 8/72 -, Kopp a.a.O. § 58 Anm. 2; nicht erforderlich: Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 25.11.1968 - 64 VII 68 - in Rechtsprechung zur Flurbereinigung § 142 III S. 5, Eyermann/Fröhler a.a.O. Anm. 1).

In der Praxis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erteilt. Die übliche Rechtsbehelfsbelehrung könnte z.B. wie folgt ergänzt werden:
Ist über den Widerspruch innerhalb von 6 Monaten (bzw. 1 Jahr) sachlich nicht entschieden, kann nur bis zum Ablauf von weiteren 3 Monaten schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardtplatz 4, 54 Koblenz, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung würde damit nicht unbedingt überfrachtet. Es stellt sich nur die Frage, ob es wirklich für die Beteiligten eine Verbesserung bedeutet, wenn eine größere Anzahl von Untätigkeitsklagen erhoben wird. Das Gericht müßte vorab über einzelne Widersprüche entscheiden, während die Spruchstelle noch mit anderen Widersprüchen aus dem gleichen Flurbereinigungsverfahren befaßt ist. Soweit Klage gegen die Widerspruchsbescheide der Spruchstelle erhoben wird, müßte das Gericht im gleichen Flurbereinigungsverfahren zweimal tätig werden, u.U. beide Male mit einem Ortstermin. In sachlichem Zusammenhang stehende Widersprüche müßten getrennt behandelt werden. Es entstünde ein vermehrter Aufwand, der wieder weitere Verzögerungen zur Folge hätte.

Es sollte deshalb nicht versucht werden, der Einrichtung der Untätigkeitsklagen durch eine besondere Rechtsbehelfsbelehrung mehr Geltung zu verschaffen. Vielmehr gilt es, das Übel an der Wurzel zu packen, d.h. keine unübersichtlichen Großverfahren einzuleiten, durch bessere Vorbereitung des Flurbereinigungsplans (Planvereinbarungen, Rohplanvorlage) die Zahl der Widersprüche zu reduzieren und die Widerspruchsbearbeitung selbst möglichst zu beschleunigen.

Nur so kann berechtigte Kritik in Zukunft vermieden werden.

FREIWILLIGER WALDDTAUSCH UNTER BEHÖRDLICHER LEITUNG

- Eine Möglichkeit zur Strukturverbesserung im Privatwald? - x)

von Regierungsrat Dr. Wilhelm Schuy, Trier

1. Strukturmängel im Privatwald

Besitzersplitterung und geringe Größe sind - neben fehlendem Wegeaufschluß - im kleinstrukturierten Privatwald oftmals die entscheidenden Hemmnisse für eine an neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Holzerzeugung. Die Einkommensfunktion des mit solchen strukturellen Mängeln behafteten Waldes ist für die Eigentümer in vielen Fällen gleich Null. Dabei könnte - speziell in den naturbenachteiligten Höhengebieten von Rheinland-Pfalz - gerade der hier nach wie vor bedeutsame bäuerliche Privatwald zur Existenzsicherung mancher landwirtschaftlicher Familienbetriebe und Arbeitsplätze auf diesen absoluten Grünland-Standorten beitragen; dies erst recht vor dem Hintergrund der jüngsten, restriktiven agrarpolitischen Maßnahmen bei der Milchproduktion.

Wie können die Strukturmängel im privaten Kleinwald beseitigt oder zumindest gemildert werden? Die Möglichkeiten des einzelnen Waldeigentümers sind in diesem Zusammenhang in der Mehrzahl der Fälle unzureichend. Dazu bedarf es eines übergeordneten Konzeptes, in dem die verschiedenen Interessen und Ziele aufeinander abgestimmt sind. Hier ist der "Staat" gefordert, seine hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen. Und dies geschieht, auch im forstlichen Bereich, in vielfacher Art und Weise - wenngleich, und dies muß klar und deutlich herausgestellt werden, die gesamte Palette forstwirtschaftlicher, strukturverbessernder Maßnahmen letztlich kein Ersatz sein kann für die zwingend notwendige Reduzierung der immissionsbedingten Schadstoffeinträge in den Wald als Voraussetzung für dessen völlige Wiedergenesung.

2. Verbesserungen durch Bodenordnung mittels Flurbereinigung

2.1 Verfahrensziele

Unstrittig ist wohl, daß die Waldflurbereinigung - neben der Bildung und Förderung forstlicher Zusammenschlüsse - ein hervorragendes und oft das entscheidende Mittel darstellt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auch und gerade von Privatwäldungen. Mit diesem Ordnungsinstrument kann beispielsweise

- die Besitzersplitterung des Kleinprivatwaldes beseitigt,
- die Gemengelage mit anderen Besitzarten entflochten,
- der Wald durch ein systematisches Wegenetz erschlossen,
- die Ausweisung von Aufforstungsgewannen zur Erstaufforstung vorgenommen, und somit insgesamt
- nach gesicherten Schätzungen die Holzernte nachhaltig um 1 fm pro ha und Jahr gesteigert werden.

Damit trägt die Waldflurbereinigung mitentscheidend zur Sicherung der Existenz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Sicherung der heimischen Holzproduktion und -versorgung sowie zur Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bei und hat demzufolge einen hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert.

* Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung "Der Privatwald",
Mitteilungsblatt des Waldbauvereins Prüm e.V.

2.2 Verfahrensarten

Nach einer vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten im Jahre 1979/80 vorgenommenen umfangreichen Untersuchung sind von den rund 163 000 ha Privatwald in Rheinland-Pfalz etwa 55% bereinigungsbedürftig. Deren Neuordnung kann entweder - wie bisher überwiegend geschehen - in gemischten Feld-Wald-Verfahren oder auch in Form reiner Waldflurbereinigungen erfolgen. Im Einzelfall stellt sich für das Kulturamt als untere Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung die Frage, welche der verschiedenen Verfahrenarten, die das Flurbereinigungsgesetz für die unterschiedlichen Zwecke anbietet, unter Kosten-Nutzen-Überlegungen sinnvollerweise zum Einsatz kommen sollte. Dies wird eingehend im Rahmen einer projektbezogenen "Agrarstrukturellen Vorplanung" vor Einleitung eines jeden Bodenordnungsverfahrens geprüft. Nicht immer ist eine "klassische" (Wald)flurbereinigung das adäquate Instrument. Dies ist nur dann angebracht, wenn umfassende Neuordnungsmaßnahmen mit systematischer Erschließung, Ausbau einschließlich Meliorationen sowie Vermessung und Vermarkung des Verfahrensgebietes erforderlich werden. Entsprechend hoch sind dann auch die von den Beteiligten zu tragenden Ausführungskosten (je nach Wegenetzdichte bis über 3 000 DM je ha Wald); diese werden allerdings zu einem hohen Prozentsatz (bis zu 80%) von Bund und Land bezuschußt.

2.3 Verfahrensvereinfachung

Im Hinblick auf solch hohe Kosten werden in letzter Zeit - auch in Rheinland-Pfalz - verstärkt Überlegungen angestellt, wieweit vereinfachte Waldflurbereinigungen durchgeführt werden können, um mit den knappen öffentlichen Mitteln eine möglichst hohe Flächenleistung zu erzielen. Vereinfachung heißt hier insbesondere

- Anwendung neuer Verfahrenstechniken bei der Waldflurbereinigung (z.B. bei der Erstellung der Planunterlagen bis hin zur Übertragung des Rohplanes in die Örtlichkeit);
- nach Möglichkeiten zur Minimierung der Ausführungskosten besonders beim Wegebau suchen (z.B. braucht ein Rückeweg nicht breiter ausgelegt werden wie eine Traktorspur und bedarf normalerweise auch keiner Befestigung).

Vereinfachung ist auch das Wesensmerkmal der Verfahrensart "Beschleunigte Zusammenlegung". Dem Einsatz dieses Verfahrens mit seinen spezifischen Vorzügen - schnell, einfach, kostengünstig - steht oftmals die mangelhafte Qualität des örtlichen Waldkatasters entgegen; Austausch und Zusammenlegung der Grundstücke ohne Vermessung und Vermarkung, wie es das Flurbereinigungsgesetz bei dieser Verfahrensart üblicherweise fordert, kann folglich zu unvermeidbaren Rechtsunsicherheiten führen. Sollte es allerdings - wie in Fachkreisen diskutiert - möglich sein, auch in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die neuen Waldgrundstücke abzumarken und schlußzuvermessen, dürften die von Beteiligten und der Forstverwaltung gelegentlich geäußerten Bedenken gegen das Zusammenlegungsverfahren als Instrument zur Beseitigung der Besitzersplitterung im Wald gegenstandslos sein.

3. Arrondierung von Privatwald durch freiwilligen Landtausch

Die einfachste Form eines behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist der freiwillige Landtausch nach Maßgabe der §§ 103 a bis i FlurbG, der nach Waldflächen umfassen kann. Dieser "vor Ort" noch weithin unbekannten Art behördlich geleiteter, aber hauptsächlich auf Initiative der Beteiligten beruhender Bodenordnung von Privatwaldungen soll im weiteren das besondere Augenmerk gelten - wohlwissend, daß aus den noch dazulegenden Gründen solche Fälle zahlenmäßig immer begrenzt bleiben.

3.1 Verfahrenszweck

Bei der Novelle des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 wurde der "freiwillige Landtausch" als eigenständige Verfahrensart in das Gesetz aufgenommen. Danach besteht der Verfahrenszweck insbesondere darin, ländliche - d.h. auch forstwirtschaftlich genutzte - Grundstücke in einem schnellen, einfachen und billigen Verfahren zusammenzulegen; es kann gleichermaßen auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Einsatz kommen. Vor allem in den Höhengebieten dürfte eine Verbindung von agrar- bzw. forststrukturellen Interessen mit denjenigen der Landespflege in einem Landtauschverfahren denkbar und praktikabel sein; z.B. wenn es darum geht, Grundstücke im Verfahrensgebiet einerseits zwecks landwirtschaftlicher Weiternutzung zusammenzufassen und andererseits Aufforstungsflächen in entsprechenden, räumlich davon getrennten Gewannen auszuweisen.

3.2 Einsatzmöglichkeiten

Bei Vorliegen der noch zu nennenden objektiven und subjektiven Voraussetzungen sollte die Möglichkeit des Einsatzes der Verfahrensart "freiwilliger Waldtausch" immer dann ins Auge gefaßt werden, wenn es hauptsächlich darum geht, in einem überschaubaren Gebiet die Besitzersplitterung des Privatwaldes infolge von Realteilungen als Hemmschuh für dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beheben. Dabei sollten "Folgebmaßnahmen" (z.B. Wege-, Gewässerbau, Meliorationen) auf das unbedingt nötige Maß reduziert bleiben.

3.3 Durchführung des freiwilligen Waldtausches

Prinzip der Freiwilligkeit

Der freiwillige Austausch von Waldflächen nach dem Flurbereinigungsgesetz geschieht in einem durch das Kulturamt geleiteten Verfahren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Flurbereinigung, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen der §§ 103 c bis i FlurbG Abweichungen ergeben. Von den anderen Bodenordnungsverfahren unterscheidet sich dieses jedoch grundlegend dadurch, daß Grundstücks austausche nur auf Initiative und mit Einverständnis der Tauschpartner und sonstigen Rechtsinhaber erfolgen. Demzufolge und wegen der beschränkten Aufgaben und Teilnehmerzahl sind auch einige, für die Regelflurbereinigung gültige gesetzliche Vorschriften hierbei entbehrlich:

z.B. wird keine Teilnehmergeinschaft gebildet; ein Wertermittlungsverfahren wird nicht durchgeführt, da Grundstücks austausche und ggf. Wertausgleiche intern von den Beteiligten als Träger des Verfahrens in eigener Entscheidung geregelt werden. Folglich sind auch die Grundsätze für die wertgleiche Land- bzw. Waldabfindung, als Charakteristikum der Flurbereinigung, nicht anzuwenden. Ebenso kann die vorläufige Besitzeinweisung entfallen, da der Zeitpunkt für den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke von den Beteiligten selbst bestimmt wird.

Antragserfordernis

Voraussetzung für die Durchführung des freiwilligen Land- bzw. Waldtausches ist, daß alle Tauschpartner diesen schriftlich oder zu Niederschrift beim Kulturamt als unterer Flurbereinigungsbehörde beantragen. Dabei ist anhand entsprechender Angaben bzw. Unterlagen glaubhaft darzulegen, daß sich die Verfahrensdurchführung verwirklichen und der Verfahrenszweck bei angemessenem Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen läßt. Ist dies zu bejahen, und stehen dem keine sonstigen öffentlichen Belange entgegen, ordnet das Kulturamt das Land- bzw. Waldtauschverfahren durch Beschluß an. Andererseits kann es, ebenfalls durch Beschluß, auch eingestellt werden, wenn seine Fortführung infolge nachträglich eingetretener Umstände unzweckmäßig ist.

Behördliche Leitung

Grundstücksaustausche im freiwilligen Land- bzw. Waldtauschverfahren erfolgen grundsätzlich nur im Einverständnis der beteiligten Eigentümer bzw. Rechtsinhaber. Hingegen obliegt die rechtliche Durchführung wie auch die finanzielle Förderung der Flurbereinigungsbehörde. Diese Konstellation bringt den Teilnehmern vielerlei Vorteile: die Einschaltung eines Notars ist entbehrlich; Grundbuch- und Katasterberichtigung werden auf Ersuchen des Kulturamtes durchgeführt unter Befreiung von jeglichen Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; die Verfahrensdurchführung wird erheblich beschleunigt.

Verfahrensgrundsätze

Um das Verfahrensziel - Zusammenlegung zersplitterter Waldgrundstücke in einem einfachen, schnellen Verfahren - zu erreichen, sind bestimmte, gesetzlich vorgegebene Grundsätze zu beachten:

- möglichst großzügige Zusammenlegung der Tauschgrundstücke;
- möglichst nur ganze Flurstücke austauschen, um Vermessungsarbeiten zu vermeiden bzw. einzuschränken sowie die Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu vereinfachen. Vermessungen können erforderlich und mit Zustimmung des Kulturamtes durchgeführt und bezuschußt werden zur Vermeidung größerer Wertunterschiede zwischen Alt- und Tauschbesitz;
- möglichst wege-, gewässerbauliche sowie bodenverbessernde Maßnahmen (= "Folgemeasures") vermeiden, soweit diese für einen nachhaltigen Verfahrenserfolg nicht unbedingt nötig sind;
- folglich auch keine Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Tausch nach Plan

Die Tauschpartner haben in eigener Regie selbst einen Tauschplan aufzustellen; dieser tritt an die Stelle eines Flurbereinigungsplanes. Darin faßt das Kulturamt mit Einverständnis der Beteiligten die Vereinbarungen über die zu tauschenden Waldgrundstücke und über geldliche Leistungen sowie sonstige, zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte zusammen. In einem Anhörungstermin wird dieser Plan mit den Beteiligten erörtert und von diesen abschließend genehmigt und unterschrieben. Nach Einigung über den Tauschplan wird den Beteiligten ein sie betreffender Planauszug zugestellt. Nach Unanfechtbarkeit des Tauschplanes ordnet das Kulturamt seine Ausführung als Voraussetzung für den Eintritt des neuen Rechtszustandes an.

Helfereinsatz möglich

Zur Beratung und Unterstützung bei der Verfahrensdurchführung können sich die am freiwilligen Land- bzw. Waldtausch Beteiligten mit Einwilligung des Kulturamtes eines zugelassenen, sachkundigen Helfers bedienen, z.B. der Landsiedlung Rheinland-Pfalz. Aufgabe dieses Helfers ist es insbesondere

- die erforderlichen Anträge beim Kulturamt zu stellen;
- den Tauschplan in Verhandlung mit den Tauschpartnern vorzubereiten;
- die Einverständniserklärungen aller Rechtsinhaber einzuholen;
- die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse beim Kulturamt zu beantragen und die Verwendungsnachweise zu führen.

Kosten und deren Finanzierung

Die gemäß Tauschplan zur Ausführung des freiwilligen Land- bzw. Walddtausches erforderlichen Aufwendungen fallen zunächst den Tauschpartnern als Träger des Verfahrens zur Last. Kosten entstehen insbesondere durch

- Beschaffung der notwendigen Unterlagen;
- Folgemaßnahmen (wege-, gewässerbaulicher, bodenverbessernder oder landschaftsgestaltender Art);
- Vergütung für den Einsatz eines Helfers, falls beansprucht.

Bund und Land beteiligen sich jedoch in erheblichem Umfang nach Maßgabe der einschlägigen Förderungsvorschriften (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 15. März 1984, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 6, 1984, Seite 140 ff.) an der Finanzierung der Ausführungskosten in Form von Zuschüssen:

- "Folgemaßnahmen" können bis zu 75% bezuschußt werden, wobei jedoch maximal 950 DM je Hektar getauschter Waldfläche als zuwendungsfähig anerkannt werden;
- die "Helfervergütung" wird zu 100% bezuschußt.

Weiterhin werden die persönlichen und sächlichen Kosten des Kulturamtes auch in diesem Falle, wie bei allen anderen Flurbereinigungsverfahren, voll vom Land getragen.

Verfahrensabschluß

Mit erfolgter Berichtigung der öffentlichen Bücher ist das freiwillige Walddtauschverfahren beendet. Es bedarf keiner förmlichen Schlußfeststellung; die Beteiligten haben sich ja über die Verfahrensdurchführung geeinigt, eine Teilnehmergemeinschaft wurde nicht gebildet, und mit der Ausführungsanordnung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Beteiligten abschließend geregelt.

4. Zusammenfassung

Der freiwillige Walddtausch als behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann und will in seinen Auswirkungen gewiß kein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren im Privatwald ersetzen. Er steht auch nicht in Konkurrenz zu diesen Verfahrensarten; seine Durchführung schließt ein späteres "richtiges" Flurbereinigungsverfahren nicht aus. Vielmehr stellt er eine sinnvolle, flankierende Ergänzung des Kataloges von Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur insbesondere des Privatwaldes unter vergleichsweise geringem Mitteleinsatz dar. Dort, wo er angebracht ist, ermöglicht er es den Beteiligten einfach, schnell, kostengünstig und in hohem Maße eigenverantwortlich die Bewirtschaftungsgrundlagen im Privatwald zu verbessern. Die Voraussetzungen für den Einsatz dieser Verfahrensart dürften insbesondere dann günstig sein, wenn eine Grunderschließung des Privatwaldes gegeben ist, die Besitzstrukturen einfach und außerforstwirtschaftliche Planungsaktivitäten gering sind. Daß dieses Verfahren in der Praxis selten in Anspruch genommen wird, ist wohl neben einem unzureichenden Bekanntheitsgrad bei den ländlichen Grundstückseigentümern - hauptsächlich in der vom Gesetzgeber geforderten Einmütigkeit der Beteiligten begründet. Hier ist noch ein breites Feld für sachgerechte Information und Beratung seitens der Kulturämter wie auch der forstlichen Dienststellen.

ZUTEILUNGSBERECHNUNG AUF MIKROCOMPUTER

von Vermessungsobersinspektorin Roswitha Glomb, Mainz

Um die während eines Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Digitalisierarbeiten an den Möglichkeiten einer interaktiven Datenverarbeitung zu orientieren, wurde das seit 1968 bei den Kulturämtern eingesetzte mechanische Polardigimeter von CORADI durch ein elektronisches Digitalisiersystem ersetzt. Es besteht aus einem ARISTO-Digitalisiertisch mit angeschlossenem Mikrocomputer VICTOR 9000 und Drucker und wurde in den Jahren 1984/85 in Betrieb genommen.

Durch diese Umstellung konnte insbesondere ein Programmsystem entwickelt werden, das eine Bearbeitung des gesamten Arbeitsabschnittes "Zuteilungsberechnung" bei den Ämtern erlaubt. Die dezentrale Verarbeitung mit dem direkten Zugriff zu Programmen, Daten und Berechnungsergebnissen macht möglich, daß Änderungen und Fehlerberichtigungen schnell und problemlos durchgeführt werden können. Daneben trägt der Dialog-Betrieb dazu bei, Fehler zu vermeiden.

Aufgabe der Zuteilungsberechnung ist es, aus den zugeteilten Werten neu zu bildender Flurstücke die Flächen mit den Anteilen in den jeweiligen Klassen zu berechnen. Das Ergebnis liefert die Ausgangsdaten für die spätere Breitenberechnung (Gauß-Krüger-Koordinaten der neuen Grenzpunkte sowie deren Absteckmaße) und den Druck der Register des Neuen Bestandes.

Für eine maschinelle Lösung des Problems muß neben den Angaben Fläche, Nutzungsart und Klasse auch die Lage der Klassenabschnitte innerhalb eines Blockes (bezogen auf die Blockbasis) bekannt sein.

Mit dem Programm **Wertermittlung Neuer Bestand** werden auf der Grundlage der Wertermittlungskarte die Knickpunkte der Klassenabschnitte digitalisiert und die beschreibenden Angaben erfaßt. Die Summe der aus Koordinaten berechneten Klassenabschnittsflächen wird auf die Sollfläche des Blockes abgestimmt. Die Daten werden auf Diskette gespeichert.

Das Programm **Nutzungsflächen Neuer Bestand** stellt die Flächen in den einzelnen Nutzungsarten flur-, gemarkungs- und verfahrensweise zusammen und druckt sie. Sie bilden die Berechnungsgrundlage für den Wegebeitrag.

Mittels Programm **Blockteilerrechnung** werden die gespeicherten Daten blockweise verarbeitet und mit Fläche und Wert sowie den Flächen in den einzelnen Klassen im sog. Blockteilverzeichnis gedruckt. Um den Zusammenhang von Wert und Fläche zu zeigen, können die Blöcke in Blockteile unterteilt werden. Die Berechnung erfolgt nach einem frei wählbaren Wert bzw. einer frei wählbaren Breite parallel zur Basis. Unter Miteinbeziehen der Karte können dabei zusätzlich Blockteile durch digitalisierte Zwischenpunkte gerechnet werden. Daneben besteht die Möglichkeit, alle Blockteilergrenzen in einem Block durch Digitalisieren der Schnittpunkte mit der Blockgrenze vorzugeben. Die Berechnungsergebnisse werden unter Angabe von Blockteilerbreite und Winkel im Blockteilverzeichnis nachgewiesen. Das Blockteilverzeichnis ist eine Arbeitshilfe für den Zuteilungsentwurf und Erfassungsbeleg für die neuen Flurstücke.

Das Programm **Zuteilungsberechnung** führt die eigentliche Einrechnung der Flurstücke durch. Für die Berechnung selbst wird ein Iterationsverfahren angewandt. Die dabei erhaltenen Klassenabschnittsflächen, die beschreibenden Angaben der Flurstücke und die Bedingungen für die Breitenberechnung (Winkel, Punkt) werden auf die "Flurstücksdiskette-Neuer Bestand" gespeichert. Diese ist Grundlage und Datenübermittler für die zentrale Weiterverarbeitung.

Die hier vorgestellten Programme sind bis auf die Zuteilungsberechnung realisiert.

PLANIERUNG IN DER REBFLURBEREINIGUNG

von Obervermessungsrat Bernd Scholz, Kaiserslautern ^{x)}

Auf Anregung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hat die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz im Jahre 1983 eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt, die sich mit dem Problem der Planung in Rebflurbereinigungsverfahren der rheinhessischen und pfälzischen Weinanbaugebiete hinsichtlich Art und Umfang kritisch auseinandersetzen sollte.

In der Arbeitsgruppe wirkten mit Vertreter der Landeslehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Oppenheim, der Landeslehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Neustadt a.d.Weinstr., des Geologischen Landesamtes, Mainz und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern. Von der Landeskulturverwaltung waren in der Arbeitsgruppe 3 planende technische Beamte, 1 Bürovorsteher Kulturbau und 1 Sachbearbeiter Landespflege vertreten. Vom Referat 53 der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz wurde die Arbeit unterstützt.

Bereits bei Aufnahme der Tätigkeit der Arbeitsgruppe war klar, daß die vielschichtigen Probleme der Planung innerhalb der gebotenen Zeit nicht in allen Bereichen untersucht werden konnten; weiterhin war es nicht notwendig, den Sachverhalt wissenschaftlich zu analysieren. Es ging vielmehr darum, daß die interdisziplinär besetzte Gruppe Beispiele, Möglichkeiten und insbesondere Grenzwerte für die Praxis aufzeigt, die der Durchführung einer ökonomisch und in gleichem Maße ökologisch orientierten Flurbereinigung gerecht werden.

Im folgenden werden auszugsweise die **Arbeitsergebnisse** vorgestellt:

Zur Erreichung der **Ziele einer Weinbergsflurbereinigung** sind die Rebflächen möglichst so zu gestalten, daß moderne Geräte zur Direktzugbewirtschaftung und - wo dies nicht möglich ist - für die Bewirtschaftung mit dem Seilzug eingesetzt werden können.

Ziel ist die Mechanisierung der im Weinberg anfallenden Arbeiten, wie z.B.:

- Stockarbeiten,
- Bodenpflege (Bodenbearbeitung - Grubbern und Pflügen, Unkrautbekämpfung, Düngung),
- Schädlingsbekämpfung,
- Lese (auch unter Berücksichtigung des Einsatzes des Vollernters),
- Transport,
- Unterhaltung.

Die Planung von Rebflächen muß als **Optimierungsaufgabe** der vielfältigen Anforderungen seitens des Weinbaues, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege sowie der Ingenieurgeologie (Durchführbarkeit) angesehen werden. Es wird allerdings kaum möglich sein, in jedem Fall allen Einzelforderungen maximal Rechnung zu tragen.

x)

Hinweise zum Abschlußbericht der Arbeitsgruppe "Planierung in der Rebflurbereinigung"

Die Geländegestaltung aus arbeits- und betriebswirtschaftlicher Sicht

Aus arbeitswirtschaftlicher Sicht stellt eine ebene oder gleichmäßig geneigte Gewanne ohne Seitenhang den Idealfall dar. Dabei sollten die Grundstücksgrenzen parallel sein. Abweichungen von diesem Idealfall sind jedoch in der Praxis unumgänglich.

Bei der Bewirtschaftung im Direktzug sollte aus weinbaulicher Sicht die **Zeilenlänge** nicht zu kurz sein, da ansonsten Wendezeiten gegenüber der Gesamtarbeitszeit stark ansteigen. In der Praxis hat sich eine Zeilenlänge von 150 m als günstig erwiesen.

Bei der Seilzugbewirtschaftung sollte die Zeilenlänge im Bereich von 50 bis 80 m liegen.

Die Gestaltung der Zeilenlänge wird auch aus weinbaulicher Sicht als ein planerisches Problem gesehen, wobei die vorhandenen Geländebeziehungen bestimmende Faktoren sind.

Die Möglichkeit, Arbeiten im Weinberg mechanisiert vorzunehmen, hängt im wesentlichen von der Geländeneigung - **Längsgefälle und Seitenhang** - und der vorhandenen Bodenart ab.

Im allgemeinen werden Rebflächen bis 30 % Längsgefälle als direktzugfähig angesehen. Ein Quergefälle von 5 - 6 % ist ohne spürbaren Einfluß auf den Maschineneinsatz. In Einzelfällen wird ein Querhang bis zu 10 % für vertretbar gehalten. Ein mögliches Abtriften der Maschinen läßt sich durch die Bildung von Mikroterrassen verhindern.

Die neuen Blöcke können oftmals nicht parallel abgegrenzt werden. Zur Anpassung der neuen Gewannen an die vorhandene Geländestruktur müssen **Planschiefen** in Kauf genommen werden. Diese Mißformen können durch "Aufdrehen der Rebzeilen" bzw. durch "Stichzeilen" bei der Neuanlage der Weinberge abgefangen werden.

Bei der Direktzugbewirtschaftung kann zur Verminderung der Querhängigkeit das Aufdrehen der Zeilen - um die Zeilenmitte - bis zu einem Unterschied von 20 cm je Zeile vorgesehen werden. In ebenem Gelände sollten Planschiefen dagegen über Spitzen bzw. Stichzeilen ausgeglichen werden, um Schwierigkeiten beim Einsatz von Geräten mit konstanter Arbeitsbreite auszuschließen.

In Seilzuglagen sind größere Toleranzen zum Aufdrehen der Zeilen möglich, wenn dadurch ein Ausgleich des Quergefalles erfolgen kann.

Um Planierungen nur in dem unbedingt notwendigen Maß auszuführen, können in gewissem Umfang in den neuen Gewannen Vertiefungen oder Kuppen belassen werden, so daß im Drahtrahmen **Unter- bzw. Überbögen** auftreten. In Weinbergslagen wurden im alten Bestand (!) bei Gewannenlängen von rd. 250 m bzw. 150 m Unterbögen mit einer Höhe von rd. 7,50 m bzw. 6,50 m ermittelt. Die bei Kuppen im Weinberg im Drahtrahmen entstehenden Überbögen können bei der Bewirtschaftung im Direktzug innerhalb der Grenzwerte für das Längsgefälle als problemlos angesehen werden.

Bei der Bewirtschaftung mit dem Seilzug sind Vertiefungen bzw. Kuppen in den Gewannen problematisch. Hier sollten aus bewirtschaftungstechnischer Sicht durch entsprechende Wegenetzplanung (kürzere Zeilenlänge) größere Unter- bzw. Überbögen vermieden werden.

Die Geländegestaltung aus planerischer Sicht:

Bei der Planung des Wegenetzes ist von einer strengen Geometrie Abstand zu nehmen. Die hangparallelen Wege sind den vorhandenen Geländekonturen anzupassen. Größere hangstrukturelle Elemente (z.B. Längsböschungen) sind beizubehalten. Die Geländegestaltung soll nicht als "Merkator-Projektion" (große einheitliche Fläche), sondern als "preußische Polyeder-Projektion" (zonale Einteilung mit Klaffungen) gesehen werden. Dadurch wird es ermöglicht, an den "Nahtstellen" der einzelnen Flächen Böschungen, Mauern, Hohlwege usw. zu belassen ggfls. auch neue, die Bewirtschaftung nicht hindernde, Böschungen zu gestalten.

Zur Verminderung des Planungsaufwandes ist zu prüfen und abzuwägen, inwieweit Querhängigkeit und nichtparallele Blöcke belassen werden können. Hinsichtlich der Planierungskosten kommt auch der Frage der Transportentfernung besondere Bedeutung zu. Es muß daher auf Massenausgleich im engsten Raum, d.h. innerhalb der Gewanne, geachtet werden.

Die Geländegestaltung aus landespflegerischer Sicht:

Der Gestaltungsauftrag des Flurbereinigungsgesetzes ist so auszuführen, daß keine Einheitslandschaften das Ergebnis der Flurbereinigung sind. Die Planierungsmaßnahmen müssen sich in Art und Umfang dem Gelände anpassen. Die örtlichen Grundstrukturen eines Gebietes sind zu bewahren oder mindestens in ähnlicher Form wieder herzustellen.

Es sollen zugunsten von Kleinstrukturen kleinere Hangterrassen das Ergebnis der Neugestaltung sein. Dadurch lassen sich die Erhaltungsbemühungen an Landschaftselementen besser verwirklichen; die Planierungsmaßnahmen werden umweltverträglicher und die Kosten niedriger.

Durch kleinere Planungseinheiten lassen sich die Vernetzungsziele leichter in der Landschaft realisieren, da diese kleinen Hangterrassen mehr Böschungsfächen bieten.

Bei Planierungen können in anstehenden gewachsenen Böden oder gar in Fels- bzw. Geröllbereichen extreme Standorte freigelegt werden. Diese sollten, sofern nicht andere gewichtige Gründe dagegen sprechen, als Extrem-Standorte so ausgebildet werden, daß sich bestimmte Pflanzen- und Tiergesellschaften ansiedeln können.

Es ist zu prüfen, ob nicht als Ersatz von vorhandenen kleinen Hangterrassen Längsterrassen geplant werden können, die eine hohe Dichte von Flächen bieten, die nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit der Flora und Fauna dienen können.

Anfallende Lesesteine und Gesteinsmaterial, die durch die Planierung zu Tage kommen, lassen sich in einfacher Art und Weise an ausgewählten Standorten zu Steinhäufen auftürmen, um somit für spezielle Tierarten und Pflanzengesellschaften neue Lebensräume zu schaffen.

Bei der Planierung entstehen in vielen Fällen Böschungen, die sich für die Landschaftspflege nutzen lassen. Sie dienen als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für den Eingriff "Planierung".

In Lößgebieten können vorhandene "Steilwände" in die Böschungen integriert werden als Angebot an viele bedrohte Tierarten wie Hummeln, Solitärbiene, Käferzikaden u.ä.m..

Neu geschaffene Böschungen können mit Haufwerk aus Trockenmauern u.ä. angeschüttet werden, um damit alte Strukturen nachzuvollziehen.

Die Geländegestaltung aus geologischer und hydrologischer Sicht:

Flurbereinigungsverfahren mit Planierungsmaßnahmen größeren Umfangs sollten immer in engem Kontakt mit dem Geologischen Landesamt bearbeitet werden. Aus ingenieurgeologischer Sicht sind folgende Planungsgrundsätze zu beachten:

Felsvorsprünge und Trockenmauerreste sind unterhalb der Bewirtschaftungstiefe im Boden zu belassen, um der Ausbildung durchgehender Gleitebenen entgegenzuwirken.

Bei Aufschüttungen von mehreren Metern Mächtigkeit sollte die Aufstandsfläche stufenförmig ausgebildet werden (Verzahnung); das Material ist in horizontalen Lagen einzubauen und zu verdichten; am Hangfuß kann ein Reibungsfuß aus Blockschutt vorgesehen werden. Für eine Dränung der Aufschüttung ist zu sorgen.

In Rutschgebieten oder rutschgefährdeten Gebieten sollen Planierungen grundsätzlich unterbleiben, Ausnahmen jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden; es ist möglichst nur ein geringer Abtrag vorzusehen; das gewonnene Material sollte ortsfremd deponiert oder eingebaut werden.

Schüttungen sollten nicht unmittelbar auf die Grasnarbe erfolgen; hierdurch werden Gleitflächen geschaffen.

Vorhandene Dränagen sollten nicht beschädigt werden; gegebenenfalls sind sie auszubauen und neu zu verlegen, um ein punktuell Einleiten von Wasser in den Untergrund zu vermeiden.

Es ist festzustellen, ob der geplante Böschungswinkel unter Berücksichtigung der bodenmechanischen Kennwerte der anstehenden Lockergesteine risikolos herstellbar ist.

Die Position von Naßstellen, Quellnischen, Sickerhorizonten ist vor Beginn der Planierung einzumessen, um sie für die anschließende Dränung wiederfinden zu können.

Im Zusammenhang mit der Planierung ist auch dem Problem der **Bodenverdichtung** besondere Beachtung zu schenken. Aus der Sicht des Erdbaues ist bei größeren Aufschüttungen grundsätzlich eine Verdichtung des lageweise eingebauten Materials zu fordern. Dem entgegen steht die weinbauliche Notwendigkeit auf einen möglichst hohen Porenanteil und somit einen niedrigen Verdichtungsgrad in den oberen Bodenschichten, damit eine optimale Wachstumsförderung gewährleistet ist. Im Bereich von 1,0 bis 1,2 m unter Geländeoberfläche sollte deshalb von Verdichtungen abgesehen werden.

Im Rahmen der **Maßnahmen des Wiederaufbaues** ist bei der Bodenbearbeitung darauf zu achten, daß die jeweils geeignete Maßnahme - Untergrundlockerung, Tiefpflügen oder Einsatz des Spatengerätes - zur Anwendung kommt.

Die Geräteart soll dabei von den Bodenverhältnissen her und der Geländegestaltung bestimmt werden. Für den Einsatz aller Geräte gilt der Grundsatz, daß Zugmaschinen mit möglichst geringem Bodendruck Verwendung finden sollen, um den Oberboden nicht unnötig zu verdichten.

Nähere Ausführungen können der "Untersuchung über die Planierung von Flächen in Rebflurbereinigungsverfahren im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Berücksichtigung der Belange der Weinwirtschaft, der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft und der Ingenieurgeologie" entnommen werden. Der Bericht wurde im Jahre 1984 allen Kulturämtern zugesandt.

NEUES EDV – PROGRAMM „LEISTUNGSVERZEICHNIS“

von Bauoberinspektor Rudolf Dielmann, Mainz

Einleitung

Im Jahre 1984 beliefen sich die Investitionen für die Ausführung der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz auf ca. 63,6 Mio. DM. Der Anteil der Wasser- und Bodenverbände am Bauvolumen betrug etwa 12 Mio. DM; auch nach Abzug der Aufwendungen für Vermessung usw. dürfte der Anteil der privaten Bauwirtschaft noch bei rund 40 Millionen DM liegen.

Bei der Abwicklung der umfangreichen Baumaßnahmen nehmen die Arbeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabe und der Abrechnung einen breiten Raum ein.

Um diese Arbeiten zu vereinfachen, ist es vorgesehen, die für die dezentrale Datenverarbeitung bei den Kulturämtern installierten Mikrocomputersysteme einzusetzen.

Voraussetzung für den Einsatz der Datenverarbeitung in diesem Aufgabenbereich ist jedoch eine einheitliche Arbeitsgrundlage. Diese einheitliche Arbeitsgrundlage wurde mit dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Baumaßnahmen der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz - kurz genannt VHB (FL) - geschaffen und eingeführt.

Die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung, die für die Programmentwicklung der bei den Kulturämtern installierten Mikrocomputersysteme zuständige Behörde, hat jetzt auf der Grundlage der Bauleistungsbeschreibungen - BLB (FL) - des Vergabehandbuches (= Teil 1.4) ein Programm für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen entwickelt.

Nachfolgend wird eine kurze Einführung in die Bauleistungsbeschreibungen und das dazu entwickelte Programm gegeben.

Einführung in die Bauleistungsbeschreibungen - BLB (FL)

Der Teil 1.4 des VHB (FL) ist ein Katalog, der alle bei Baumaßnahmen in der Flurbereinigung regelmäßig wiederkehrenden Bauleistungen (einheitlich formulierte Leistungsbeschreibungen) enthält.

Die BLB (FL) sind wie folgt gegliedert:

Ordnungszahl	Leistungsbereiche
von 1000 bis 1999	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Freimachen des Baufeldes
von 2000 bis 2999	Erdarbeiten
von 3000 bis 3999	Wegebefestigungen
von 4000 bis 4999	Gewässerbefestigungen
von 5000 bis 5999	Durchlässe, Rohrleitungen, Dränungen, Tiefenlockerung, Sickerungen

Ordnungszahl	Leistungsbereiche
von 6000 bis 6999	Beton, Mauerwerk, Verbau, Wasserhaltung
von 7000 bis 7999	Landschaftsbau
von 8000 bis 8999	Nebenanlagen, Stundenlohnarbeiten, Sonstiges

Jeder Bauleistung ist eine vierstellige Ordnungszahl (OZ) zugewiesen. Nur durch die auf 1 bis 8 endenden Ordnungszahlen werden vollständige Bauleistungsbeschreibungen angesprochen. Die auf 9 endenden Ordnungszahlen sprechen Leistungsbeschreibungen an, die an einer oder mehreren Stellen ergänzt werden müssen. Wird eine in den Bauleistungsbeschreibungen nicht enthaltene Leistung erforderlich, die auch durch Ergänzung einer auf 9 endenden Ordnungszahl nicht beschrieben werden kann, ist die Leistung frei zu formulieren. Der frei formulierten Leistung ist eine Ordnungszahl zuzuweisen, deren erste Ziffer stets eine 9 sein muß.

Ausschreibungs Nr. 1/85		EFB(FL) LV 1	
Los 1		(Leistungsverzeichnis für das Angebot)	
Seite 1 insgesamt ___ Seiten			
Pos OZ	Leistung	Einheitspreis	Gesamtpreis
BLB			
Nr. (FL)	(Kurzbeschreibung nach den BLB(FL))	in DM	in DM
Baustelle einrichten und räumen			
1 1011	Baustelleneinrichtung und -räumung pauschal		-----

Summe Pos. bis 1			-----
Erdarbeiten			
2 2244	Boden für Baugrube und Fundamente lösen und lagern bzw. laden Aushubtiefe bis 1,25 m, laden	5450.00 m3	-----
3 2282	Boden bzw. Fels zur Hinterfüllung von Weinbergsmauern laden und einbauen Einbauhöhe bis 5,0 m über OK Fundament	1200.00 m3	-----
4 2283	Boden bzw. Fels zur Hinterfüllung von Weinbergsmauern laden und einbauen Einbauhöhe bis 7,0 m über OK Fundament	350.00 m3	-----
5 2284	Bedarfsposition Boden bzw. Fels zur Hinterfüllung von Weinbergsmauern laden und einbauen Einbauhöhe bis 9,0 m über OK Fundament	1.00 m3	nur EP
6 2721	Zulage für das Lösen von Fels Abrechnung nach Volumen an der Entnahme- stelle	350.00 m3	-----

Abbildung 1: ein Beispiel zum Leistungsverzeichnis

Beispiel einer Bauleistung nach den BLB (FL):

OZ	Beschreibung der Leistung	Einheit
2552	Hangweg im Anschnitt, bergwärts geneigt, herstellen Kronenbreite 5,0m Hanggefälle über 20 bis 30% (Erdbewegung bis 1,9m ³)	m

Erläuterungen zum Programm

Das Programm bietet die Möglichkeit, das Leistungsverzeichnis in Lose aufzuteilen und in Leistungsbereiche zu gliedern. Die Dateneingabe beschränkt sich im wesentlichen auf:

- die Ordnungszahl
- eventuell Bedarf - oder Wahlposition
- die erforderliche Ergänzung bei auf 9 endenden Ordnungszahlen
- die Eingabe der frei formulierten Leistungsbeschreibung bei mit 9 beginnender Ordnungszahl
- die Menge

Die Eingabedaten werden auf einen Datenträger (Diskette) gespeichert und können bei fehlerhafter Eingabe korrigiert oder ergänzt werden. Ferner ist es möglich, einen Kontrollausdruck der Eingabewerte erstellen zu lassen.

Das Leistungsverzeichnis wird anhand der gespeicherten Eingabedaten und der auf einer weiteren Diskette abgespeicherten Bauleistungsbeschreibungen gedruckt. In Abb. 1 wird ein Beispiel gegeben.

Zusammenfassung

Das Programm "Leistungsverzeichnis" ist ein erster Schritt, mit Hilfe der Datenverarbeitung die Abwicklung von Baumaßnahmen zu vereinfachen. Weitere Programme für die Prüfung der Angebote, die Aufstellung des Preisspiegels und für die Bauabrechnung sind vorgesehen und werden in den nächsten Jahren folgen.

Das Programm "Leistungsverzeichnis" wird Anfang November, nach einer ausführlichen Einweisung der mit der Ausschreibung von Baumaßnahmen befaßten Bediensteten, den Kulturämtern zur Verfügung stehen.

NEUE PRÄZISIONSZEICHENANLAGE IN DER LANDESKULTURVERWALTUNG RHEINLAND – PFALZ

von Vermessungsamtmann Horst Jacobus, Mainz

Die ersten computergesteuerten Zeichenanlagen wurden etwa um 1960 gebaut. Sie beruhen auf dem Prinzip, zuvor berechnete örtliche Tischkoordinaten mit einem Zeichenstift im Koordinatensystem anzufahren.

Bei der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wurde im Jahre 1968 mit dem Trommelplotter CalComp 563 erstmals eine maschinelle Zeichenanlage in Betrieb genommen. Für diesen Plotter wurden von der LUREST Programme entwickelt, die weltweit die erstmalige maschinelle Zeichnung

von Vermessungsrissen, Zuteilungs- und Übersichtskarten möglich machten. Im Jahre 1981 wurde der Trommelplotter durch die schnellere Anlage CalComp 1051 ersetzt.

Mit der Installation des Präzisionszeichensystems CalComp 745 im Jahre 1972 wurden in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz erstmals auch vollautomatische Präzisionskartierungen möglich.

Nach ca. 14-jährigem Einsatz -hauptsächlich zur maschinellen Zeichnung von Zuteilungskarten und zur Gravur von Flur- und Übersichtskarten- entsprach das System CalComp 745 durch die Abnutzung seiner mechanischen Teile nicht mehr den an Präzisionskartiertische zu stellenden Anforderungen. Die stark beanspruchten mechanischen Teile waren irreparabel und machten somit die Anschaffung eines neuen Präzisionszeichensystems notwendig.

Wir entschieden uns für die Anschaffung der Präzisionszeichenanlage ARISTOMAT 200. Für diese Entscheidung waren folgende wichtigen Merkmale ausschlaggebend:

- eine außerordentlich hohe Präzision
- eine große Zeichengeschwindigkeit
- eine gute Eignung für den Einsatz von Spezialzeichen- und Gravurwerkzeugen
- eine besonders robuste Bauweise

Das **Aristo-Präzisionszeichensystem ARISTOMAT 200** besteht im wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- 1) ARISTOMAT - Zeichentisch 206
- 2) Bedienungskonsole als Steuereinheit mit integriertem Mikroprozessor TYP 8085
- 3) Magnetbandeinheit
- 4) Grundsoftware für die EDV-Anlage (Hauptcomputer) und spezielle Steuersoftware für die Einheit 8085

Das Aristo-Präzisionszeichengerät ARISTOMAT 200 löst die Zeichenanlage CALCOMP 745 aus dem Jahre 1972 ab.

Nachfolgend sind einige technische Einzelheiten zusammengestellt, die die Arbeitsweise der Zeichenanlage verdeutlichen sollen.

Die Zeichenfläche besteht aus einer Plexiglasscheibe, die auf einer durchgehenden Metallplatte ruht. Der thermische Ausdehnungskoeffizient ist außerordentlich klein. Die nutzbare Zeichenfläche, die von allen vier Zeichenstiften erreicht werden kann, beträgt 1,70m x 1,20m.

Als Zeichnungsträger können Papier, Transparentpapier, Karton und Folien jeweils in Rollenform oder als Formatpapier verwendet werden. Bei der Gravur wird beschichtete Folie eingesetzt. Die Zeichnungsträger werden durch Unterdruck auf der Zeichenfläche festgehalten. In der Plexiglasplatte sind feinste Bohrungen vorhanden, die mit einer Saugereinrichtung verbunden sind. Die Ansaugereinrichtung läßt sich in mehreren Zonen getrennt schalten. Dadurch ist es möglich, auch kleinere Zeichnungsträger einwandfrei festzuhalten.

Der Zeichenstiftschlitten ist mit maximal 4, vom Programm ansteuerbaren Zeichenwerkzeugen, bestückt. Für die Zeichenarbeiten stehen dabei Zeichenstifte mit unterschiedlichen Strichstärken zur Verfügung.

Wahlweise können bis zu
 - vier Kugelschreiberstifte oder bis zu
 - vier Tuschezeichenstifte
 und für die Gravurarbeiten bis zu
 - vier tangentialgesteuerte Gravierstifte
 eingesetzt werden.

Die Steuerimpulse für den Zeichentisch werden über die Bedienungskonsole an eine unter dem Zeichentisch angebrachte Mehrprozessorsteuerung abgegeben. Der Antrieb erfolgt über digitale Servoregler mit Gleichstromscheibenläufermotoren. Der Zeichenstiftschlitten wird über ein wartungsfreies Zahnradgetriebe bewegt.

Die maximale Zeichengeschwindigkeit beträgt achsparallel 30m/min. Sie kann beliebig verlangsamt werden.
 Die Beschleunigung beträgt $3\text{m}/\text{sek}^2$.

Für die Genauigkeit gelten folgende Werte:

1) Auflösung	0,0025mm
2) Positioniergenauigkeit	(+/-)0,05 mm
3) Wiederholgenauigkeit	(+/-)0,02 mm

Bei dem Zeichensystem ARISTO 200 handelt es sich um eine Off-Line-Anlage. Mit Hilfe der Grundsoftware für die EDV-Anlage (Hauptcomputer) der LUREST werden Magnetbänder beschrieben, die durch den ARISTOMAT-Magnetbandleser in die Steuereinheit eingelesen werden. Die Software in der Steuereinheit setzt diese Werte in Steuersignale für die Zeichenanlage um.

Die Bedienungskonsole ist gleichzeitig Eingabegerät für den Mikroprozessor. Über die Tastatur ist ein alphanumerischer Dialog zwischen Benutzer, Rechner, Zeichentisch und Magnetbandleser zur Bedienung der Zeichenanlage möglich.

Die Steuereinheit weist die Eigenschaften eines speicherprogrammierten Kleinrechners auf. Die Programmierung erfolgt über die Tastatur. Zur Verkürzung der Befehlsfolgen sind für die wichtigsten Bedienungsmöglichkeiten bis zu 30 vorprogrammierte Befehlstasten vorhanden.

Die Eingabe wird durch ein 40-Zeichen-Display angezeigt.

Trommelplotter CalComp 1051

Zur Vollständigkeit und Unterscheidung seien noch einige Erläuterungen zum Trommelplotter 1051 gegeben, denn dieser hat ein völlig anderes Konstruktionsprinzip.

Da der Zeichenstift nur in Y-Richtung und der Zeichenträger mittels einer Trommel in X-Richtung bewegt wird, spart man sich komplizierte Schlittenkonstruktionen und nimmt eine geringfügig verminderte Genauigkeit sowie Beschränkungen in der Auswahl des Zeichnungsträgers in Kauf. Durch die größere Zeichengeschwindigkeit, die ihre Grenzen erst im Tuschefluß findet, gewinnt man jedoch deutlich an Zeichenzeit. Bei der Zeichnung von Rissen ist in der Hauptsache die Geschwindigkeit und weniger die Genauigkeit gefragt. Die Anlage wird daher hauptsächlich für die automatische Zeichnung der in Bodenordnungsverfahren enormen Anzahl von Vermessungsrissen eingesetzt.

Das CalComp Zeichensystem ist ebenfalls eine Off-Line-Anlage.

Einsatz der Zeichenanlagen

Die Präzisionszeichenanlage ARISTOMAT 200 wird zur Herstellung folgender Karten eingesetzt:

Auf Karton:

- Zuteilungskarten

Auf Folie:

- Zuteilungskarten
- Übersichtskarten

Auf beschichteter Folie:

- Flurkarten
- Übersichtskarten

Das CalComp-System 1051 wird zu folgenden Zeichenarbeiten eingesetzt:

- Reißübersichten
- Vermessungsrisse
- Übersichtskarten
- Längs- und Querprofile

Die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz produziert mit diesen Zeichenanlagen jährlich etwa

- 3500 Vermessungsrisse
- 160 Zuteilungskarten
- 800 Rahmenkarten
- 200 Übersichtskarten

Es bleibt zu hoffen, daß die neue Zeichenanlage langfristig eine genauso zuverlässige Leistung für die Kulturämter bringt, wie ihre bewährte, aber nun leider nicht mehr einsatzfähige Vorgängerin.

DIE FLURBEREINIGUNG IN ÖSTERREICH

von Vermessungsrat Edgar Henkes, Prüm ^{x)}

O. Vorbemerkung

Die Gewährung eines Stipendiums aus Mitteln des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt/Main ermöglichte es mir, vom 27.08.1983 bis 16.09.1983 eine Studienreise nach Österreich durchzuführen.

x) Bericht über eine durch das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten geförderte Studienreise (gekürzte Fassung)

In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz stand die Reise unter dem Thema: "Die Flurbereinigung in Österreich unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Belange".

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke wie auch sonstige verfahrens- und ausbautechnische Besonderheiten wurden im Reisebericht durch Photographien und Abbildungen näher erläutert. Da in der Kurzfassung aus technischen Gründen auf Abbildungen verzichtet werden mußte, wird hier nur ein allgemeiner Überblick über die Flurbereinigungspraxis in Österreich aus der Sicht eines deutschen Besuchers gegeben.

Die Reise führte in die sechs österreichischen Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, wobei die Agrarbehörden in Wien, Eisenstadt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz besucht wurden. Die Besuche bei den einzelnen Behörden wurden jeweils entsprechend der besonderen Thematik durch zahlreiche Exkursionen in laufende und abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren, durch Vorträge und Diskussionen sowie durch Gespräche mit Teilnehmervorständen und Verfahrensbeteiligten ergänzt.

1. Begriffe und Definitionen

Da die Bezeichnungen Zusammenlegung und Flurbereinigung in Österreich und Deutschland eine unterschiedliche Bedeutung aufweisen, scheint zunächst eine Begriffsdefinition angezeigt. Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke und Flurbereinigungen sind in Österreich jene Maßnahmen, die bei uns unter dem Begriff "Flurbereinigungsverfahren" verstanden werden.

Hierbei stellt die **Zusammenlegung**, auch als **Kommassierung** bezeichnet, die umfassendste Verfahrensart dar, etwa dem klassischen Verfahren nach § 1 FlurbG vergleichbar.

Flurbereinigungen sind dagegen in Österreich vereinfachte und dadurch beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, die wenige oder keine Baumaßnahmen erfordern und in bestimmten Fällen kleineren Umfanges durchgeführt werden. Vergleichbar sind diese Verfahren etwa den Verfahren nach §§ 86, 91 und 103 a FlurbG.

Die beiden Begriffe werden somit gegenüber unserem gesetzlich normierten Sprachgebrauch genau in umgekehrter Bedeutung verwandt.

Zusammenlegung und Flurbereinigung gehören zu den **Agrarischen Operationen**, diese wiederum sind Teil der Maßnahmen der Bodenreform.

2. Geschichtliche Entwicklung und gesetzliche Grundlagen

Die Anfänge der Grundstückszusammenlegung gehen in Österreich ähnlich wie in Deutschland bis ins 17. Jahrhundert zurück, wobei in beiden Ländern in etwa die gleichen Ursachen für die Mißstände in der Flurverfassung maßgebend waren. Im Jahre 1883 wurde mit dem Grundsatzgesetz RGBL. Nr. 92 betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke die erste gesetzliche Grundlage zur Kommassierung geschaffen. Die Länder erließen daraufhin in den Jahren von 1886 bis 1928 die entsprechenden Ausführungsgesetze. Das erste Zusammenlegungsverfahren wurde in Niederösterreich im Jahre 1889 in Obersiebenbrunn im Marchfeld begonnen und 1891 vorläufig übergeben. Das Verfahren hatte eine Größe von 2692ha mit 108 Beteiligten. Gegen den Zusammenlegungsplan wurden keine Einwendungen erhoben.

Als I. Instanz fungierte ein juristischer Verwaltungsbeamter als "k.k. Lokalkommissär für Agrarische Operationen", dem zur Durchführung der technischen Arbeiten "Geometer für Agrarische Operationen" zugeteilt waren. In zweiter Instanz fungierte in jedem Kronland eine "k.k. Landeskommission" und im k.k. Ackerbauministerium die "k.k. Ministerialkommission für agrarische Operationen" als dritte Instanz. In der ersten Republik wurde die Zusammenlegung im Bundesverfassungsgesetz von 1920 verankert. Gleichzeitig wurden die Lokalkommissariate durch die vollkommen selbständigen Agrarbezirksbehörden als staatl. Sonderbehörden abgelöst, als zweite Instanz die Agrarlandesbehörden mit Erkenntnissenaten und als dritte Instanz die Agraroberbehörde mit einem Erkenntnissenat im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet. Einheitlich für alle diese Behörden war ihr Aufbau mit je einer Rechts- und einer technischen Abteilung.

Nachdem in der Zeit des 2. Weltkrieges das Reichsumlegungsrecht auch in Österreich gültig war, wurden in der zweiten Republik die früheren österreichischen Vorschriften über das Agrarverfahren und die Flurverfassung wieder in Kraft gesetzt und schließlich mit dem Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, dem Agrarverfahrensgesetz 1950 und dem Agrarbehördengesetz 1950 wiederverlautbart.

Das Flurverfassungsgrundsatzgesetz, das als Rahmengesetz des Bundes u.a. die wesentlichen Vorschriften des Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahrens beinhaltet, wurde zuletzt im Jahre 1977 zusammen mit dem Agrarverfahrensgesetz zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die modernen Erfordernisse novelliert. Entsprechend der österreichischen Bundesverfassung steht dem Bund in Angelegenheiten der Agrarischen Operationen die Rahmengesetzgebungskompetenz zu, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ausschließlich Ländersache ist. Die Ausführungsgesetze der Länder betr. die Zusammenlegung und Flurbereinigung und deren behördliches Verfahren wurden in den Jahren 1979 bis 1982 in Anpassung an das Bundesgesetz von 1977 ebenfalls vollständig novelliert.

3. Die Behördenorganisation

Auch in Österreich ist die Zusammenlegung und Flurbereinigung ein gesetzlich geregeltes behördliches Verfahren, das von der "Agrarbezirksbehörde" als I. Instanz durchgeführt wird. Derzeit bestehen in ganz Österreich 12 Agrarbezirksbehörden, die sich auf acht Bundesländer (außer Wien) verteilen. Berufungsinstanzen sind die "Landesagrarsenate bei den Ämtern der Landesregierung" sowie in Oberster Instanz der "Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" in Wien.

Aufbau der Agrarbezirksbehörden

Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.

Die Behörde ist gegliedert in eine technische Abteilung und eine Rechtsabteilung; Amtsvorstand ist der Leiter der Rechtsabteilung. Sache der Rechtsabteilung ist vor allem die Leitung der Verfahren und die Erlassung der Bescheide.

Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung der agrartechnischen Fachabteilungen, die sich in Zusammenlegungs-, landwirtschaftliche, forstliche und kulturbautechnische Abteilungen aufgliedern, zu. Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienst aufweisen.

Die technischen Arbeiten, insbesondere die Besitzstandsaufnahme, die Vermessung und die Planung der Neuordnung obliegen dem **Operationsleiter** (entspricht in etwa dem planenden technischen Beamten) und seinen technischen Mitarbeitern. Der Operationsleiter ist i.d.R. Absolvent (Dipl.-Ing.) der Universität für Bodenkultur (kulturtechnischer, forstwirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Fachrichtung).

Der Fachgegenstand Geodäsie und Photogrammetrie ist bei den Studienrichtungen "Kulturtechnik und Wasserwirtschaft" sowie "Holz- und Forstwirtschaft" Diplomprüfungsfach im ersten Studienabschnitt. Die Absolventen dieser Fachrichtungen stellen derzeit ca. 33 % bzw. 25 % des akademischen Personals bei den Zusammenlegungen. Die geodätisch Vorgebildeten sind in Österreich mit etwa 75 % vertreten, davon sind jedoch nur ca. 17 % Vollgeodäten.

Nach dem Stand von 1973 waren in Österreich in Zusammenlegungen 458 technische Bedienstete tätig, davon 107 mit akademischer Ausbildung, und zwar 33 Kulturtechniker, 24 Forstwirte, 28 Landwirte und 22 Vermessungstechniker.

Neben der Zusammenlegung und Flurbereinigung nehmen die Agrarbezirksbehörden noch folgende Aufgaben wahr:

- Teilung agrargemeinschaftlichen Besitzes und Regelung der darauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte
- Behandlung der Wald- und Weidennutzungsrechte
- Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte
- Maßnahmen der Besitzaufstockung und der Siedlung

Die Landesagarsenate

Die Landesagarsenate als erste Berufungs- und Rechtsmittelinstanz sind bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet. Sie stellen Kollegialbehörden dar, die aus 8 Mitgliedern bestehen (1 rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender, drei Richter, ein rechtskundiger Berichterstatter (Agrarrecht), ein Beamter des höheren technischen Agrardienstes, ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Landesbeamter des höheren Dienstes sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger). Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt. Im Interesse möglichst objektiver Entscheidungen sind sie an keine Weisungen gebunden. Hingegen ist der Landesagarsenat gegenüber den Agrarbezirksbehörden weisungsberechtigt. Als Oberbehörde übt er auch das Aufsichtsrecht über die Agrarbezirksbehörden aus.

Der oberste Agrarsenat

Als dritte Instanz (zweite Berufungsinstanz) in Bodenreformangelegenheiten fungiert der Oberste Agrarsenat, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien eingerichtet ist. Seine Zusammensetzung gleicht der des Landesagarsenates, wobei hier die richterlichen Mitglieder dem Stand der Räte des Obersten Gerichtshofes, der rechtskundige Berichterstatter und die technischen Fachbeamten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angehören.

Die Mitglieder aus dem Richterstand werden vom Bundesminister der Justiz, die übrigen Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

Die Berufungen an die Agrarsenate stellen den ordentlichen Rechtsmittelzug dar. Dieser endet in der Regel beim Landesagarsenat. Eine Berufung an den obersten Agrarsenat ist nur zulässig, wenn ein Landesagarsenat den Zusammenlegungsplan einer Agrarbezirksbehörde abgeändert hat und hiergegen Berufung eingelegt wird. Wenn also der Landesagarsenat einen Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan bestätigt hat, ist eine Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr möglich. Entscheidungen der Agrarsenate, gegen die keine Berufung zulässig ist, können beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochten werden.

4. Bemerkungen zum Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf einer Zusammenlegung ist in weiten Teilen unserem klassischen Flurbereinigungsverfahren mit den Hauptabschnitten

- Einleitung des Verfahrens
- Ermittlungsverfahren
- Plan über gemeinsame Maßnahmen und Anlagen
- Neuzuteilung
- Abschluß des Verfahrens

sehr ähnlich. Im folgenden soll deshalb nur auf einige Besonderheiten hingewiesen werden.

Einleitung des Verfahrens

Die Initiative für Zusammenlegungen geht in der Praxis von den Gemeinden, Interessenvertretungen und den Landwirten selbst aus. Die Agrarbehörde stellt durch entsprechende Vorerhebungen in Form eines landwirtschaftlich-technischen Gutachtens die Mängel der Agrarstruktur fest. Vor Einleitung des Verfahrens werden die berührten Behörden gehört und die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer in einer Aufklärungsversammlung informiert. Obwohl im Gesetz nicht vorgeschrieben, wird ein Verfahren in der Regel nur eingeleitet, wenn es von der Mehrzahl der Beteiligten gewünscht wird.

Das Zusammenlegungsverfahren wird von der Agrarbezirksbehörde mit Verordnung eingeleitet. Hiergegen, wie auch gegen die Abschlußverordnung, ist keine Berufungsmöglichkeit gegeben. In der österreichischen Rechtsordnung stellen Verordnungen generelle Rechtsvorschriften dar, die keinem ordentlichen Rechtsmittel unterliegen. Mit der Einleitung des Verfahrens erhält die Agrarbehörde eine umfassende Zuständigkeit ("Kompetenzkonzentration") insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Streitigkeiten über Eigentum, Besitz und Grenzverlauf
- Angelegenheiten des Wasserrechtes und des Naturschutzes
- Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und des Forstrechtes

soweit ein zwingender Zusammenhang in diesen Rechtsbereichen mit dem Zusammenlegungsverfahren besteht.

Die Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Diese wird ebenfalls mit Verordnung begründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit etwa den gleichen Aufgaben wie die Teilnehmergeinschaft nach dem FlurbG. Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind der Ausschuß und der Obmann.

Das Ermittlungsverfahren

Bei einigen Agrarbezirksbehörden können die Eigentümer- und Grundstücksdaten bereits über ein direktes Terminal zum Bundesvermessungsdienst abgerufen werden. Durch die derzeit im Aufbau begriffene Grundstücksdatenbank soll gleichzeitig auch eine Integration mit dem Grundbuch erreicht werden.

Bei der Erhebung des Besitzstandes werden die Angaben des Katasters und des Grundbuches unter Beiziehung der Parteien überprüft. Hierbei finden i.d.R. umfangreiche Grenzbegehungen im Beisein der Beteiligten statt, um die Ungenauigkeiten der alten Grundkatasterkarten sowie im Grundbuch nicht durchgeführte Änderungen der Eigentumsverhältnisse aufzudecken. Der Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung verlangt, daß die Agrarbehörde den tatsächlichen Grenzverlauf in der Natur feststellt. Grenzstreitigkeiten werden somit während eines Zusammen-

legungsverfahrens nicht vom Gericht, sondern von der Agrarbehörde entschieden. Über die Grenzbegehung wird ein "Grenzprotokoll" verfaßt, daß von den Parteien unterzeichnet wird. In einigen Bundesländern erfolgt je nach Katastergenauigkeit nach der Grenzbegehung eine vollständige Neuvermessung des alten Besitzstandes im Wege der elektrooptischen Entfernungsmessung. Das für die Aufnahme erforderliche Festpunktfeld, das später gleichzeitig für die Aufnahme des neuen Zustandes benutzt werden kann, wird mit einem Punktabstand von ca. 400 - 600 m vom Bundesvermessungsdienst geschaffen.

Das Wertermittlungsverfahren der Grundstücke, die Bewertungskriterien, die Zu- und Abschläge, die Klasseneinteilung entsprechen weitgehend unseren Verhältnissen. Zur Verbesserung und Objektivierung der Wertermittlung wurden bereits Versuche unternommen, mit Hilfe von Falschfarbenaufnahmen verbesserte Aussagen zum Bodenwert zu gewinnen. Erste Versuche mit Falschfarbenfilmen im Maßstab 1:25000 lassen jedoch erkennen, daß hiermit zwar eine Verbesserung und Objektivierung der Bonitierung erreichbar ist, eine systematische Bodenprobenentnahme und Ansprache durch Schätzungsfachleute hierdurch jedoch wahrscheinlich nicht entbehrlich wird.

Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (Wege- und Grabennetz, Geländekorrekturen, Entwässerungen, Bodenschutzanlagen, Aufforstungen usw.) wird von der Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft aufgestellt und ggfls. mit sonstigen öffentlichen Stellen (Straßenbau, Wasserbau, Eisenbahn, Post usw.) beraten. Nach Abschluß der Verhandlungen erläßt die Agrarbezirksbehörde den Plan, der aus einer planlichen Darstellung und einem technischen Bericht besteht, als Bescheid, der von **allen** Verfahrensbeteiligten mit Berufung angefochten werden kann. Nach Rechtskraft dieses Bescheides haben die Eigentümer die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zur Ausführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu dulden.

Der Plan über die gemeinsamen Anlagen wird in vielen Fällen oft nur als ein einfaches Konzept ausgearbeitet, daß später den Abfindungen und den Wünschen der Beteiligten sehr stark angepaßt wird. Erst durch die Neuverteilung der neuen Grundstücke ergibt sich die genaue Lage der Wege. Insgesamt ist festzustellen, daß die spätere Flurneuordnung absoluten Vorrang vor den projektierten Anlagen hat, so daß dem Plan nicht die Bedeutung etwa unseres Wege- und Gewässerplanes zuzumessen ist, was sich auch in einem weitaus einfacheren Aufstellungsverfahren widerspiegelt. Ein Planfeststellungsverfahren in unserem Sinne ist dem österreichischen Verfahren fremd. Der Plan enthält keinen eigenständigen landespflegerischen Begleitplan.

Die Durchführung der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen sind von den Parteien anteilmäßig nach dem Wert ihrer Grundabfindungen aufzubringen. Für Maßnahmen im öffentlichen Interesse können auf besonderen Antrag Flächen durch Erhöhung des Wegebeitrages aufgebracht werden. Die Eigentümer sind hierfür nach dem Verkehrswert der benötigten Grundstücke zu entschädigen. Der Flächenabzug darf 5 % des Abfindungsanspruches des einzelnen Beteiligten nicht überschreiten.

In Tirol wurde z.B. ein Großteil der für die Inntal-Autobahn benötigten Flächen im Zuge einer Zusammenlegung aufgebracht. Besondere Zweck- oder Unternehmensverfahren wie nach dem FlurbG (z.B. §§ 86, 87) sind nach dem österreichischen Flurbverfassungsgesetz jedoch nicht vorgesehen.

Die Neuverteilung der Grundstücke

Die Abfindungsgrundsätze sind in etwa mit den Vorschriften des § 44 FlurbG identisch. Der Abfindungsanspruch ist grundsätzlich in Grund und Boden zu erfüllen. Nur mit Zustimmung des betroffenen Eigentümers kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise in Geld abgegolten werden.

Sind die Grundabfindungen festgelegt und in der Natur abgesteckt, so kann die Behörde nach Rechtskraft des Besitzstands- und Bewertungsausweises vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen anordnen. Voraussetzung hierzu ist, daß jeder Partei Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Übernahmewilligkeit gegeben worden ist und mindestens zwei Drittel der Parteien der vorläufigen Übernahme zustimmen. Ferner muß das neue Wegenetz soweit befahrbar sein, daß die neuen Grundstücke erreicht werden können und ihre Bewirtschaftung möglich ist. Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme, die regelmäßig in allen Verfahren ausgesprochen wird, geht das Eigentum auf den Übernehmer über. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei einer späteren Berufung gegen den Zusammenlegungsplan die vorläufig übergebene Grundabfindung wieder geändert werden kann.

Nach der vorläufigen Übernahme erfolgt die Vermarkung und Vermessung der Grundabfindungen sowie der gemeinsamen Anlagen nach deren Ausbau. Sodann liegen endgültige Flächen und Werte vor, so daß der Zusammenlegungsplan nach vorheriger Überprüfung durch die Oberbehörde erlassen werden kann.

Der Zeitraum zwischen der vorläufigen Übernahme und der Erlassung des Zusammenlegungsplanes darf nach dem Gesetz drei Jahre nicht überschreiten.

5. Bemerkungen zur technischen Bearbeitung

Die Vermessungsmethoden und die gesamte technische Bearbeitung haben im Laufe der Zeit ähnliche Wandlungen wie in Deutschland erfahren. Wurde die Neuvermessung um die Jahrhundertwende noch nach der Polygonalmethode mittels Theodoliten durchgeführt, so hielt in den 50-iger Jahren die Luftbildmessung in den Zusammenlegungsverfahren Einzug, die jedoch bundesweit keine große Bedeutung erlangte. Durch die rasante Entwicklung der elektrooptischen Entfernungsmesser ist die Luftbildmessung heute nahezu vollkommen verdrängt. Sie wird in einigen Bundesländern nur noch zur Gewinnung von Planungsunterlagen (Orthophotos) sowie zur Projektierung der gemeinsamen Anlagen eingesetzt.

In der Regel wird der Plan über die gemeinsamen Anlagen jedoch auf der Katasterkarte ohne Zuhilfenahme von Orthophotos erstellt.

Zu Beginn des Verfahrens werden die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sowie die Grenzen der unverändert weiterbestehenden Anlagen wie Straßen, Wege, Gewässer im Anschluß an das Festpunktfeld terrestrisch vermessen. Nach Aufstellung des Planes über die gemeinsamen Anlagen werden die neuen Wege in die Natur übertragen und gleichzeitig polar aufgemessen, wobei jedoch nur Richtpunkte oder eine Wegeseite mit Pflöcken abgesteckt werden. Eine Vermarkung findet zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht statt. In einfachen Fällen werden die Wege auch einfach in die Karte hineinprojiziert und die Koordinaten graphisch bestimmt.

Nach Koordinierung und automatischem Punktauftrag steht die Zuteilungskarte als Gerippeaufnahme der neuen Flureinteilung zur Verfügung.

Die Anteilsberechnung wird teilweise manuell, teilweise mit EDV erstellt. Hieraus werden sodann die Absteckdaten der neuen Grundstücke abgeleitet und zum Zeitpunkt der vorläufigen Übernahme in die Örtlichkeit übertragen (polare Absteckung nach Koordinaten).

Dies stellt jedoch zunächst nur eine provisorische Abfindungsberechnung dar, da endgültige Flächen und Werte noch nicht vorliegen. Erst nach Ausbau des Wege- und Gewässernetzes werden die Wege und Grundabfindungen in einem Zuge vermarktet und polar aufgemessen. Sodann erfolgt die endgültige Abfindungsberechnung, die Erstellung der Abfindungsausweise sowie die planliche Darstellung zur Auflage des Zusammenlegungsplanes.

Dieses Verfahren, insbesondere die vollständige Vermarkung nach erfolgtem Ausbau, hat sich in Österreich bewährt. Trotz teilweiser Vermessung des Altstandes liegen die Vermessungskosten nur bei etwa 100 - 300 DM/ha.

Die einzelnen Agrarbehörden sind mit den für die technische Bearbeitung erforderlichen Geräten (z.B. elektrooptische Tachymeter, Datenverarbeitungsanlagen, automatische Kartiergeräte, Plotter usw.) ausgerüstet. Zentrale technische Stellen auf Bundes- oder Landesebene gibt es nur für die photogrammetrische Auswertung.

Bei den Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich und im Burgenland wurde zwischenzeitlich ein Interaktives Graphisch-Geometrisches Digitalisierungssystem (IGGS) eingerichtet. Hierbei werden durch Digitalisierung folgende Daten gewonnen:

Grundstücksgrenzen: Die Grundstücksgrenzen des alten Bestandes werden auf der Katastermappe digitalisiert.

Bonitätsgrenzen: Die Wertermittlungsgrenzen werden im alten Bestand digitalisiert und als Bild im Sinne einer digitalen Karte gespeichert.

Blockgrenzen: Die Blockgrenzen im neuen Bestand werden aus der Koordinatenberechnung für die Punkte des neuen Wege- und Gewässernetzes gewonnen.

Die Berechnung der Eingabewerte im alten Bestand und der Blockwerte im neuen Bestand wird sodann durch analytische Verschneidung der Grundstücksgrenzen bzw. der Blockgrenzen mit den Bonitätsgrenzen gelöst.

6. Finanzierung der Zusammenlegung

Die Finanzierung der Zusammenlegung erfolgt durch Beihilfen des Bundes und der Länder, fallweise auch durch Beiträge der Gemeinden anlässlich der Errichtung von Wegen, sowie durch Leistungen der Zusammenlegungsgemeinschaft.

Im Rahmen des Förderungsprogrammes für Agrarische Operationen kann eine Bundessubvention bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten für Vermessung und Vermarkung sowie für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gewährt werden. In Anbetracht der vielen Vorhaben lag der Bundesanteil in den letzten 10 Jahren jedoch nur bei ca. 25 - 30 %, im Jahre 1981 betrug der Bundesanteil 25,2 %. Die Länder übernehmen im Durchschnitt ebenfalls ca. 25 - 30 % der Gesamtkosten, so daß für die Beteiligten i.d.R. ein Eigenleistungsanteil von 40 - 50 % übrigbleibt.

Folgende Kosten fallen der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Last:

Amtsräume ("Außendienstkanzlei") für die an Ort und Stelle durchgeführte Tätigkeit der Behörde einschließlich Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, Kosten für Vermessung und Vermarkung sowie für Grenzsteine, Geräte, Werkzeuge, Meßgehilfen etc., die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (z.B. Planierungen, Entwässerungen) sowie die Errichtung gemeinsamer Anlagen (z.B. Wegeausbau), Selbstverwaltungsaufwand der Zusammenlegungsgemeinschaft (z.B. Entlohnung des Rechnungsführers, Kanzleimaterial, Post- und Fernmeldegebühren).

Den regional sehr unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Voraussetzungen wird dadurch Rechnung getragen, daß in den strukturschwachen Gebieten, wie beispielsweise im oberen Mühlviertel, im Waldviertel oder im Bereich des Bregenzer Waldes die Beihilfen des Bundes und des Landes zusammen bis ca. 70% betragen können.

Ferner ist anzumerken, daß i.d.R. nicht das Gesamtprojekt mit einem einheitlichen Förderungssatz bezuschusst wird, sondern daß die einzelnen Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderungssätzen belegt werden, z.B. Vermessung 40 %, Entwässerungen 60 %, Wegeerdbau 50 %, Asphaltierung 40 % usw.

Für die Aufteilung der durch öffentliche Mittel nicht gedeckten Kosten auf die einzelnen Parteien gelten in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Maßstäbe. Während in Niederösterreich hierfür ausschließlich der Wert der Grundabfindung zugrunde gelegt wird, wird in anderen Ländern teilweise zusätzlich der sonstige Vorteil aus der Zusammenlegung bzw. aus den gemeinsamen Anlagen für jeden einzelnen Beteiligten als Verteilungsmaßstab herangezogen. Hierbei findet der Zusammenlegungsvorteil insbesondere seinen Ausdruck in der Verringerung der Anzahl der Besitzkomplexe.

7. Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in Zusammenlegungsverfahren

Die topographischen und hydrologischen Verhältnisse in Österreich bedingen in der Regel, daß in hohem Maße wasserwirtschaftliche Probleme in einem Zusammenlegungsverfahren gelöst werden müssen. Die Schwerpunkte liegen hierbei je nach Landesteil bei Entwässerungen und Gewässerregulierungen oder aber bei der Wildbachverbauung und Anlage von Rückhaltebecken.

Die Ausführung dieser Maßnahmen liegt jedoch in der Regel nicht allein bei der Agrarbehörde.

So gehört die Wildbachverbauung zum Aufgabenbereich der eigenständigen Bundesbehörde "Lawinen- und Wildbachverbauung" und wird auch außerhalb der Flurbereinigung finanziert. Größere Gewässer- und Flußbaumaßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Wasserbauverwaltung.

Bei größeren Entwässerungsmaßnahmen (ab 10 ha) ist das in einigen Bundesländern eingerichtete Kulturbauamt zu beteiligen, welches wiederum über eigene Fördermittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen verfügt.

Die Aufgaben der Agrarbehörde in Zusammenlegungsverfahren beschränken sich hierbei auf die Koordinierung der Planungen sowie auf die evtl. erforderliche Flächenbereitstellung und Flurneueordnung.

Der Ausbau kleinerer Gerinne und Bäche sowie notwendige Entwässerungsmaßnahmen kleineren Umfanges gehören zum Kompetenzbereich der Agrarbehörde und werden von deren kulturtechnischen Abteilung geplant und im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme und Anlagen ausgeführt.

Besonders Zusammenlegungen in Tallagen des alpinen Bereichs bedingen oft eine Zusammenarbeit dieser Fachbehörden, wo neben Entwässerungsmaßnahmen, Gewässer-ausbauten oft Flußregulierungen, Wildbachverbauungen und insbesondere die Anlage von Retentionsbecken erforderlich werden.

Zahlreiche Hochwasser- und Murenkatastrophen, bei denen ganze Ortschaften mit Wasser und Geröllmassen z.T. verschüttet wurden, wurden oftmals zum auslösenden Moment einer Flurneueordnung, in der vor allem die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse geregelt und die Gebiete vor ähnlichen Katastrophen gesichert wurden. Das beim Ausbau dieser Wildbäche sehr oft in den Siedlungsbereichen, aber auch bereits am Oberlauf, fast ausschließlich Beton oder sonstige tote Baustoffe zur Ausführung gelangen, mag dem nicht "eingeweihten" Besucher zunächst als Naturverschandelung vorkommen. Bei näherer Beobachtung dieser Wildbäche bei Unwettern wird jedoch klar, daß alternative Bauweisen nicht möglich sind.

Ein Wildbach kann in seiner Laufstrecke in drei Abschnitte unterteilt werden:

Im Oberlauf zeichnet er sich durch ständige Erosionstätigkeit aus. Durch die große Schleppkraft kleiner aber steiler Seitenbäche, aber auch durch Murgänge und Hangrutsche entstehen Erosionstrichter, die sich ständig ausweiten. Zur Verminderung des Materialabtrages und zur Fixierung des Wildbachbettes werden daher am Oberlauf sog. Wildbachsperrn als Sperrentreppen aus Beton, Mauerwerk, Metall oder Holz an-

gelegt. Hierdurch wird die Schleppekraft des Wassers gebrochen und durch die Ablagerung der Geschiebemassen zwischen den Sperren eine Stabilisierung des Hangfusses bewirkt.

Im Mittellauf herrscht bezüglich Erosion und Auflandung i.d.R. ein gewisses Gleichgewicht.

Im Unterlauf dagegen, in den Siedlungsbereichen, findet eine Auflandung der Geschiebemassen statt, die dazu führt, daß der Wildbach über die Ufer tritt und Überschwemmungen verbunden mit Murabgängen hervorruft. Die Sicherung des Unterlaufs erfordern den Bau einer geradlinigen Abflußrinne sowie die Anlage eines Geschiebesammlers. Zur Erhöhung der Schleppekraft wird der Wildbach begradigt und in ein schmales Gerinne mit befestigter Sohle und steilen Uferwangen zusammengefaßt. Die Sicherheit der Menschen vor den Gefahren dieser Wildbäche hat hier absoluten Vorrang vor einer naturnahen Gestaltung dieser Gewässer.

Die Meliorationsmaßnahmen (Dränungen, Gewässerausbau, Verrohrungen, Geländekorrekturen usw.) nehmen im Zuge einer Zusammenlegung in Österreich nach wie vor einen hohen Stellenwert für den Erfolg der Flurneuordnung ein. Besonders in dem strukturell stark benachteiligten Mühlviertel, derzeit ein Schwerpunkt der Zusammenlegungstätigkeit in Österreich, werden in der Regel 25 - 30 % der Verfahrensflächen durch Dränungen entwässert.

Bei der Diskussion dieser Thematik mit Vertretern der österreichischen Wasser- und Wildbachverbauung wurde von diesen aufgrund zahlreicher Untersuchungen immer wieder bestätigt, daß insgesamt durch die Dränage die Speicherfähigkeit des Bodens gegenüber einem gesättigten Feuchtgebiet erhöht und damit die Abflußmorphologie eines Einzugsgebietes insbesondere bei Extremereignissen begünstigt wird. Eine negative Veränderung der Wasserführung eines Gewässers in Form einer Erhöhung des Hochwasserabflusses wird daher in der Dränage keinesfalls gesehen. Untersuchungen hätten jedoch ergeben, daß der großflächige Ausbau offener Vorflutgräben (Begradigung, Erhöhung der Fließgeschwindigkeit) zu nicht vermuteten Hochwasserspitzen geführt hat. Gegenüber dem Ausbau offener Vorflutgräben werden daher eher geschlossene Entwässerungssysteme (Dränagen) begrüßt, weil hierdurch die oberflächennahe, speicherfähige Bodenschicht vorentwässert und damit aufnahmefähiger für ein Extremereignis wird.

8. Berücksichtigung landespflegerischer Belange in Zusammenlegungsverfahren

8.1 Grundsätzliche Bemerkungen zur Koordinierung Flurbereinigung - Landespflege

In Anbetracht dessen, daß Österreich aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und Vielfalt zu den attraktivsten Fremdenverkehrsländern in Europa zählt, müßte man davon ausgehen, daß hier besonders behutsam mit der Natur und deren Elementen umgegangen wird und daß hier noch zwingendere Vorschriften betreffend die Berücksichtigung landespflegerischer Belange in Zusammenlegungsverfahren anzutreffen sein müßten.

Ein Blick in das Flurverfassungsgrundsatzgesetz als Rahmengesetz des Bundes zeigt jedoch, daß dieses ausschließlich auf die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen ausgelegt ist. Ein Hinweis auf zu berücksichtigende landespflegerische Belange oder etwa ein eigenständiger landespflegerischer Auftrag, wie ihn das deutsche Flurbereinigungsgesetz enthält, fehlt im Gesetz völlig. Erst in den Landesausführungsgesetzen finden die landespflegerischen Belange ihren Niederschlag, jedoch mit der Einschränkung, daß sie eindeutig den ökonomischen Zielsetzungen der Flurneuordnung nachgeordnet sind.

Naturschutz und Landschaftspflege fallen nach der österreichischen Bundesverfassung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Alle Bundesländer haben mittlerweile Natur- und Landschaftsschutzgesetze erlassen, die z.T. erst aus neuester Zeit stammen, z.B. oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz vom 19.05.1982:

§ 1 (4) "Alle Behörden haben bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf die Einhaltung der Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen."

In der Praxis bedeutet dies für die Flurbereinigungsbehörden, daß der Plan über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der Naturschutzbehörde bzw. dem Beauftragten für Naturschutz zur Stellungnahme vorzulegen ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden hierbei auf ihre Verträglichkeit mit den Grundsätzen des Naturschutzes überprüft, wobei oft Kompromißlösungen dahingehend erzielt werden, daß auf besonders schwerwiegende Eingriffe verzichtet wird oder aber gewisse Maßnahmen reduziert werden.

In Oberösterreich (Agrarbezirksbehörde Linz) wird in einem neueren Verfahren erstmals mit dem Plan der gemeinsamen Massnahmen ein zweistufiges sog. "Landschaftskonzept" erstellt. (Stufe 1: Inventarisierung und Feststellung der Erhaltungswürdigkeit vorhandener Bestände; Stufe 2: Planbegleitende Maßnahmen).

Dieses Landschaftskonzept, das bisher lediglich in der Stufe 1 erstellt wird, wird von einem Naturschutzbeauftragten, der der Agrarbezirksbehörde angehört, ausgearbeitet. Eine Vorlage des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen an die Naturschutzbehörde ist sodann nicht mehr erforderlich.

Die in den Naturschutzgesetzen manifestierten Grundsätze und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung lassen erkennen, daß der Schutz, die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, also das konservierende Moment, eindeutig im Vordergrund stehen. Maßnahmen der Landschaftsgestaltung im Sinne einer Bereicherung der Landschaft durch Schaffung zusätzlicher landschaftspflegerischer Anlagen finden kaum Erwähnung.

Diese Grundgedanken finden natürlich auch ihren Niederschlag in der österreichischen Flurbereinigungstätigkeit sowie in den Vorstellungen der Bevölkerung. So ist es nicht verwunderlich, daß auch heute noch Verfahren durchgeführt werden, in denen zwar Eingriffe in Natur und Landschaft durch Planierungen, Geländekorrekturen, Entwässerungen usw. notwendigerweise zur Erreichung der Ziele der Zusammenlegung erforderlich werden, Ausgleichsmaßnahmen aber oder etwa landschaftsgestaltende Neuanlagen trotz intensiver Bemühungen der Behörde gegenüber den Verfahrensbeteiligten kaum durchsetzbar sind.

Eine Ausnahme hiervon stellen zweifellos die umfangreichen Bodenschutzanlagen im pannonischen Klimaraum Niederösterreichs dar, auf die im folgenden noch näher eingegangen werden soll. Hierbei werden regelmäßig in einem Zusammenlegungsverfahren systematische Pflanzungen angelegt, die der ebenen, baum- und strauchlosen Landschaft ein völlig neues Gepräge geben und zudem unbestreitbar ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen. Es muß hierbei jedoch bemerkt werden, daß für die Anlage dieser Pflanzungen zunächst ökonomische Gründe maßgebend sind, so daß die Notwendigkeit dieser Anlagen zum Schutz vor Bodenerosion von den beteiligten Grundeigentümern eingesehen wird. Sobald jedoch diese ökonomisch einleuchtenden Begründungen fehlen, ist das Verständnis unter den beteiligten Landwirten kaum noch gegeben. Die Agrarbehörde hat in diesen Fällen vielfach nur die Möglichkeit, im Rahmen des Biotopschutzes wertvolle Landschaftsbestandteile zu schonen und diese aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszutrennen.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, daß einerseits den ökologischen Belangen in Zusammenlegungsverfahren in Österreich (noch) nicht die Bedeutung wie in Deutschland zugemessen wird, andererseits aber auch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen und Verbände die Maßnahmen der Flurneuordnung zur Sicherung landschaftlicher Existenzen als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft ansehen, und somit die Bereitschaft zu Kompromißlösungen größer zu sein scheint. Zumindest konnten während der Studienreise keine Anzeichen einer "Mobilmachung" gegen die Maßnahmen der Flurbereinigung festgestellt werden.

8.2 Der Bodenschutz in Niederösterreich

Bodenschutzanlagen werden in Niederösterreich nunmehr seit über 25 Jahren systematisch im pannonischen Klimaraum in den weiten, ebenen, baum- und strauchlosen Gebieten des Marchfeldes, des Laaer Beckens, des Tullner Feldes, im Wiener Becken sowie im Weinviertel angelegt. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch extrem hohe Windhäufigkeiten und Windgeschwindigkeiten sowie durch geringe Jahresniederschläge bis max. 500 mm.

Durch Schaffung von großen zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen im Zuge der Zusammenlegung sowie durch die Beseitigung der letzten wenigen Gehölzbestände sind die Böden im besonderen Maße durch Winderosion (Flugerde) und Austrocknung gefährdet. Anzeichen einer Kultursteppe sind besonders in den Gebieten erkennbar, in den noch keine Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.

Die ersten Bodenschutzanlagen wurden bereits in bescheidenem Maße in den ersten Zusammenlegungsverfahren um die Jahrhundertwende errichtet. Diese und die in den späteren Jahren errichteten Anlagen wurden meist auf freiwilliger Basis in privater Trägerschaft angelegt.

Im Jahre 1957 wurden die Aufgaben des Bodenschutzes vom Land Niederösterreich übernommen und 4 Bodenschutzstationen mit einer Zentralbaumschule für die Heranziehung des erforderlichen Pflanzenmaterials errichtet. Diese Bodenschutzinstitution wurde zunächst der Landesbaudirektion als Sachgebiet angegliedert; im Jahre 1970 erfolgte dann der Anschluß an die NÖ Agrarbezirksbehörde. Dies war insofern sinnvoll, als ca. 75 % der ausgepflanzten Bodenschutzanlagen im Zuge der Agrarischen Operationen erfolgen, während ca. 25 % auf privaten Anträgen beruhen. Im Zuge der Novellierung des Agrarbehördengesetzes 1980 wurde der Bodenschutz als eine eigenständige Fachabteilung der Agrarbezirksbehörde rechtlich verankert, womit die Bedeutung dieser agrarstrukturellen Maßnahmen besonders herausgestellt wurde.

Der Vorteil dieser Organisation besteht darin, daß sämtliche Arbeiten der Planung, Pflanzung und Pflege von erfahrenem und geschultem Fachpersonal unter Einsatz moderner technischer Mittel vorgenommen werden.

Die von Austrocknung und Winderosion gefährdeten Gebiete werden mit einem System von Bodenschutzanlagen in Abständen von 300 - 500 m überzogen; hauptsächlich senkrecht zur Hauptwindrichtung, aber auch als Quergürtel verstärken sie deren Wirksamkeit und erhöhen den optischen und biologischen Wert. Eine Anlage besteht in der Regel aus 2 - 3 Baumreihen und einer beidseits angeordneten Strauchreihe mit einer Gesamtbreite von 8 - 10 m. Zu den Nachbargrundstücken wird ein Mindestabstand von 1,3 m eingehalten.

Bei einer systematischen Vernetzung der Gemarkung sind von den Beteiligten etwa 1,5 - 2 % an Flächenbeitrag hierfür aufzubringen. Sofern die Anlagen nicht neben Wegen ausgeschieden werden können, wird die Minderertragszone im unmittelbaren Nahbereich der Anlage durch eine Bonitätsabwertung berücksichtigt.

Die Effektivkosten für die Errichtung von 1 ha Bodenschutzanlage, das entspricht einer Anlage von ungefähr 1300 m Länge und 8 m Breite, betragen derzeit inklusive aller Pflegemaßnahmen etwa 26.000 bis 30.000 DM, d.h., 1 lfm bei 8 m Breite etwa 19,-- bis 23,-- DM.

Der Beitrag der Grundstückseigentümer beträgt, neben der hierfür aufzubringenden Fläche, lediglich etwa 5 % der Effektivkosten. In der großzügigen Förderung dieser Anlagen kommt der agrarpolitische Stellenwert dieser Maßnahmen besonders zum Tragen.

Seit dem Bestehen der Bodenschutzfachabteilung wurden im Bundesland Niederösterreich ca. 1360 ha mit Bodenschutzgehölzen ausgepflanzt. Dies entspricht einer Länge von etwa 1700 km mit einer Breite von ca. 8 m.

Derzeit werden durch die Bodenschutzfachabteilung ca. 250.000 bis 300.000 Bäume und Sträucher jährlich in der eigenen Zentralbaumschule herangezogen und zur Auspflanzung gebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Jahresleistung von 50 bis 60 ha Windschutzanlagen.

9. Schlußbemerkungen

Auch in Österreich ist die Grundstückszusammenlegung wie in Deutschland keine Erfindung unserer Tage, sondern sie kann derzeit auf eine 100-jährige Geschichte zurückblicken, die mit dem Grundsatzgesetz von 1883 ihre erste gesetzliche Regelung erfuhr. Dementsprechend läßt sich in Österreich auf dem Gebiet der Flurbereinigung ein vergleichsweise ähnlich hoher Stand wie in der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Sowohl die gesetzlichen Instrumentarien als auch die personelle und technische Ausstattung eröffnen den mit der Flurneuordnung betrauten Agrarbehörden die Möglichkeit, eine umfassende Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen. Der agrarpolitische Stellenwert dieser Maßnahmen kommt auch dort in der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen öffentlichen Förderung zum Ausdruck. Dabei ist das Interesse der bäuerlichen Bevölkerung und der Wunsch nach einer Zusammenlegung mit ihren Folgeerscheinungen unvermindert groß, wobei aber auch den außeragrarisches Belangen der Flurbereinigung zunehmende Bedeutung als Instrument der Raumordnung zukommt. Die durchschnittliche Flächenleistung pro Jahr liegt in Österreich etwa bei 20.000 ha. Nach dem Stand von 1981 sind noch etwa 615.000 ha Acker- und Grünland zusammenlegungsbedürftig, davon etwa ein Drittel vordringlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß sich Österreich als lohnendes und interessantes Studienobjekt im Bereich der Flurbereinigungstätigkeit dargeboten hat, wobei man die großzügige Gastfreundlichkeit und die jederzeit freundliche Auskunftsbereitschaft aller österreichischen Flurbereinigungskollegen besonders hervorheben muß.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Aus der Praxis der Spruchstelle

1. Wasserschutzgebiet, Abgrenzung

In Vorwegnahme der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes hatte ein Kulturamt in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan ein rechteckiges Flurstück durch die Bildung einer neuen diagonalen Flurstücksgrenze in zwei dreieckige Flurstücke geteilt, um eine Beschreibung der Abgrenzung zwischen zwei Zonen des Wasserschutzgebietes zu erleichtern und um zu vermeiden, daß das ganze Flurstück in die Zone mit der stärkeren Beschränkung einbezogen werde.

Die Spruchstelle vertrat dazu die Ansicht, dies verstoße ohne Grund gegen die Forderung, möglichst große und zweckmäßig geformte Grundstücke zu bilden (§44 Abs. 3 Satz 1 FlurbG). Vor allem fehle es für die Teilung des Flurstücks an einer Rechtsgrundlage aus dem FlurbG. Aus § 37 Abs. 1 Satz 4 FlurbG könne die Teilung nicht hergeleitet werden, da damit reine Zwecke der Flurbereinigung nach § 1 FlurbG zu verwirklichen sind. Die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten müsse sich an den geologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und nicht an den Flurstücksgrenzen orientieren. Die erforderliche Beschreibung der Abgrenzung sei auch möglich, ohne daß die Zonen des Wasserschutzgebietes mit Flurstücksgrenzen übereinstimmen.

2. Teilnehmer mit einem Grundstück

Probleme entstehen immer wieder bei Beteiligten, die nur ein Grundstück in die Flurbereinigung einbringen und auch wieder ein Grundstück erhalten. Hier sind besonders strenge Maßstäbe bezüglich der Gleichwertigkeit anzulegen, da in der Regel keine wesentlichen Vorteile durch die Flurbereinigung eintreten.

Beispielfall 1:

Neues Grundstück unterscheidet sich vom alten nur durch größere Entfernung vom Wirtschaftshof und Lage an einem nicht befestigten Weg, während das Einlageflurstück an einem befestigten Weg lag. Hier hätte wegen dieser Verschlechterung ein Ausgleich vorgenommen werden müssen, der aus einer kostenlosen Mehrausweisung bestehen kann.

Weiterer Beispielfall 2:

Das Abfindungsflurstück ist 6 m breit und 150 m lang. Bei dem Altbesitz handelt es sich um ein Obstbaumgrundstück. Nach Nachbarrechtsgesetz kann auf dem Abfindungsgrundstück gerade eine Reihe Obstbäume auf schwachwachsender Unterlage angepflanzt werden.

3. Vorweganerkennnis

Aufgrund eines anderen Widerspruchs hatte das Kulturamt die Abfindung des Widerspruchsführers geändert, indem der zusammenhängende Grundbesitz nunmehr durch einen Graben mit Überfahrt und nebenliegendem Weg in zwei Flurstücke getrennt wurde. Zu dieser Änderung wurde der Widerspruchsführer gehört und erkannte sie auch vorweg an. In der Niederschrift war auf die getrennte Ausweisung in zwei Flurstücken nicht hingewiesen. Dort hieß es lediglich "wie in der Zuteilungskarte angezeigt". Trotz dieser Niederschrift legte der Widerspruchsführer Widerspruch ein. Ihm sei nicht klargeworden, daß zwei durch Weg und Graben getrennte Flurstücke entstünden. Das Kulturamt sah den Widerspruch als unzulässig an.

Die Spruchstelle konnte dem nicht folgen. Eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Regelung, soweit möglich, mit Angaben von Flächen, Werteinheiten, Geldausgleichen, Hinweis auf Leitungen, Obstbaum- und Holzausgleich etc. ist erforderlich, wenn der Beteiligte mit seinem Widerspruch ausgeschlossen werden soll.

4. Zufahrt (§ 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG)

In einem Fall lag das Abfindungsgrundstück der Ehefrau durch das Grundstück des Ehemannes vom Weg getrennt, in einem anderen Fall gehörte das hinterliegende Grundstück einer Erbengemeinschaft, deren Mitglieder zwar mit den Eigentümern des Grundstückes am Weg identisch waren, allerdings bei unterschiedlichen Eigentumsanteilen. In einem weiteren Fall waren die im Hang liegenden Grundstücke wegen einer Böschung vom Weg aus nicht erreichbar. In allen Fällen legte die Spruchstelle Wege bzw. Wegedienstbarkeiten ein. Die Bedeutung der Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG wird von den Kulturämtern oft nicht voll erfaßt. Die Flurbereinigung muß allen Grundstücken folgende Grundausstattung bringen:

Wegeerschließung, Vorflut, soweit möglich, und, von der Rechtsprechung entwickelt: Benutzungsmöglichkeit ohne Gefahr für Leib und Leben oder Sachbeschädigung bei bestimmungsgemäßer Nutzung (vgl. Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 05.04.1977 - 3 C 38/76 in RzF § 44 Abs. 1 Seite 177 = Recht der Landwirtschaft 1977 S. 239).

Die Wegeerschließung wird unbedingt gefordert, während die Schaffung der Vorflut nur erforderlich ist, "soweit möglich".

5. Sonderwert wegen Eignung für eine Sommerrodelbahn

Der Widerspruchsführer verlangte die Wiedertzuteilung eines Einlagegrundstückes, das der Empfänger an den Betreiber einer Sommerrodelbahn verpachtet hatte. Auf dem

Einlageflurstück war dann die Bergstation der Sommerrodelbahn errichtet worden. Die Spruchstelle erkannte einen Sonderwert wegen der Eignung für eine Sommerrodelbahn nicht an. Die Sommerrodelbahn habe in ähnlicher Weise auch ohne Inanspruchnahme des Altbesitzes des Widerspruchsführers errichtet werden können, während der Widerspruchsführer allein auf dem Einlagegrundstück keine solche Anlage hätte schaffen können und dies auch gar nicht beabsichtigt habe. Es komme nicht darauf an, daß das Grundstück möglicherweise für den Zuteilungsempfänger einen besonderen Wert habe (vgl. z.B. Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 06.11.1975 - 39 XIII 74 - in RzF § 28 I S. 73).

Staab

Leitsätze mit Anmerkungen

Freizeitgrundstück (§ 44 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz)

Es kann im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Einlage- und Neubesitzes nicht auf Gesichtspunkte der Freizeitgestaltung ankommen. Bei einem Wald- und Grünlandgrundstück spielt es insbesondere keine Rolle, ob es von dem Anwesen des Eigentümers aus einsehbar ist und auf diese Weise, wie der Kläger meint, überwacht werden kann. Denn solche Erwägungen sind bei der ordnungsgemäßen Nutzung von Flächen dieser Art im allgemeinen keineswegs von Bedeutung und wertbestimmend.

Auch ist die schöne Lage eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks für sich allein kein für seine Bewertung wesentlicher Wertumstand im Sinne des § 44 Abs. 2 FlurbG.

Im übrigen ist auch die vergleichende Wertung des Klägers zwischen Alt- und Neubesitz nach Verkehrswert unzulässig, da der Grundstückszusammenlegung in der Flurbereinigung in der Regel lediglich die durch die Bodenschätzung ermittelten Tauschwerte zugrundegelegt sind (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 30.04.1985 - 9 C 6/84 -).

Anmerkung:

Sicher ein Urteil, das eine Flurbereinigung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse begünstigt. Bei der Bewertung wird nur nach landwirtschaftlicher Nutzung und baulicher Nutzung unterschieden (§ 28 und 29 FlurbG) und an diesen Nutzungsmöglichkeiten orientiert das Gericht auch seinen Begriff von der bestimmungsgemäßen Nutzung.

Die bestimmungsgemäße Nutzung wird jedoch vom Eigentümer festgelegt, denn das Eigentumsrecht umfaßt gerade auch das Recht des Eigentümers zu bestimmen, wie er sein Grundstück nutzen will. Unter "betriebswirtschaftliche Verhältnisse" im Sinne von § 44 Abs. 2 FlurbG fallen nicht nur die Belange von landwirtschaftlichen Betrieben. Maßgeblich ist die bestimmungsgemäße Nutzung, die sich aus der bereits vorhandenen Zweckbestimmung des Einlagebesitzes ergibt (vgl. Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 04.10.1979 - 9 C 130/78 - in RzF § 37 I S. 59 (60)).

Staab

Planvereinbarung (§ 99 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz)

Die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Abfindung (vgl. § 99 Abs. 1 FlurbG) ist nicht auf das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beschränkt. Eine solche Vereinbarung kann nur zwischen dem Grundstückseigentümer und der Flurbereinigungsbehörde beschlossen werden. Es muß sich um eine inhaltlich bestimmte, abschließende Regelung handeln, die ohne weiteres in den Flurbereinigungsplan übernommen werden kann. (z.B. muß, wenn bestimmte Grundstücksteile abgetrennt werden sollen, auch konkret geregelt sein, welche Ersatzflächen zugeteilt werden sollen). (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.07.1985 - 9 C 124/84 -).

Anmerkung:

Die Möglichkeit einer Planvereinbarung wird in der Praxis zu wenig genutzt. Selbst wenn im Planwuschtermin eine konkrete Abfindung besprochen wird, bleibt diese als Wunsch stehen, ohne Verpflichtung für den Teilnehmer, eine entsprechende Regelung nicht anzufechten. Sicher ist im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, bei dem möglichst ganze Flurstücke ausgetauscht werden (vgl. § 97 Satz 2 FlurbG), die Beschreibung der beabsichtigten Abfindung einfacher, da lediglich die Nummern der alten Flurstücke aufzuführen sind.

Oft ist es jedoch auch in klassischen Flurbereinigungsverfahren möglich, gerade bei Kleineigentümern die beabsichtigte Abfindung genügend konkret zu beschreiben, um eine Planvereinbarung abschließen zu können.

Staab

Verkehrswert (§§ 29,44 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG)

Auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten eines Anwesens können sich in dessen Verkehrswert niederschlagen. Allerdings reichen dafür rein theoretische Möglichkeiten, für die reale Grundlagen fehlen, nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, daß die absehbare bauliche Entwicklung im betreffenden Gemeindegebiet den Schluß zuläßt, daß eine greifbare Aussicht auf Bebaubarkeit besteht. Ob der Grundstückseigentümer diese Möglichkeit der Bebauung selbst nutzen will, ist für die damit verbundene Wertsteigerung ohne Einfluß. Zu berücksichtigen sind auch wertmindernde Veränderungen, die im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens deshalb eintreten, weil ein Grundstück seine ursprünglich vorhandene Baulandeigenschaft verliert (z.B. durch bereits beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans). Bundesverwaltungsgericht Beschluß vom 17.05.1985 - 5 B 178/84 -).

Anmerkung:

Es ist zwar grundsätzlich auf die Rechtslage zum nach § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 maßgeblichen Zeitpunkt abzustellen. Wenn aber zu diesem Zeitpunkt konkrete Veränderungen erkennbar sind, sind sie auch zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvL 19/84 ein Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 44 Abs. 1 S. 4 FlurbG anhängig ist. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Zweifel des Flurbereinigungsgerichts Lüneburg bestätigt, das diese Frage zur Entscheidung vorgelegt hat (Art. 100 GG).

Staab

Zweck der Flurbereinigung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)

Die Verbreiterung einer Dorf- und Kreisstraße zum Zwecke der Schaffung eines Bürgersteigs, die offensichtlich dem Interesse des öffentlichen (Durchgangs-) Verkehrs dient, fällt nicht in die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde, sondern in die der Gemeinde und des Kreises. Ein solcher Zweck gestattet nicht den Eingriff in die durch § 45 Abs. 1 FlurbG erfaßten Flächen, hier in Hof- und Gebäudeflächen. Denn für die Neugliederung des Flurbereinigungsgebietes ist die Herstellung des Gehweges durch Verbreiterung der Dorfstraße nicht erforderlich.

Unerheblich ist, daß die Verbreiterung der Straße einen Engpaß in der Straßenführung beseitigt und so die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert und dadurch auch die gemeinschaftlichen Anliegen der Teilnehmer der Flurbereinigung gefördert werden.

Ebenso unbeachtlich ist, daß durch den unzulässigen Eingriff in die durch § 45 Abs. 1 FlurbG geschützte Hoffläche der Klägerin die Grundlage ihres eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes nicht wesentlich berührt wird. (Flurbereinigungsgericht Koblenz Urteil vom 17.10.1984 - 9 C 35/83 -).

Anmerkung:

Man merkt diesem Urteil an, wie schwer dem Flurbereinigungsgericht diese Entscheidung gefallen ist, die bei strenger Auslegung des § 45 Abs. 1 FlurbG jedoch nicht anders ergehen konnte. Das Gericht hat zur Klärung von Grundsatzfragen die Revision zugelassen und das beklagte Land hat auch Revision eingelegt. Das Gericht hat mit der Zulassung der Revision gleich die Schwachstellen des Urteiles benannt: Dient es nicht auch bereits dem Zweck der Flurbereinigung, wenn öffentliche Straßen auch die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer fördern? Sind die Anforderungen an die Zweckdienlichkeit nicht herabzusetzen, wenn der Eingriff in die Hoffläche nur unerheblich ist und deren Funktion nicht beeinträchtigt wird?

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bleibt abzuwarten.

Staab

BUCHBESPRECHUNGEN

Seehusen-Schwede, Flurbereinigungsgesetz, Kommentar

4. neu bearbeitete Auflage, Münster 1985, 560 Seiten, 68,-- DM

Der "Seehusen-Schwede" ist neben dem noch nicht abgeschlossenen, umfangreichen Loseblatt-Kommentar von Quadflieg die einzige Kommentierung zum Flurbereinigungsgesetz in der Fassung von 1976.

Er liegt jetzt in neuer Auflage vor. Die Verlagswerbung verspricht ein stärkeres Eingehen auf die praktischen Fragen des Prozeß- und Widerspruchsverfahrens, die Auswirkungen der Novelle von 1976, den Natur- und Landschaftsschutz, die Bezüge zum Verwaltungsverfahrensgesetz, das Bauplanungsrecht und Prozeßrecht sowie landesrechtliche Besonderheiten, außerdem eine übersichtlichere Gestaltung durch Straffung des Textes, der Verwendung von Fettdruck für Stichworte, mehr Randnummern, gesonderte Gliederungsübersichten und ein verbessertes Stichwortverzeichnis.

Dieses Versprechen wird von den Bearbeitern der Neuauflage (Hegele, Schoof, Schwantag, Schwede) weitgehend eingehalten, soweit es der Umfang des Kommentars zuläßt.

Die Mängel, die der vergriffenen Voraufgabe anhafteten - Unübersichtlichkeit, fehlende Systematik, weitschweifige Sprache, zahlreiche Nachlässigkeiten (vgl. die noch relativ wohlwollende Besprechung von Fink, NVwZ 1982, S. 28) - sind ausgemerzt.

Das Werk hat ganz erheblich an Gehalt gewonnen, obwohl sich der Umfang nur geringfügig (um 16 Seiten) vergrößert hat und der Preis gleichgeblieben ist.

Dem übersichtlichen Druckbild entspricht glücklicherweise eine systematische, gut gegliederte Kommentierung. Es ist ein Ausnahmefall, wenn man bei § 141 Rand-Nr. 10 von der Auskunft überrascht wird, die Rechtsmittelbelehrung (richtiger: Rechtsbehelfsbelehrung) müsse keine Hinweise auf die Fristen der Untätigkeitsklage enthalten. Diese Information sucht man bei § 142 Abs. 2 FlurbG, wo sie m.E. hingehört, vergebens.

Stichworte sind in sinnvollem Umfang durch Fettdruck hervorgehoben, das Inhaltsverzeichnis erschließt nunmehr auch die Kommentierung und nicht lediglich, wie bisher, den Gesetzestext.

Für den innerdienstlichen Gebrauch ist nachteilig, daß nicht grundsätzlich nach der "Rechtsprechung zur Flurbereinigung" zitiert wird. Dies ist wohl ein Zugeständnis an den Benutzerkreis, dem man ausdrücklich neben Richtern, Anwälten und Verwaltungsbeamten auch die unmittelbar Beteiligten zugesellen will. Wahrscheinlich auch um eine bessere Lesbarkeit für diese zu gewährleisten, wird in der Erläuterung gelegentlich der Gesetzestext in einem Umfang wiederholt, wie es für den fachlich vorgebildeten Leser nicht erforderlich ist (vgl. z.B. § 141 Rand-Nr. 2).

Alles in allem ist diese Auflage gegenüber der Voraufgabe stark verbessert. Während man den "Quadflieg", dessen baldige Vervollständigung erhofft wird, bei besonderen Problemen zu Rate zieht, ist der neue "Seehusen-Schwede" der Kommentar für die tägliche Arbeit, das Vademecum des Flurbereinigers. Er gehört in die Hände möglichst vieler Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung, auch wenn sie schon über die Voraufgabe verfügen. G. Schaub

Dr. F. Quadflieg, Kommentar "Recht der Flurbereinigung", 9. Ergänzungslieferung

Im Mai dieses Jahres ist die schon lange erwartete 9. Ergänzungslieferung für den Kommentar "Recht der Flurbereinigung" von Dr. F. Quadflieg erschienen. Die 9. Lieferung ergänzt den Kommentar und die Erläuterung zu den §§ 11 - 15 sowie 17 bis 21. Die erläuterten Vorschriften gehören zum 2. Teil des Flurbereinigungsgesetzes, dessen erster bis dritter Abschnitt nun vollständig kommentiert sind.

Die 9. Lieferung ergänzt weiter die Erläuterungen zu § 37 für die Bereiche "Wild und Jagd".

Die neuen Erläuterungen wurden auch in das Stichwortverzeichnis aufgenommen, so daß sich der Kommentarinhalt in vollem Umfang über das Stichwortverzeichnis auffinden läßt. Orning

Grünes Lexikon, hrsg. vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Straße 2, 2000 Hamburg 1

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im April 1985 eine 140 Seiten umfassende Broschüre in Taschenbuchformat mit dem Titel "Grünes Lexikon" herausgegeben. Darin werden etwa 300 Fachbegriffe aus dem Umweltbereich, beginnend mit "Abfall" und endend mit "Zusammenlegung", in leicht verständlicher Weise erläutert. Der Text wird durch zahlreiche Abbildungen und Grafiken anschaulich ergänzt.

Das "Grüne Lexikon" bietet dem interessierten Leser vielseitige wissenswerte Hintergrundinformationen, die anhand der alphabetisch geordneten Stichworte schnell aufgefunden werden können. Allerdings sollten Begriffe wie "Schädlinge" und "Unkraut" in einem "Grünen Lexikon" keinen Platz haben. Ebenso werden bei den Erläuterungen zu einigen Stichworten (zum Beispiel "Flußbegradigung" und "Massentierhaltung") Hinweise auf ökologische Zusammenhänge vermißt. Im übrigen macht diese Broschüre deutlich, daß eine Nomenklatur fehlt, die Begriffe aus dem Umweltbereich verbindlich definiert und festlegt.

Der Gebrauch der hier vorgestellten Broschüre ist auch den Bediensteten der Landeskulturverwaltung zu empfehlen. In Kürze sollen den Bezirksregierungen und den Kulturämtern jeweils einige Exemplare zugeleitet werden. H. Mierenfeld

LITERATURÜBERSICHT

Recht der Landwirtschaft

- Zillien, F.: Weinanbauregelung in der Flurbereinigung von Rheinland-Pfalz, Heft 1, 1984, S. 3
- Hoecht, H.: Flurbereinigungsplanung und Gerichtskontrolle, Heft 2, 1984, S.29
- Haselhoff, J.: Grenzen der Sozialpflichtigkeit im Flurbereinigungsverfahren (2), Heft 2, 1984, S. 31
- Emig, G.: Beschlüsse und Wahlen der Teilnehmergeinschaft, Heft 3, 1984, S. 59
- Emig, G.: Spruchstelle für Flurbereinigung des Landes Rheinland-Pfalz, Heft 5, 1984, S. 115
- Hoecht, H.: Anhörungsanspruch in der Flurbereinigung, Heft 6, 1984, S. 141
- Emig, G.: Mitwirkung von Naturschutzverbänden in Flurbereinigungsverfahren, Heft 7, 1985, S. 169
- Zillien, F.: Flurbereinigung und Grunderwerbsteuer, Heft 7, 1985, S. 171
- Schneider, E.J.: Beteiligung der Landespflegeorganisationen in der Flurbereinigung von Rheinland-Pfalz, Heft 8, 1985, S. 200

Agrarrecht

- Emig, G.: Das Masseland in der Flurbereinigung, Heft 4, 1984, S. 88

Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung

- Knauer, N.: Was haben die als landschaftspflegerische Begleitpläne deklarierten Wege- und Gewässerpläne bei Flurbereinigungen bewirkt, Heft 4, 1985, S. 215 - 222
- Hoerster, Th.: Die Beschleunigte Zusammenlegung (BZV) aus der Sicht der Landgesellschaften, Heft 1, 1984, S. 1 - 5
- Meurer, R.: Flurbereinigung und Umwelt - Konflikte und Strategien, Heft 1, 1985, S. 66 - 80

- Magel, H.: Zur ökologischen Verantwortung der Flurbereinigung, Heft 3, 1984, S. 129 - 137
- Luft, G. und G. Morgenschweis: Zur Problematik größterrassierter Flurbereinigung im Weinbaugebiet des Kaiserstuhls, Heft 3, 1984, S. 138 - 148
- Olschowy, G.: Zur Ökologie der Fließgewässer, Heft 1, 1984, S. 66 - 77

Allgemeine Vermessungsnachrichten

- Magel, H.: Dorferneuerung und Ortsstraßenplanung - Ausgewählte aktuelle Aspekte in Bayern -, Heft 11/12, 1984, S. 424
- Magel, H.: Flurbereinigung im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, Heft 1, 1984, S. 9

Vermessungstechnische Rundschau

- Batz, E.: Natur und Landschaft in der Flurbereinigung, Heft 8, Dez.1984, S. 432

Zeitschrift für Vermessungswesen

- Oberholzer, G.: Die Flurbereinigung im Spannungsfeld zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Bereichen des ländlichen Raumes, Heft 2, 1984, S. 58
- Ströbner, G.: Zur Flurbereinigung im Spannungsfeld des ländlichen Raumes, Heft 2, 1984, S. 53
- Kersting, R.: Entwicklung und Stand der automatisierten Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 8, 1984, S. 411
- Ströbner, G.: Landordnung statt Flurbereinigung, Heft 10, 1984, S. 515
- Magel, H.: Neue Tendenzen der Dorferneuerung in Bayern, Heft 3, 1985, Flurbereinigungsinformationssystem - Beitrag für ein Landinformationssystem, Heft 12, 1984, S. 649
- Zippelius, K.: "Der Jugend eine Chance"! - Fragen und Antworten zum geodätischen Berufsbild und Arbeitsmarkt, Heft 12, 1984, S. 624
- Läpple, Ch.: Berechnung des Flurbereinigungsnutzens aus ökonomischer und ökologischer Sicht, Heft 12, 1984, S. 621

- Jestaedt, O.: Die Berücksichtigung von Natur und Landschaft bei Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz, Heft 12, 1984, S. 603
- Töpfer, Kl.: Gesellschaftlicher Wandel und Umweltpolitik - Mode oder Verpflichtung, Heft 12, 1984, S. 593
- Thomas, J.: Neuvermessung - heute und morgen
Ausgewählte Aspekte zur Vermessungstätigkeit der Verwaltung für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen, Heft 8, 1985, S. 371

**Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen
Landesverein Rheinland-Pfalz**

- Schulte - Beckhausen, D.: Flurbereinigung eine Chance für Landschaftspflege, Heft 1, 1984, S. 1

Der Privatwald

- Schuy, W.: Freiwilliger Waldtausch unter behördlicher Leitung - eine Möglichkeit zur Strukturverbesserung im Privatwald, Heft 11, Juni 1985, S. 2

Seminar

- Spaetgens, F.H.: Neuregelung der agrarstrukturellen Vorplanung für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Heft 5, 1984, S. 246 - 250
- Zillien, F.: Flurbereinigung, Naturschutz, Landschaftspflege, Heft 3, 1985, S. 177 - 192
- Schuy, W.: Flurbereinigung - ein unkalkulierbares Risiko für die Landwirtschaft? Heft 3, 1985, S. 193
- Zillien, F.: Weinbergsflurbereinigung - Forderungen aus der Sicht der Praxis, Heft 2, 1984, S. 81

Natur und Landschaft

- Magel, H.: Umweltschutz in der bayerischen Verfassung - Bedeutung und Konsequenzen für die Flurbereinigung, Heft 7/8, 1985, S. 278
- Zillien, F.: Ökonomie kontra Ökologie? - "Gedanken eines Flurbereinigers" - Heft 7/8, 1985, S. 321

Naturschutz in Rheinland-Pfalz

- Dreesen, J.: Hecken und Flurbereinigung, Heft 1, 1985, S. 25
- Henß, E.: Gehölze für die Landschaft, Heft 1, 1985, S. 28
- Wilde, F.-E.: Grundbesitzer dagegen - Neue Situation bei Flurbereinigungsverfahren, Heft 1, 1985, S. 37
- Hasselbach, W.: Das Albiger Feuchtgebiet, Heft 1, 1985, S. 46

Der Landbote

- Jakob, F.: Renaturierung des Selztales, Heft 20, 1985, S. 948
- Kissinger, H.G.: Unser Dorf muß menschlicher werden, Heft 17, 1985, S. 791
- Zillien, F.: Neue Vorschriften zur Förderung des freiwilligen Landtausches, Heft 10, 1985, S. 438
- Zillien, F.: Ökonomie kontra Ökologie - Gedanken eines Flurbereinigers, Heft 7, 1985, S. 275
- N.N.: Flurbereinigung im Dienst der Ökologie, Heft 46, 1984, S. 2013
- Zillien, F.: Dorferneuerung in Rheinhessen, Heft 51/52, 1984, S. 2192
- Zillien, F.: 50 Jahre Kulturredaktion Worms, Heft 14, 1984, S. 658
- Zillien, F.: Bewertung der Landschaftselemente nach neuen Vorschriften, Heft 13, 1984, S. 629
- K.L.: Gute agrarstrukturelle Erfolge bei der Zweitbereinigung, Heft 5, 1984, S. 218
- Zillien, F.: Anbauregelung nach dem Weinwirtschaftsgesetz in der Flurbereinigung, Heft 9, 1984, S. 2424

Pfälzer Bauer

- Zillien, F.: Landespflege in der Flurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung von Baum- und Strauchpflanzen, Nr. 43, 1984
- Zillien, F.: Dorferneuerung im Donnersbergkreis, Heft Nr. 15, 1985, S. 32

Rheinische Bauernzeitung

- Schuy, W.: Freiwilliger Landtausch - als behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren - Möglichkeiten und Grenzen, Heft 1, Januar 1985, S. 14

Schriftenreihe "Wissenschaftlicher Studiengang Vermessungswesen, Hochschule der Bundeswehr München"

- Oberholzer, G.: Landespflege in der Flurbereinigung (Heft 13)
Oberholzer, G.: Landespflege in der Flurbereinigung, Teil II (Heft 18)

Heimatjahrbuch 1983 Landkreis Mainz-Bingen

- Zillien, F.: Flurbereinigung zur Gestaltung einer Erholungslandschaft

INFORMATIONEN AUS DER LKV**Tagung "Landwirtschaft und Umwelt in Rheinland-Pfalz" am 21. und 22. Juni 1985 im Plenarsaal des Landtages**

Die Landeskulturverwaltung war an der Gestaltung dieser Tagung durch einen Ausstellungsbeitrag zum naturnahen Gewässerausbau und durch einen Fachbeitrag mit dem Thema "Flurbereinigung - ein Beitrag zur umweltfreundlichen Entwicklung des ländlichen Raumes" vertreten.

Die Veröffentlichung der Tagungsergebnisse ist in einer Broschüre vorgesehen; eine Zusammenfassung des von RD G. Emig vorgetragenen Fachbeitrages wird nachfolgend gegeben:

Das Wort "Flurbereinigung" ist - noch immer - ein Reizwort. Flurbereinigungsmaßnahmen rufen Kritik hervor, fordern Widerspruch heraus und lassen Vorurteile laut werden, weil damit die klischeehafte Vorstellung verknüpft wird, sie seien ausschließlich auf ökonomische Ziele ausgerichtet und sie nähmen nur wenig oder überhaupt keine Rücksicht auf Natur und Landschaft. Gelegentlich wird behauptet, die Flurbereinigung sei einem "riesigen Hobel" vergleichbar, mit dem die Landschaft "glattgezogen" werde. Dieses Bild ist aber veraltet und deckt sich nicht mehr mit der modernen Flurbereinigungspraxis. Zwar hat die Flurbereinigung nach wie vor die primäre Aufgabe, Landwirten und Winzern zu besseren Produktions- und Arbeitsbedingungen zu verhelfen. Mit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes (1976) ist jedoch die weitere Aufgabe hinzugekommen, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Landesregierung hat deshalb wiederholt betont, daß in der Flurbereinigung agrar- und umweltpolitische Zielsetzungen gleichermaßen beachtet werden müssen.

Die Flurbereinigung bietet u. a. folgende Möglichkeiten, zur umweltfreundlichen Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen:

1. Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 37 FlurbG) ist durch Interessenabwägung ein gerechter Ausgleich zwischen den unterschiedlichen, an den ländlichen Raum gerichteten Nutzungsansprüchen herbeizuführen. Im Rahmen dieses Interessenausgleiches können durch Bodenordnung Grundflächen für Zwecke der Landespflege an den Stellen des Flurbereinigungsgebietes verfügbar gemacht werden, an denen sie hierfür benötigt werden.
2. Die Flurbereinigung bietet die rechtliche Handhabe, vom Grundeigentum der Flurbereinigungsteilnehmer anteilmäßig Land abzuziehen und für Zwecke der Landespflege bereitzustellen. Außerdem besteht die Möglichkeit, von Flurbereinigungsteilnehmern Grundstücke im Wege des freiwilligen Verzichts auf Landabfindung gegen Geld zu erwerben.
3. Eine herausragende Rolle fällt der Flurbereinigung beim Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems zu. Dank ihrer flächendeckenden Planung und Bodenordnung kann sie bei dieser Aufgabe entscheidend mitwirken.
4. Die Flurbereinigung kann durch landschaftsgestaltende Maßnahmen dazu beitragen, zu pflegen und zu entwickeln (Beispiele: Gliederung der Landschaft durch Bäume, Feldgehölze und Hecken; Einbindung von Straßen, Wegen und Gewässern in die Landschaft durch Begleitpflanzungen, Anlage von Grüngürteln an Dorfrändern).
5. Flurbereinigungsmaßnahmen können mithelfen, den Boden vor Erosion durch Wasser und Wind zu schützen und damit irreversibelen Bodenverlusten entgegenzuwirken (Beispiele: Erhaltung und Schaffung von Geländestufen, wie Kleinterrassen, Böschungen, Rainen und Mauern, Pflanzungen abfluhemmender Grünbestände, Anlage von Windschutzhecken).
6. Die Flurbereinigung kann schließlich auch zum Gewässerschutz beitragen (Beispiele: Ausweisung von Uferschutzstreifen, Bepflanzung von Uferzonen).

Die Landesregierung hat aufgrund der Neuausrichtung der Flurbereinigung eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet, die darauf abzielen, das Instrumentarium der Flurbereinigung nicht nur zur Verbesserung der Agrarstruktur, sondern gleichermaßen auch zur umweltfreundlichen Entwicklung des ländlichen Raumes einzusetzen.

1. Dem administrativen Vollzug des verstärkten landespflegerischen Auftrages dienen u. a. folgende Regelungen:

1.1 Es ist anzustreben, anstelle klassischer mehr vereinfachte Verfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG) und beschleunigte Zusammenlegungen (§ 91 FlurbG) durchzuführen. Klassische Verfahren (§ 1 FlurbG) dürfen nur noch angeordnet werden, wenn außer Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur auch noch andere Gründe eine umfassende Neugestaltung des Verfahrensgebietes erfordern.

1.2 In sogenannten Zweitbereinigungen soll die Grundstruktur des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes beibehalten und das durch Einziehung von Wegen freiwerdende Land für Zwecke der Landespflege verwendet werden.

1.3 Das im Flurbereinigungsgebiet vorhandene Landschafts- und Naturpotential ist entsprechend seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind Grundlage für die

Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie für die Entscheidung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 6 LPfIG).

1.4 Sämtliche Baumaßnahmen sind möglichst landschaftsgerecht zu planen und auszuführen.

2. Es wurde dafür Sorge getragen, daß den Flurbereinigungsbehörden zur Erfüllung ihres landespflegerischen Auftrages Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Landespflegeingenieure wurde so weit erhöht, daß nunmehr bei jedem Kulturamt ein landespflegerischer Sachbearbeiter eingesetzt werden kann.

3. Um in Flurbereinigungsverfahren auch den im öffentlichen Interesse liegenden Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Landespflege finanzieren zu können, hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, daß hierfür Landesmittel vorgesehen werden. Dementsprechend sind im Haushalt 1984/1985 insgesamt 3,0 Mio. DM bereitgestellt worden.

4. Als Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung über die künftige Gestaltung der Agrarlandschaften wurden im Rahmen von drei Flurbereinigungsverfahren Modelluntersuchungen in Auftrag gegeben. Außerdem werden zwei kleinere Forschungsvorhaben zur Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Weinbergsmauern und von naturnah ausgebauten Gewässern durchgeführt. Der Kostenaufwand beträgt insgesamt 1,0 Mio. DM.

Die Landesregierung wird den von ihr seit einem Jahrzehnt eingeschlagenen Weg beharrlich weitergehen und sich auch künftig aktiv für eine umweltfreundliche Flurbereinigung einsetzen. Für die nächste Zeit werden folgende Maßnahmen ins Auge gefaßt:

1. Die Landesregierung wird darum bemüht sein, die für die Flurbereinigung geltenden Verwaltungsvorschriften und sonstigen Anweisungen ihren umweltpolitischen Zielsetzungen anzupassen und, soweit erforderlich, auch neue Regelungen treffen. So wird z. B. in Kürze eine Verwaltungsvorschrift herausgegeben, die den anerkannten Landespflegeorganisationen in Anlehnung an die bisher schon geübte Verwaltungspraxis weit über das in § 29 BNatschG gebotene Maß hinaus zusätzliche Mitwirkungsrechte einräumt.

2. Es wird geprüft, ob das derzeit in der Landeskulturverwaltung beschäftigte landespflegerische Fachpersonal ausreicht, um die Belange der Landespflege künftig verstärkt fördern zu können. Bei zusätzlichem Bedarf wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, daß die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Einstellung weiterer Fachkräfte geschaffen werden.

3. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß künftig mehr Landesmittel zum Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Landespflege bereitgestellt werden.

4. Es wird erwogen, an die wissenschaftlichen Modelluntersuchungen neue Forschungsvorhaben anzuschließen, in denen die Auswirkungen der Flurbereinigungsmaßnahmen unter ökonomischen und ökologischen Aspekten untersucht werden.

5. Weiter ist beabsichtigt, ähnlich wie in Bayern eine Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" zu starten. Hierbei werden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft interessierten Grundstückseigentümern Bäume und Sträucher zur Verfügung gestellt, die sie in Eigenleistung auf ihren Grundstücken pflanzen.

6. Schließlich ist geplant, einen Wettbewerb auszuschreiben, in dem Teilnehmergeinschaften ausgezeichnet werden, die im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Landespflege erbracht haben.

Aus- und Fortbildung des vermessungstechnischen Dienstes in der Landes-kulturverwaltung Rheinland-Pfalz

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hat im Jahre 1985 die Aus- und Fortbildung des vermessungstechnischen Personals wieder aufgenommen. In jeweils zweitägigen Fortbildungsseminaren wurden bzw. werden die Mitarbeiter nach den Funktionsgruppen getrennt durch Referate und Diskussionen an die vorgesehenen Themen herangeführt.

Am 25. und 26. Februar 1985 waren die leitenden technischen Beamten und die planenden technischen Beamten der Kulturämter sowie die technischen Referenten der oberen Flurbereinigungsbehörden nach Emmelshausen eingeladen. Unter der Leitung von Ministerialdirigent Dr. Jestaedt wurden dort insbesondere planerische und technische Verfahrensfragen zur Thematik

- umweltschonende und kostengünstige Bodenordnungsverfahren
- Dorfflurbereinigung
- Landespflege
- Datenverarbeitung

behandelt. Die Referate und Diskussionsergebnisse wurden in einem Sonderdruck veröffentlicht.

Die Einbeziehung erfahrener Praktiker als Referenten hat diese Fortbildungsveranstaltung sehr positiv beeinflusst; deshalb an dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an diese Referenten.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch, daß der Gedanken- und Erfahrungsaustausch am Abend - soweit die Teilnehmer in Emmelshausen übernachtet haben - in geselliger Runde in freundlichen Lokalen fortgesetzt wurde.

In drei getrennten Seminaren lief die Fortbildung für die Vorsteher der Vermessungsbüros und die ausführenden vermessungstechnischen Sachbearbeiter sowie für die vermessungstechnischen Sachbearbeiter der Oberen Flurbereinigungsbehörden in den einzelnen Regierungsbezirken ab,

- am 20./21. Mai 1985 in Koblenz
- am 10./11. Juni 1985 in Trier
- am 18./19. Juni 1985 in Neustadt.

Die Tagung behandelte die Themen

- kostensparende und umweltschonende Methoden der Absteckung des Planes nach § 41;
- Zusammenarbeit der Planungsgruppe mit dem landespflegerischen Sachbearbeiter;
- vermessungstechnische Probleme in Bodenordnungsverfahren;
- zentrale und dezentrale Datenverarbeitung.

In jeweiligen Referaten wurden die Teilnehmer auf die rasante Fortentwicklung kataster- und vermessungstechnischer Verfahren und Vorschriften aufmerksam gemacht und anhand praktischer Beispiele Lösungsmöglichkeiten erläutert und diskutiert. Dabei zeigte sich, daß sowohl im katastertechnischen Bereich als auch

in der Automation erhebliche Anstrengungen notwendig sind, die Mitarbeiter mit den Neuheiten bekannt zu machen und die sachgemäße Anwendung zu optimieren.

Es ist vorgesehen, die Referate und die wichtigsten Diskussionsergebnisse in Kürze ebenfalls zu veröffentlichen und damit auch den übrigen Mitarbeitern nutzbar zu machen.

Für den Herbst ist eine Fortbildungsveranstaltung für die vermessungstechnischen Sachbearbeiter vorgesehen, deren Thematik an die des Sommerseminars anschließt und die eine Vertiefung in einigen begrenzten Bereichen der Vermessung und der dezentralen Datenverarbeitung bringen soll.

Das Ministerium beabsichtigt, die Aus- und Fortbildung in den kommenden Jahren regelmäßig fortzusetzen und wünscht sich dazu die notwendige Aufgeschlossenheit der Mitarbeiter, aber auch die aktive Mitarbeit erfahrener Praktiker. Der Unterzeichner nimmt gerne Angebote entgegen, Referate zu aktuellen Problemen im Rahmen des Fortbildungsprogramms halten zu wollen und hofft auf rege Beteiligung.

K. Bottler

Fortbildung der landespflegerischen Sachbearbeiter

Auch in diesem Jahr fanden eintägige Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel statt, die botanischen Kenntnisse der landespflegerisch ausgebildeten Mitarbeiter zu vertiefen.

Unter der sachkundigen Leitung von Herrn Blaufuß suchten die Teilnehmer aus dem südlichen Landesteil bei strömendem Regen die Naturschutzgebiete Lemberg bei Oberhausen/Nahe, Nahegau bei Schloßböckelheim und Rothenfels bei Bad Münster am Stein auf. Zahlreiche Pflanzenarten wurden bestimmt und in die entsprechenden Pflanzengesellschaften eingeordnet. Darunter die seltenen, wärmeliebenden Laubholzgesellschaften mit französischem Ahorn, blau-rottem Steinsamen und Diptam, weiter Steppenrasengesellschaften mit Arten, die hier die westlichste Verbreitungsgrenze erreichen und Felsgrusgesellschaften. Neben der Erweiterung der Pflanzenkenntnisse wurden aber auch Hinweise auf geologische und geschichtliche Hintergründe gegeben.

Den Teilnehmern an der Exkursion in die Eifel war besseres Wetter beschieden. Ausgehend von Kelberg führte Herr Hoffmann die Gruppe zum Rapsberg bei Langenfeld, zu einer Kalkmulde und einem Kalksumpf nahe der Ortschaft Nohn sowie auf den Damm einer stillgelegten Bahnlinie. Zum Abschluß wurde das Naturschutzgebiet Hönselberg besichtigt.

Zahlreiche geschützte Pflanzenarten, darunter 10 verschiedene Orchideen und weitere Arten der "Roten Liste" wurden den beeindruckten Landespflegern vorgeführt.

Da beide Exkursionen dank der fachkundigen Leitung von Herrn Blaufuß und Herrn Hoffmann großen Anklang fanden, wurde vorgeschlagen, ähnliche Fortbildungsveranstaltungen auch für den Bereich der Fauna durchzuführen.

H. Mierenfeld

Fortbildung der landespflegerischen Sachbearbeiter im Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz anlässlich der "Oppenheimer Arbeitstage"

Im Rahmen der seit 1984 stattfindenden "Oppenheimer Arbeitstage" war 1985 das Thema "Ergebnisse der Biotopkartierung und ihre Verwendung im Flurbereinigungsverfahren" vorgesehen.

In der Begrüßung durch die Herren Dr. Koschwitz und Klöppel wurde besonders die rege Nutzung der Biotopkartierung durch die Kulturämter - für ca. 200 Verfahren wurde sie bisher insgesamt angefordert - hervorgehoben. Anhand einer vom Landesamt vorbereiteten Arbeitsmappe wurden die vorgesehenen Tagesordnungspunkte gruppenweise im Seminarstil abgehandelt.

In der Schlußdiskussion wurde von den landespflegerischen Sachbearbeitern der Kulturämter die große Bedeutung der Ergebnisse der Biotopkartierung für ihre Arbeit betont. Allerdings wurde bedauert, daß die Angaben über festgestellte Arten nicht an die Kulturämter weitergeben werden, obwohl diese Information für die Planung biotopunterstützender Maßnahmen durch die Flurbereinigung notwendig werden. Es wurde angeregt, eine zweckdienliche Regelung zu treffen, damit die Artenliste ohne die Gefahr eines Mißbrauchs an die Kulturämter weitergegeben werden kann.

Ein weiterer Diskussionspunkt war der mögliche Aktualisierungsbeitrag zur Biotopkartierung, den die Kulturämter leisten können.

Von den landespflegerischen Sachbearbeitern und anderen Bediensteten der Kulturämter werden gelegentlich Differenzen zwischen den Angaben der Biotopkartierung und dem tatsächlichen Zustand von Biotopen vor Ort - z. B. anlässlich der Bewertung von Landschaftselementen - festgestellt. Nach übereinstimmender Meinung aller Tagungsteilnehmer kann der landespflegerische Sachbearbeiter des Kulturamtes einen wichtigen Beitrag für die Aktualisierung der Biotopkartierung leisten. Diese und durch Flurbereinigungsmaßnahmen verursachte Veränderungen bereits kartierter Biotope sollten nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht mitgeteilt werden. Im Regierungsbezirk Koblenz wird dies bereits aufgrund einer Anweisung der Bezirksregierung praktiziert.

Abschließend wurde die Behandlung von Biotopen in der Flurbereinigung besprochen. Dabei wurde deutlich, daß die Ergebnisse der Biotopkartierung unabhängig von der Einstufung für die Flurbereinigung nicht als Zwangspunkte angesehen werden, da hiermit kein Schutzstatus verbunden sei. Auch aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbewertung kann nicht unbedingt ein Zwangspunkt abgeleitet werden; insbesondere dann nicht, wenn in einem großräumigen Biotop mehrere Landschaftselemente der Wertstufe I bis IV vorkommen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, eine Regelung zu erarbeiten, mit der in der Biotopkartierung als "hervorragend" eingestufte Biotope (Wertstufe I) als Zwangspunkte für die Planung anzusehen sind.

Die Anforderung von Ergebnissen der Biotopkartierung durch die Kulturämter soll erreicht werden, indem ein Formblatt entwickelt wird, das eine reibungslose Bearbeitung des LfUuG ermöglicht.

H. Mierenfeld

Dränung in der Flurbereinigung

Auf der Grundlage der Fachvorträge von Dr. Fleck, Prüm: Die Notwendigkeit von Dränmaßnahmen in der Flurbereinigung aus der Sicht der Kulturämter,

Dr. Steininger, Trier: Ökologische und landespflegerische Aspekte bei der Festlegung von Dränflächen

und Dr. Walter, Trier: Mitwirkung des Bodenkundlers bei der Festlegung von Dränflächen wurde in Trier eine Dienstbesprechung abgehalten.

Aufgelesen in Nachrichtenblatt unserer Schwesterverwaltung in Baden-Württemberg, "Im Fadenkreuz" Heft 3/1983

Denn bei der Post geht's, so!

Erklärung

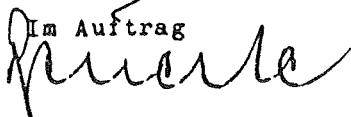
Betreff: Flurbereinigung Jagsthausen/Schöntal-Berlichingen
 Hier : Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) nach § 36
 Flurbereinigungsgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost), vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion Stuttgart, dieser vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmeldeamtes Schwäbisch Hall, in dessen Auftrag handelnd der Technische Fernmeldeoberamtsrat Beuerle, anerkennt, daß bei dem o.a. Besitzentzug von seiten des Flurbereinigungsamtes Heilbronn keine Haftung für den Bestand gegenüber Rechtsmitteln übernommen werden kann.

Schwäbisch Hall, den 25. November 1982

Fernmeldeamt

Im Auftrag




Beuerle

Rechnungshof prüft Landsiedlung Rheinland-Pfalz

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Kulturämter in den Jahren 1983/84 ergab sich die Notwendigkeit, auch die Zukunftsaufgaben sowie die Organisation der Landsiedlung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz überprüfen zu lassen. Dabei spielt eine Rolle, daß die klassischen Aufgaben der ländlichen Siedlung, der einzelbetrieblichen Förderung, des Landarbeiterwohnungsbaus sowie der Einzelmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz in den letzten Jahren stark rückläufig gewesen sind. Gleichwohl muß man davon ausgehen, daß auch in Zukunft die einzelbetriebliche Entwicklung rheinland-pfälzischer Betriebe durch staatliche Förderungsmaßnahmen fortgeführt werden muß. Auch die Frage der Fortführung der beschleunigten Zusammenlegung durch Arbeitskräfte der Landsiedlung bedarf eines eingehenden Überdenkens; einmal weil zwischenzeitlich der Bereinigungsstand in Rheinland-Pfalz stark fortgeschritten ist, zum anderen weil Verfahren nach § 91 FlurbG von vielen Gemeinden abgelehnt werden wegen fehlender Vermessung/Vermarkung und dem Mangel dieses Verfahrens, daß die Dorflagen nicht einbezogen und grundlegend verbessert werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Folgerungen der Rechnungshof und die Landesregierung aus dem Prüfbericht 1985 ziehen werden.

Dr. Jestaedt

Organisatorische Veränderungen in der Landeskulturverwaltung

Zur langfristigen Anpassung der Landeskulturverwaltung an den Arbeitsvorrat der kommenden Jahre ist es auch nach Auffassung des Rechnungshofs erforderlich, in Teilbereichen einschneidende organisatorische Änderungen vorzunehmen. Es ist vorgesehen

- die Kulturämter Bad Kreuznach und Simmern mit Standort in Simmern zusammenzuführen
- die Nebenstelle des Kulturamtes Mayen aufzulösen.

Die Maßnahmen gehen auf einen Beschluß des Ministerrats zurück, der am 16.04.1985 gefaßt wurde.

Die Auflösung von Dienststellen ist für das betroffene Personal wenig erfreulich. Das Ministerium, die Bezirksregierung Koblenz und auch die zuständigen Personalvertretungen werden sich jedoch bemühen, die Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Es soll insbesondere versucht werden, die Bediensteten zu gegebener Zeit soweit als möglich bei anderen Behörden am gleichen Dienort unterzubringen. Der einzelne Arbeitsplatz ist nicht gefährdet. Kündigungen werden nicht ausgesprochen. Die Landesregierung wird sich im übrigen um eine günstige Trennungsgeldregelung und um die Vermeidung sozialer Härten bemühen.

Der Auflösung beider Dienststellen werden jeweils längere Auslaufphasen vorausgehen. Die Auflösung des Kulturamtes Bad Kreuznach ist in einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren vorgesehen.

Ab 1987/88 wird das Kulturamt Bad Kreuznach als Nebenstelle des Kulturamtes Simmern geführt. Die Nebenstelle Adenay soll aus heutiger Sicht noch 10 Jahre bestehen bleiben.

B. Orning

Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) vom 11.04.1980 wird z. Zt. überarbeitet. Diese Überarbeitung ist notwendig, da für die Ressorts der Landesregierung einheitliche Bestimmungen für den Aufbau von Förderrichtlinien ergangen sind. Deshalb ist eine Anpassung an diese Bestimmungen notwendig.

Es wird geprüft, ob hierbei nicht auch weitere Änderungen inhaltlicher Art unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen zweckmäßig sind.

Dr. Spaetgens

Ebenso ist eine Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1984 vorgesehen. Bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift haben sich in verschiedenen Landesteilen hinsichtlich der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 8.1 wegen der Berücksichtigung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Schwierigkeiten ergeben. Diesen Schwierigkeiten soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in Zukunft die Förderung nach pauschalierten Sätzen je km Wegeausbau erfolgt und dann die Höhe der Förderung von der Höhe der Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes nicht beeinflußt wird. Es werden in Kürze entsprechende Vorschläge an das zu beteiligende Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Finanzen und an den Landesrechnungshof gemacht. Es wird erwartet, daß dann in Kürze eine für die Praxis erleichterte Anwendung der Verwaltungsvorschrift ermöglicht wird.

Dr. Spaetgens

Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung

In den LKV-Nachrichten Nr. 1/1984 (S. 2 u. 3), wurde auf die neu eingeführte Förderung des Erwerbs von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im öffentlichen Interesse in der Flurbereinigung hingewiesen und die vorläufigen Ergebnisse der Förderung für das Jahr 1984 erläutert. Nach der endgültigen Auswertung ergibt sich, daß mit den zur Verfügung stehenden Zuschüssen von 1,75 Mio DM 110,4216 ha erworben werden konnten.

Hiervon entfallen auf die Regierungsbezirke

Koblenz	56,0559 ha	mit	430.797,-- DM Zuschüssen
Rheinl.-Pfalz	15,1809 ha	mit	1.008,649,-- DM Zuschüssen
Trier	39,1848 ha	mit	310.100,-- DM Zuschüssen

Der Erwerb erfolgte in 40 anhängigen Bodenordnungsverfahren in 18 Landkreisen. Von der insgesamt erworbenen Fläche entfallen 41,7876 ha auf Flächen, auf denen sich bereits jetzt ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile befinden oder auf denen zur nachhaltigen Verbesserung des Naturhaushaltes Biotope geschaffen oder erweitert werden sollen, und 68,6340 ha auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch den Flurbereinigungsplan gegen Flächen der vorbezeichneten Art ausgetauscht werden sollen; da die zuzuweisenden Flächen durchweg in geringerwertigeren Standorten liegen, erfolgt eine wesentliche Vergrößerung, etwa um das 2- bis 3-fache.

Die im Haushalt 1985 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1.250.000,-- DM wurden unter Berücksichtigung einer 10 %igen Einsparungsaufgabe wie folgt zugeteilt:

Regierungsbezirk	
Koblenz	= 315.270,-- DM
Rheinl.-Pfalz	= 562.230,-- DM
Trier	= 247.500,-- DM

Dem für 1985 angemeldeten Bedarf an Zuschüssen, der bei rd. 3 Mio. DM lag, konnte wegen fehlender Haushaltsmittel daher nicht in voller Höhe entsprochen werden, obwohl sich die Landeskulturabteilung nachhaltig um eine Erhöhung des Mittelansatzes bemüht hat.

Nach dem derzeitigen Stand sollen die Haushaltsansätze für 1986 und 1987 gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Die Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1986/87 sieht für 1986 = 2,3 Mio. DM und für 1987 = 1,9 Mio. DM vor.

Dr. Spaetgens

Förderung der Dorferneuerung 1984 und 1985

Die Förderung der Dorferneuerung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wurde durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984 umfassend neugeregelt (s.a. LKV-Nachr. 1/1984 S. 22-27).

1984

Zu den im Jahre 1984 entstandenen Gesamtkosten in Höhe von 10.596.675,-- DM wurden öffentliche Zuwendungen in Höhe von 5.628.784,-- DM ausgezahlt.

Hiervon entfallen auf die Förderung mit

Landeshaushaltsmitteln	1.970.476,-- DM	Kosten	990.996,-- DM	Zuschüsse
GA-Mittel-Flurb -	3.634.666,-- DM	Kosten	2.666.925,-- DM	Zuschüsse u. Darlehen
GA-Mittel	4.991.533,-- DM	Kosten	1.970.863,-- DM	Zuschüsse.

Insgesamt erfolgte die Förderung in 101 Gemeinden mit 347 Einzelmaßnahmen. Der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen lag im Bereich "Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse" und "Erhaltung und Gestaltung landw. Bau-Substanz mit ortsbildprägendem Charakter".

1985

Im Haushaltsjahr 1985 konnten die Gemeinschaftsaufgabenmittel für die Dorferneuerung wesentlich erhöht werden. Insgesamt stehen 11,4 Mio. DM (GA-Mittel 8,5 Mio. DM, GA-Mittel-Flurb 2,0 Mio. DM und Landeshaushaltsmittel 0,9 Mio. DM) zur Verfügung, und zwar:

Reg.-Bez. Koblenz	5.555.600,-- DM
" " Rheinl.-Pfalz	2.524.400,-- DM
" " Trier	3.320.000,-- DM

Die Regierungsvorlage für den Haushaltsplan 1986/87 sieht für den Bereich Dorferneuerung einen Haushaltsansatz für 1986 und 1987 von je 9,0 Mio. DM vor. Es besteht damit begründet Aussicht, die Förderung der Dorferneuerung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten auf breiter Basis fortsetzen zu können.

Dr. Spaetgens

Ausstellung "Lebensraum Dorf"

Über den großen Erfolg der Ausstellung "Lebensraum Dorf" wurde bereits in den LKV-Nachrichten 1984 auf Seite 28 berichtet. Die Ausstellung findet weiterhin in allen Bevölkerungskreisen großen Anklang, was zahlreiche Anfragen von Kreisverwaltungen, Verbandsgemeinden und sonstigen Institutionen auf Ausleihung des Ausstellungsmaterials bei der Bezirksregierung Koblenz - Referat 53 - beweisen.

Die Gesamtausstellung umfaßt zur Zeit ca. 140 Bildtafeln, die eine Länge von rund 150 m ergeben. Der Raumbedarf für die Ausstellung liegt bei 300 qm ,wobei das Ausstellungssystem auch einen doppelseitigen Aufbau erlaubt.

Nach einem vorläufigen Zeitplan kann die Ausstellung in nächster Zeit an folgenden Orten besichtigt werden:

Ort	Landkreis	Ausstellungsbeginn	-ende
Weilerbach	Kaiserslautern	09.09.1985	23.09.1985
Bad Neuenahr- Ahrweiler	Ahrweiler	16.09.1985	07.10.1985
Schönenberg- Kübelberg	Kusel	24.09.1985	07.10.1985
Horbach/Montabaur	Westerwaldkreis	08.10.1985	20.10.1985
Rockenhausen	Donnersbergkreis	21.10.1985	02.11.1985
Göllheim	Donnersbergkreis	04.11.1985	11.11.1985
Kusel	Kusel	14.11.1985	21.11.1985
Zornheim	Mainz-Bingen	25.11.1985	06.12.1985
Westhofen	Alzey-Worms	09.12.1985	20.12.1985
Landau	-	06.01.1986	13.01.1986
Pirmasens	-	16.01.1986	22.01.1986
Mendig	Mayen-Koblenz	28.01.1986	06.02.1986
Asbach	Neuwied	14.02.1986	21.02.1986
Puderbach	Neuwied	03.03.1986	13.03.1986
Hachenburg	Westerwaldkreis	20.03.1986	31.03.1986
Bad Ems	Rhein-Lahn-Kreis	04.04.1986	17.04.1986
Bad Breisig	Ahrweiler	22.04.1986	02.05.1986
Altenahr	Ahrweiler	09.05.1986	19.05.1986

H. Nax

Schrägbefliegung von Ortslagen

Die Ergebnisse der ersten farbigen Schrägbefliegungen von Ortslagen liegen den Kulturämtern in absehbarer Zeit vor.

Die Kombination von Schräg- und Senkrechtaufnahmen im großen Bildmaßstab kann wertvolle Hilfestellungen

bei der Erfassung des planungsbedeutsamen Bestandes für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, insbesondere für Regelungen bei

- 1.1 Straßen- und Wegeführungen ,
- 1.2 ruhendem Verkehr und Plätzen,
- 1.3 vorhandenen und geplanten Grünbeständen,
- 1.4 bebauten Flächen,
- 1.5 Hofräumen und Gärten,
- 1.6 wasserwirtschaftlichen Regelungen,

für die Ortslagenregulierung,
für den Planwuschtermin,
für die Bearbeitung des Flurbereinigungsplanes,
für Maßnahmen der Dorferneuerung,
für Grundsatzgespräche mit Ortsgemeinden und anderen Stellen,
für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträge,
für die Dokumentation von Flurbereinigungsmaßnahmen in der Ortslage - und
für die Öffentlichkeitsarbeit
geben. Es bleibt zu hoffen, daß ein vielfältiger Einsatz - wie in anderen Bundesländern - erreicht wird.

A.Lorig

Modelluntersuchung Guntersblum fertiggestellt

Im Jahre 1982 beauftragte die Landeskulturverwaltung drei Hochschulinstitute mit landschaftsökologischen Modelluntersuchungen in Flurbereinigungsverfahren. Ziel dieser Untersuchungen, die in Brandscheid (Landkreis Bitburg-Prüm), Dill-Sohrschied (Rhein-Hunsrück-Kreis) und Guntersblum (Landkreis Mainz-Bingen) durchgeführt werden, ist neben der Ermittlung von Kriterien für die Beurteilung von Verfahrensgebieten in ökologischer bzw. landespflegerischer Sicht die Entwicklung von Planungskonzeptionen, die auf vergleichbare Flurbereinigungsverfahren übertragbar sind.

Die Untersuchungen in Guntersblum wurden durch die Forschungsanstalt Geisenheim unter Leitung von Prof. Dr. Reuter (Institut für Botanik) durchgeführt. Das Gutachten wurde im August dieses Jahres fertiggestellt und wird zur Zeit im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten ausgewertet.

Die beiden anderen Untersuchungen werden voraussichtlich am Jahresende vorgelegt.

Hess

Arbeitsgruppe Waldflurbereinigung Rheinland-Pfalz gebildet

Die aus sechs Fachkräften der Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden und der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung neu gebildete Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Empfehlungen für die technische Bearbeitung forstlich genutzter Flächen (Waldflurbereinigung) unter Einsatz der automatischen Datenverarbeitung zu erstellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung eines Programmpaketes und landeseinheitlicher Vordrucke zur Erfassung und Berücksichtigung der Bestandswerte des Holzaufwuchses und bei der Gestaltung der Landabfindung in Waldflurbereinigungsverfahren. Die Arbeitsgruppe wird zunächst ein allgemeines Programmsystem für die Berücksichtigung der Bestandswerte in Waldflurbereinigungsverfahren mit starker Zersplitterung entwickeln und hiervon Modifikationen für einfacher gelagerte Fälle ableiten. Abschließend werden Vorschläge für die Anwendung in der Praxis und für die Gestaltung der Landabfindung erarbeitet.

A.Lorig

Beachtliche Steigerung der ArbeitsleistungEinleitungen 1984

Insgesamt 43 Verfahren mit 21 051 ha, davon 851 ha Rebland

Flurb.	35	17 884	851
Zuslg.	8	3 167	-

Einleitungen 1983

Insgesamt 25 Verfahren mit 10 867 ha, davon 426 ha Rebland

Flurb.	20	8 147	426
Zuslg.	5	2 720	-

Im Vergleich der beiden Jahre bedeutet dies eine Steigerung um 18 Verfahren mit insgesamt 10 184 ha Gesamtflächen, davon 425 ha Rebland.

Besitzübergang 1984

Insgesamt 35 Verfahren mit 15 308 ha, davon 1 146 ha Rebland

Flurb.	28	11 535	1 145
Zuslg.	7	3 773	1

Besitzübergang 1983

Insgesamt 41 Verfahren mit 12 263 ha, davon 891 ha Rebland

Flurb.	36	10 308	886
Zuslg.	5	1 955	5

Trotz einer geringeren Anzahl der Verfahren (- 6) gelangte eine um 3 045 ha größere Fläche zum Besitzübergang als im Vorjahr. Hierin ist die Zulage von 255 ha bei den Rebflächen enthalten.

Nax

Flurbereinigung ? Nein , danke .

Unter dieser Überschrift, sowie "Wir wollen keine unnötige Flurbereinigung" und "Landwirte auf der Grafschaft befürchten nach AVP ungeliebte Flurbereinigung" gab die örtliche Presse die Stimmung wieder, die bei den beiden Informationsversammlungen zur AVP Grafschaft am 02. und 07. Mai 1985 geherrscht hatte.

Trotz intensiver Vorinformationen der Ortsvorsitzenden des Bauern- und Winzerverbandes, der Gemeindeverwaltung Grafschaft und ihres Agrar- und Forstausschusses, wurden in den Diskussionen ausschließlich vorgefaßte und negative Beiträge zum Thema AVP und Flurbereinigung von einigen wenigen Wortführern vorgetragen, sodaß auf einen organisierten Widerstand geschlossen werden mußte.

Im Nachhinein traten dann auch eine Interessengemeinschaft "Grafschafter Landwirte gegen AVF" sowie eine "Bürgerinitiative Boden (Vettelhofen)" an die Öffentlichkeit.

Bei der Grafschaft handelt es sich um 11 Gemeinden mit ca. 4 000 ha LN, die von 200 Betrieben bewirtschaftet wird; die ebene bis leicht hängige Landschaft ist ausgeräumt und wird durch die Autobahn A 61 durchschnitten. Die bereinigte Ertragsmeßzahl bewegt sich zwischen 47 und 76; vorgesehen ist eine Zweitbereinigung von etwa 8 Gemeinden.

Es stellt sich die Frage, ob sich hier eine von der Flurbereinigungsbehörde praktizierte bürgernahe Maßnahme als Handicap erwiesen hat.

Dr.v.Saucken

Japanische Junglandwirte besichtigen Flurbereinigungsverfahren

Im Rahmen der regelmäßigen Exkursionen nach Europa besuchte am 12.09.1985 eine Gruppe von 25 japanischen Junglandwirten die Flurbereinigungsverfahren in Winnigen und Bassenheim. Es handelte sich hierbei um die 13. Europareise, die von der "Rural Youth Educations Development Association" in Zusammenarbeit mit dem japanischen Landwirtschaftsministerium und den Fachministerien der europäischen Länder durchgeführt wurde.

Ein Schwerpunktthema des diesjährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik war die Flurbereinigung. Die Organisation dieses Programmpunktes wurde vom Kulturamt Mayen übernommen.

Während eines Rundganges durch das Gebiet der Weinbergsflurbereinigung Winnigen konnten Informationen zu diesem Verfahren sowie zur Flurbereinigung allgemein gegeben werden. Die Fragen der sehr interessierten Besucher konzentrierten sich auf folgende Punkte: Einleitung des Verfahrens, Rechtsbehelfe, Kosten, Höhe des Wegeabzuges, sowie auf Fragen der Reberziehung und der Bearbeitung der Steil- und Steilstlagen.

Im Gespräch wurden die Unterschiede in der Zielrichtung der Flurbereinigung zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland deutlich. Neben der Flurneuordnung werden in Japan Anbaumstellungen angestrebt sowie gemeinschaftlich Maschinen angeschafft.

Im Anschluß an die Besichtigung des Weinbergverfahrens wurden die zur Zeit in Arbeit befindlichen Ackerverfahren Winnigen II (Planvorlage geplant 1987) und Bassenheim (Planvorlage 1984) besichtigt. Durch den direkten Vergleich der nicht bereinigten kleinparzellierten Flächen in Winnigen mit den großen Bewirtschaftungsstücken in Bassenheim konnten die Erfolge der Flurbereinigung deutlich gezeigt werden. Besonders beeindruckt zeigten sich die Gäste aus Japan von dem Umfang der vorgesehenen bzw. bereits ausgeführten landespflegerischen Maßnahmen.

Im Rahmen der Abschlußbesprechung, die wieder in Winnigen stattfand, überbrachte der Leiter des Fremdenverkehrsamtes die Grüße der Gemeinde Winnigen, die an diesem Tag Bundessieger im Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" wurde. Der Erfolg ist nicht unwesentlich beeinflusst von den Maßnahmen der Flurbereinigung auf dem Sektor der Dorferneuerung sowie der Gestaltung des Ortsrandes.

G.Kohlhaas

Ausführung von Vermessungsarbeiten in Bodenordnungsverfahren

Mit Rundschreiben vom 4. Juli 1985 hatte das Ministerium den Bezirksregierungen mitgeteilt, daß

- Fortführungsmessungen in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, in denen nach § 99 Abs. 2 FlurbG andere Stellen mit der Aufstellung des Zusammenlegungsplanes beauftragt sind - und -
- Grenzherstellungsvermessungen in Flurbereinigungsverfahren einschließlich der hierbei anfallenden Fortführungsvermessungen

an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu vergeben sind.

Es soll an dieser Stelle die Gelegenheit genutzt werden, einen kurzen Hinweis auf die Vorgeschichte der Anordnung vom 4.7.1985 zu geben.

Seit der Großen Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.10.1975 zur Entstaatlichung der öffentlichen Verwaltung bemüht sich der Landtag, den Bestand öffentlicher Aufgaben zu verringern und soweit als möglich, geeignete staatliche Aufgaben auf private Organisationen oder Personen zu übertragen.

Die in diesem Zusammenhang von der CDU-Fraktion ausgegangenen Aktivitäten und die entsprechenden Beschlüsse des Landtags sind in den vergangenen Jahren jeweils unter folgenden politischen Leitthemen behandelt worden :

- Entstaatlichung der öffentlichen Verwaltung
- Fortschreibung des Mittelstandsberichts
- mehr Marktchancen für Bürger und Wirtschaft durch verstärkte Entstaatlichung öffentlicher Aufgaben
- mehr Chancen für den Bürger durch mehr Selbstverwaltung
- Weiterführung der Entstaatlichung
- Übertragung von Lieferungen und Leistungen an private Unternehmen

Vom Ministerium wurde bei der parlamentarischen Behandlung der anstehenden Themen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Vergabe von Vermessungsarbeiten höhere Kosten verursacht, als die Erledigung durch eigenes Personal der Landeskulturverwaltung. Es ist dabei insbesondere zu bedenken, daß die Kulturämter auch im Falle der Vergabe von Arbeiten mit bestimmten Tätigkeiten belastet bleiben. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Einweisung in den Arbeitsauftrag, die Überwachung der Vertragsabwicklung und die Abrechnung der Gebühren. Es wurde weiter dargelegt, daß sich die Vergabe von Arbeiten auf die Bürgernähe der Flurbereinigung nachteilig auswirke, da die in dem Verfahren tätigen Mitarbeiter der Kulturämter nicht mehr in gleichem Umfang als Ansprechpartner der Teilnehmer vor Ort zur Verfügung stünden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß es für die Aus- und Fortbildung des technischen Personals der Kulturämter sowie die fortschreitende Technologie und die sachgemäße Anwendung der jeweils geltenden Katastervorschriften unerlässlich sei, die genannten Aufgaben bei den Kulturämtern zu belassen. Eine Vergabe von Arbeiten erscheine letztlich auch solange nicht sinnvoll, als Personalüberhänge im Vermessungsbüro I der Kulturämter bestünden.

Der Landtag ist den vorstehenden Argumenten nur insoweit gefolgt, als er im Hinblick auf die Personalüberhänge einer schrittweisen Übertragung der betreffenden Arbeiten zugestimmt hat. Zusammenfassend sind deshalb die betreffenden Vermessungsarbeiten von den Kulturämtern solange selbst auszuführen, bis der vom Rechnungshof bei ihnen festgestellte Personalabbau in den Vermessungsbüros I vollzogen ist.

Abschließend ist anzumerken, daß die Vergabe natürlich auf Arbeiten beschränkt werden mußte, die außerhalb des automatisierten Verfahrens der Flurbereinigung durchgeführt werden und somit nicht an die engen Fristen des Verfahrens gebunden sind.

B.Orning

Berichtigung:

In den LKV-Nachrichten, Dez. 1984 "Erfahrungen bei der Transplantation von Bäumen und Sträuchern", Seite 39 sind die nach Baumschulkatalog ermittelten Werte der verpflanzten Gehölze in Höhe von 8.550,- DM fälschlicherweise als Kosten der Verpflanzungsmaßnahme angegeben worden. Die Kosten der Maßnahme betragen für 3 Tage Raupen- und Baggereinsatz und Lohn für Arbeitskräfte ca. 5.000 DM.

Die Schriftleitung

LESERBRIEFE

Auswertung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Gründe für Widersprüche gegen die Landabfindung nach durchgeführter Weinbergsflurbereinigung von der Weinbaupraxis vorgetragen werden und welchen Anliegen der Winzerschaft bei der Weinbergsflurbereinigung besondere Beachtung zu widmen ist, wurden 20 Weinbergsflurbereinigungen aus dem rheinhessischen Anbaugebiet einer Prüfung unterzogen. Es handelt sich um Verfahren, die in der Zeit von 1970 bis 1983 durchgeführt wurden und die sich schwerpunktmäßig auf die rheinhessische Rheinfront konzentrierten. Einige Verfahren befinden sich im rheinhessischen Hügelland im Raume von Alzey. Die 20 Verfahren - dazu zählen auch jeweilige Projekte der gleichen Gemarkung - umfassen insgesamt 1.150 Hektar Rebfläche, die sich auf 2.466 Grundstückseigentümer verteilt. Es ergaben sich nachfolgende Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan:

Im Anhörungstermin nach § 59 (2) FlurbG

243 Widersprüche bei 2.466 Ordn.Nrn. = 1 : 10,1
127 ha zu 1.150 ha = 1 : 9,1

Bei Abgabe an die Spruchstelle für Flurbereinigung (§ 60 Abs.2 FlurbG)

35 Widersprüche bei 2.466 Ordn.Nrn. = 1 : 70,5
39 ha zu 1.150 ha = 1 : 30

Gründe	Im Anhörungs- termin	Bei Abgabe an die Spruchstelle
schlechtere Klassen	33 %	31,4 %
schlechtere Exposition und Grundstücksform (z.B. Schrägaufstoß)	26 %	54 %
schlechtere Oberflächenge- staltung (Topographie)	15 %	2,8 %
angrenzende landespflege- rische Anlagen (Gefahr des Einwanderns von Ungeziefer pp.)	7,4 %	2,8 %
zu hohe Flächenabzüge	6,6 %	5,7 %
zu geringes Zusammen- legungsverhältnis	6,2 %	2,8 %
zu kurze Rebzeilen	2,1 %	--
zu lange Rebzeilen	1,2 %	--
Verlust von Hanglagen zu Gunsten Flachlagen	1,2 %	--
wegen Entfernungsverlust	0,4 %	--

Das Überprüfungsergebnis ist wegen der relativ engen regionalen Bezogenheit natürlich nicht repräsentativ für das ganze Land. Es lassen sich insoweit daraus keine abschließenden Beurteilungen ableiten. Hierzu müßten entsprechende Untersuchungen in den anderen Anbaugebieten durchgeführt werden, die aber andere topographische Verhältnisse als auch andere Betriebsformen, Vermarktungsverhältnisse und Anbaumethoden aufweisen.

Felix Zillien
Kulturamt Worms

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 93 bis 96

DIENSTJUBILÄEN

Wir gratulieren zum 40-jährigen Dienstjubiläum

am 01.01.85	VA	Martin, Willibald	KH
am 20.01.85	VOAR	Arens, Edgar	MYA
am 01.02.85	VA	Hartmann, Norbert	BKS
am 14.02.85	TA	Braun, Friedrich	NW
am 01.04.85	VOAR	Bollig, Hugo	BKS
am 01.04.85	VAR	Hoffmann, Hans	BKS
am 01.06.85	VA	Tost, Kurt	KH
am 29.06.85	VOAR	Benner, Theodor	WEB

Wir gratulieren zum 25-jährigen Dienstjubiläum

am 30.01.85	TAng.	Kappes, Erich	BKS
am 01.03.85	TAng.	von Niesewand, Irene	MYA
am 01.04.85	TAng.	Arndt, Martha	KH
am 01.05.85	VOS	Braun, Hans	KL
am 01.05.85	VHS	Freitag, Gerd	KL
am 01.05.85	AI	Offer, Hermann	BKS
am 02.05.85	VA	Ohler, Hans	Bez.Reg.RP
am 15.05.85	VHS	Hartelt, Hans	TR
am 08.08.85	RAng.	Dr. von Saucken, Otto	MY
am 08.06.85	RA	Heidecker, Hans	Bez.Reg.RP
am 30.09.85	VAng.	Luckas, Kurt	WO
am 06.10.85	VAR	Bottler, Kurt	MfL WuF Abt. 4
am 15.10.85	VHS	Baas, Monika	WO
am 10.11.85	TAng.	Thelen, Otto	MY
am 24.12.85	MR	Goldschmitt, Paul-Heinz	MfL WuF Abt. 4
am 26.12.85	TAng.	Panczyk, Alfred	NW
am 31.12.85	TAng.	Berg, Sigrid	BKS

P.Stadt

EHRUNGEN

Die Landeskulturverwaltung gratuliert zu Geburtstagen unserer Pensionäre im Jahr 1985

95 Jahre

27.01.	Heinrich Frings	VOI	KH
--------	-----------------	-----	----

85 Jahre

01.04.	Karl Ottensmann	Reg.Angest.	MfL WuF Abt.4
10.09.	Amand Ober	Reg.Angest.	KL
11.11.	Dr. Anton Zimmermann	Reg.Angest.	MY/NST. AD
12.11.	Stanislaus Mosch	Verm.Techn.	WO
21.12.	Ludwig Kanfeld	Reg.Angest.	KL

80 Jahre

16.01.	Leopold Wagner	Reg.Dir.	WO
29.04.	Kuno Bettinger	b.g.V.T.	TR
27.05.	Karl Spieß	Verw.Angest.	NW
22.08.	Theodor Rünz	b.g.V.T.	MY/NST. KO
28.09.	Josef Germann	Verw.Angest.	WEB
04.10.	Barbara Kleinert	Reinemachefrau	NW
04.11.	Karl Miltenberger	Verw.Angest.	WO/NST.BIN
15.11.	Fritz Petschner	Kulturbau-Techn.	KH
13.12.	Konrad Berens	Kraftfahrer	MY/NST. AD
30.12.	Rudolf Jacob	b.g.V.T.	KH

75 Jahre

20.01.	Karl Becker	VAmtrn.	NW
15.02.	Willy Weber	VAmtrn.	NW
24.02.	Paul Neuner	VOAR	NW
07.03.	Wilhelm Kunz	Techn.Angest.	SIM
11.03.	Helmut Ruppert	Verm.Dir.	MY
15.03.	Alfons Stüber	Kulturbau-Techn.	SIM
21.03.	Friedrich Höhne	Verm.Dir.	KH
25.03.	Hubert Benning	Ltd.Reg.Dir.	NW
05.04.	Jakob Schöttler	VAR	MY/NST. AD
10.05.	Hans Kellermann	Verm.Dir.	WO
22.05.	Alfred Laux	Kulturbau-Ing.	MY/NST. KO
24.06.	August van Gemmeren	Verm.Dir.	MY
27.06.	Emil Aschbacher	Techn.Angest.	NW
18.08.	Werner Vitt	Kulturbau-Ing.	MY
15.09.	Maria Weilmann	Reinemachefrau	TR
27.10.	Karl Hitschler	VAR	NW
28.10.	Klaus Diedrich	Verw.Angest.	MY
13.11.	Johann Thouet	VOAR	MY/NST. AD
19.11.	Werner Bernhardt	Ltd. Reg.Dir.	KH
05.12.	August Trimpe	Ltd. Reg.Dir.	SIM

70 Jahre

15.01.	Paul Reiger	b.g.V.T.	KH
21.02.	Gertrud Fick	Verw.Angest.	MY/NST.KO
03.04.	Otto Jung	Verw.Angest.	NW
27.04.	Hans Beißmann	VOAR	KH
02.05.	Herbert Bohrer	Verw.Angest.	NW
06.05.	Josef Kade	b.g.V.T.	SIM
08.05.	Hans Schmitt	Verw.Angest.	WO/NST. BIN
03.06.	Wilhelm Kundel	Verw.Angest.	WO
13.06.	Adolf Riemel	b.g.V.T.	KH
13.06.	Hermann Hanitsch	VOAR	WO
16.07.	Max Schoedon	Verm.Dir.	MY
20.07.	Helene Ziefer	Reinemachefrau	SIM
22.07.	Josef Röhlinger	Verw.Angest.	KH
28.07.	Wilhelm Göttelmann	VOAR	WO
29.07.	Richard Mayer	Techn.Angest.	SIM
20.08.	Josef Dahm	b.g.V.T.	KH

12.09.	Käthe Schmidt	Verw.Angest.	KH
21.11.	Rudolf Lambert	Verw.Angest.	NW
01.12.	Peter Löhr	b.g.V.T.	MY/NST. AD
17.12.	Adolf Martin	b.g.V.T.	KH

H. Jens

Munzert - Nachfolge im DLV angetreten

Beim Verbandstag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) in Bielefeld wurde Günter Emig (Mainz) Vorsitzender des Rechtsausschusses. Der 48jährige Regierungsdirektor im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium tritt damit die Nachfolge des zum DLV-Präsidenten gewählten Düsseldorfer Dr. Eberhard Munzert an. Emig, seit vielen Jahren auch Rechtswart der rheinhessischen Leichtathleten, wird im Rahmen seiner neuen Funktion die nächsten vier Jahre auch dem DLV-Verbandsgericht vorstehen.

Die Schriftleitung gratuliert zu diesen Ehrenämtern recht herzlich.

KURZINFORMATIONEN

Nr.64: Das Kulturamt Worms hat im Jahr 1984 allein 104 Berichte und Beiträge über seine Arbeit veröffentlicht hat, davon 75 in der Tagespresse und 29 Fachzeitschriften.

Nr.65: Die Bauberatung Zement im Bundesverband der Deutschen Zementindustrie, Pferdengiesstr. 7, 5000 Köln 51, hat im Rahmen ihrer Schriftenreihe "Bauen für die Landwirtschaft" das Beratungsblatt D 8 "Spurwege aus Beton" herausgegeben. Das Beratungsblatt behandelt das landschaftsgerechte Bauen in der Flurneuordnung und gibt technische Hinweise zum Bau von Spurwegen aus Beton. Es wird kostenlos abgegeben.

Nr.66: Im Rahmen der Dorferneuerung im Flurbereinigungsverfahren Waldorf-Gönnersdorf in den Jahren 1983 bis 1985 insgesamt 23 Dorferneuerungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mio. DM gefördert worden sind (Gesamtkosten 1.080.970,-- DM, davon Förderung mit GA-Mitteln: 575.541,-- DM).

- Nr.67:** Der Bundestagsabgeordnete Günther Scharz (CDU) hat bei den Beratungen des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes im Bundestag die stärkere Berücksichtigung eines Entgelts für die landschaftspflegerischen und landschaftserhaltenden Arbeiten der Landwirtschaft gefordert.
- Nr.68:** Das Kultusministerium hat die Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Kulturamtes Worms "Dem ländlichen Raum verpflichtet" den Schulen im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz zur fachbezogenen Lektüre empfohlen und davon haben über 50 Hauptschulen und Gymnasien Gebrauch gemacht.
- Nr.69:** Der Agrarausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags hat sich in einem Rundgang zusammen mit Vertretern des Kulturamtes Kaiserslautern über die Flurbereinigungsmaßnahmen in der Region informiert. Der Ausschuß begutachtete die Flurbereinigungen in Katzweiler, Föckelberg/Niederstauferbach und Schönenberg-Kübelberg.
- Nr.70:** Im Flurbereinigungsverfahren Waldorf-Gönnersdorf sind im Jahre 1984 rund 16,4 ha für landespflegerische Zwecke mit öffentlichen Mitteln angekauft und in die Trägerschaft der Landesforstverwaltung ausgewiesen worden (das sind 15 % der insgesamt angekauften Fläche im Lande Rheinland-Pfalz).
- Nr.71:** Das Kulturamt Mayen - Nebenstelle Adenau - versendet mit der Ladung zum Planwuschtermin Fragebogen für die Beteiligten und regt so die Teilnehmer dazu an, sich bereits vor dem eigentlichen Planwuschtermin mit ihren Planwünschen auseinanderzusetzen.
- Nr.72:** Im Flurbereinigungsverfahren Katzweiler, Kreis Kusel, wurden unter anderem zwei Feuchtgebiete ausgewiesen, Wanderwege geschaffen und die Fläche für einen Dorfweiher bereitgestellt.
- Nr.73:** Das Kulturamt Mayen - Nebenstelle Adenau - hat anlässlich der Besichtigung der Flurbereinigungsgemeinden Waldorf und Gönnersdorf durch den Agrarausschuß und den Innenausschuß des Landtages Rheinland-Pfalz eine Broschüre zum Thema "Flurbereinigung und Dorferneuerung" erstellt, die innerhalb einer Woche vergriffen war (Nachdruck ist vorgesehen).
- Nr.74:** Arbeitskreis Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der CDU-Landtagsfraktion informierte sich am 03.06.1985 über Weinbergsflurbereinigungen in Steillagen und besichtigte in diesem Zusammenhang das Verfahren Schloßbüchelheim, Kulturamtsbezirk Bad Kreuznach.
- Nr.75:** Mit über 11 000 Hektar ist im Zuge der Weinbergsflurbereinigung von 1946 bis 1984 nahezu die Hälfte der Weinbergsfläche in der Pfalz neu angelegt worden. Die Bereinigung der verbleibenden Flächen ist nach Angaben von Regierungspräsident Dr. Paul Schädler eine Aufgabe, die über das Jahr 2000 reichen wird.

- Nr. 76:** Das Kulturamt Mayen - Nebenstelle Adenau - fügt der Landung zum Planwuschtermin Merkblätter über die "Förderung von rationellen Bewirtschaftungseinheiten" und Merkblätter über die "Förderung von Aufforstungen" bei.
- Nr. 77:** Um die Schutzwürdigkeit des Gebietes in Neustadt-Diedesfeld auch optisch zu signalisieren, brachte Regierungspräsident Dr. Paul Schädler am 12.07.1985 an einem Feuchtgebiet ein Schild mit der Aufschrift "Geschützt im Flurbereinigungsplan" an. Es ist das erste dieser Art, das in Rheinland-Pfalz aufgestellt wurde.
- Nr. 78:** Das Kulturamt Mayen - Nebenstelle Adenau - verbindet den Erörterungstermin nach Ziffer 8.2.3 der Dorferneuerungsrichtlinien (VV-Dorf.) mit einer Ausstellung über "Dorferneuerung und Flurbereinigung" und mit einer Bürgerversammlung.
- Nr. 79:** Das Kulturamt Kaiserslautern hat als landespflegerisches Beispielprojekt nordöstlich der Ortslage Heimkirchen im Verlauf des Ölgrabens einen Landschaftsweiher neu angelegt. Die Wasserfläche hat eine Ausdehnung von rund 0,4 Hektar und ist in Tiefwasserzone, Flachwasserzone und amphibische Zone gegliedert. Der Landschaftsweiher erreicht mit den umgebenden Freiflächen eine Größe von 1,2 Hektar.
- Nr. 80:** Im Flurbereinigungsverfahren Heimkirchen, Ortsgemeinde Niederkirchen, wurde im Frühjahr dieses Jahres in der Gemarkung Holborn eine Grillanlage erstellt. Die gut in die Landschaft eingepasste Grillhütte mit Feuerstelle und Möblierung (für den Standort bot sich eine windgeschützte Geländemulde an) wurde im Rahmen eines vom Kulturamt Kaiserslautern aufgestellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Trägerschaft der Teilnehmergemeinschaft errichtet. Die Baukosten betragen rund 17.500,-- DM und wurden als Beispielvorhaben voll finanziert.
- Nr. 81:** Nach Abschluß der Weinbergflurbereinigung und der Beendigung der Wiederaufbaumaßnahmen im Verfahren Bodenheim, Kulturamt Worms, wurde ein Gedenkstein eingeweiht, der die nachfolgenden Generationen an die mit dem Verfahren verbundene 18jährige Arbeit erinnern soll. In Anwesenheit einer großen Zahl von mit dieser Maßnahme befaßten Persönlichkeiten nahm der frühere rheinland-pfälzische Staatsminister Otto Meyer die Einweihung des Steines vor. Die in Bodenheim geschaffene Grundlage soll für die Existenz der Winzerfamilien, aber auch für die gesamte Gemeinde Bodenheim ein in die Zukunft reichender wichtiger Markstein sein.
- Nr. 83:** Bei einer Demonstration "Zur Ergänzung des Flurbereinigungsdenkmals Bodenheim" wollte die Umwelt- und Friedensgruppe Bodenheim in einer spektakulären und von der Presse in großen Schlagzeilen dargestellten Aktion Kreuze "Zum Andenken an die Natur" aufstellen (s.auch Nr. 81).
- Nr. 84:** Die GNOR (= Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) legt großen Wert auf die Feststellung, daß bisher kein einziges auch nur annähernd zufriedenstellendes Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurde. Sie werde ihre Beratungstätigkeit in naher Zukunft einstellen, wenn weiterhin die angeblich gute Zusammenarbeit mit den Behörden gelobt, andererseits mit Millionenaufwand naturnahe Restflächen vernichtet würden. Verantwortlich für die Landschaftszerstörungen um Bodenheim seien nicht nur die Winzer, sondern auch die zuständigen Behörden und politischen Stellen.

Nr. 84: In der Rheinzeitung vom 20.04.1985 wurde nachstehende Leserzuschrift veröffentlicht:

"Kulturamt fördert Lebensräume"

- WZ vom 3. April, "Es gibt Nachholbedarf an ökologischem Denken".-

"In dem Artikel wird der Eindruck erweckt, daß der BUND pauschal an allen Flurbereinigungsverfahren Kritik übt. Das ist nicht der Fall und trifft am wenigsten auf das Kulturamt Westerburg zu, das für den Westerwald zuständig ist.

Die Flurbereinigungsverfahren des KA Westerburg sind nach den neuesten ökologischen Erkenntnissen ausgerichtet und tragen in einem hohen Maß dazu bei, natürliche Lebensräume zu erhalten und zu fördern. In einzelnen Teilnehmergemeinschaften wurde sogar schon der Vorwurf laut, daß dem Umwelt- und Naturschutz zu breiter Raum gewährt würde.

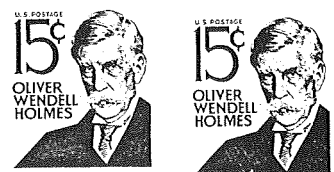
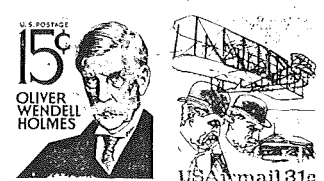
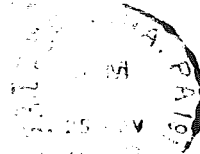
Der BUND vertritt als anerkannter Naturschutzverband die Interessen der Natur und ist in diesen Verfahren zu hören. Ich kann daher bestätigen, daß dem Kulturamt Westerburg in Rheinland-Pfalz eine Vorbildfunktion zukommt".

Michael Musil, Montabaur,
Vorsitzender BUND, Kreisgruppe Westerwald

Nr. 85: Das Kulturamt Worms hat seit der Novellierung des FlurbG (1976) bis zum Juli 1985 insgesamt 100 freiwillige Landtauschverfahren gemäß §§ 103 a ff FlurbG durchgeführt, an denen 584 Tauschpartner mit einer Fläche von 296 ha und 874 Tauschgrundstücken beteiligt waren.

Nr. 86: Eine neue Aufgabe für die Landeskulturverwaltung ? ?
(Aufgelesen bei der Legitimation)

HILDEGARD DIEH HERBST
3476 AMBER ST
PHILA. PA. 19134
USA



KULTURAMT
SIMMERN 6540
WEST GERMANY

GEBURTSBEREINIGUNG
UND
SIEDLUNGSBEHÖRDE